Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2025/2211(INI)

22.4.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE
1 - 327

Entwurf eines Berichts
Ľudovít Ódor
(PE785.418v01-00)

über die Machbarkeit eines 28. Steuerregimes und sein Potenzial zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU
(2025/2211(INI))

Änderungsantrag 1
Pierre Pimpie, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk – (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 18. März 2026 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes – „EU Inc.“ (COM(2026)0321 – 2026/0074(COD)),

Or. en

Änderungsantrag 2
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk – a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 18. März 2026 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes – „EU Inc.“, COM(2026)0321,

Or. en

Änderungsantrag 3
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 18. März 2026 für eine Verordnung über den gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes – „EU Inc.“,

Or. en

Änderungsantrag 4
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 5 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 18. März 2026 zur Definition innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups,

Or. en

Änderungsantrag 5
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 14 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Flash-Eurobarometer-Umfrage 559 von Februar bis April 2025 zu Start-ups, Scale-ups und Unternehmertum,

Or. en

Änderungsantrag 6
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag

Bezugsvermerk 14 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Flash-Eurobarometer-Umfrage 562 vom April 2025 zur Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zur Besteuerung,

Or. en

Änderungsantrag 7
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 15 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	15a unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. März 2026,

Or. en

Änderungsantrag 8
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass die EU – als größter integrierter Markt der Welt mit mehr als 450 Millionen Verbrauchern – bislang bestehende wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile einbüßt***;***[4]	A. in der Erwägung, dass die EU – als größter integrierter Markt der Welt mit mehr als 450 Millionen Verbrauchern – bislang bestehende wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile einbüßt***.***[4] ***Dies ist auch auf die Verschärfung des globalen Wettbewerbs zur Gewinnung von Kapital, Unternehmen und Talenten sowie auf die Gefahr einer allmählichen Schwächung der europäischen Industriebasis und eine geringere Fähigkeit zur Gewinnung von Investitionen und produktiven Tätigkeiten im Vergleich zu anderen großen globalen***

	Volkswirtschaften zurückzuführen;
[4] Draghi-Bericht.	[4] Draghi-Bericht.

Or. it

Änderungsantrag 9
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass die EU – als größter integrierter Markt der Welt mit mehr als 450 Millionen Verbrauchern – bislang bestehende wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile einbüßt[4];	A. in der Erwägung, dass die EU – als größter integrierter Markt der Welt mit mehr als 450 Millionen Verbrauchern – ***aufgrund einer Kombination aus strukturellen Schwächen, hoher Steuerlast im Vergleich zu anderen Ländern, ausgeprägter Bürokratie und Rechtsvorschriften, die die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum europäischer Unternehmen beeinträchtigen,*** bislang bestehende wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile einbüßt[4];
[4] Draghi-Bericht.	[4] Draghi-Bericht.

Or. es

Änderungsantrag 10
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Erwägung A

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
A. in der Erwägung, dass die EU – als größter integrierter Markt der Welt mit mehr als 450 Millionen Verbrauchern –	A. in der Erwägung, dass die EU – als größter integrierter Markt der Welt mit mehr als 450 Millionen Verbrauchern –

bislang bestehende wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile einbüßt[4];	bislang bestehende wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile einbüßt[4]; ***in der Erwägung, dass eine weitere Harmonisierung und die Vertiefung des Binnenmarkts entscheidend zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU beitragen;***
[4] Draghi-Bericht.	[4] Draghi-Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 11
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Erwägung A a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Aa. in der Erwägung, dass die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, die im Mittelpunkt der wichtigsten Politikbereiche der Union steht und eine dringende politische Priorität darstellt – was in der Integration des Binnenmarkts, dem Bemühen um Produktivitätswachstum, umfangreichen öffentlichen und privaten Investitionen sowie dem digitalen und ökologischen Wandel zum Ausdruck kommt –, den Wohlstand der Union durch die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze stärken, das Wirtschafts- und Sozialmodell der Union stützen und damit das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger und der Gesellschaften fördern kann;

Or. en

Änderungsantrag 12
Roberts Zīle

Entschließungsantrag

Erwägung A a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Aa. in der Erwägung, dass die Besteuerung gemäß den Verträgen, und insbesondere gemäß den Artikeln 113 und 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), nach wie vor ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sodass für jede Harmonisierung der Rechtsvorschriften über direkte und indirekte Steuern, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 13
Enikő Győri

Entschließungsantrag
Erwägung A a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Aa. in der Erwägung, dass die Besteuerung ein zentrales Element der Souveränität und Zuständigkeit der Mitgliedstaaten ist; in der Erwägung, dass gemäß den Verträgen Beschlüsse im Bereich der Besteuerung auf Unionsebene Einstimmigkeit im Rat erfordern; in der Erwägung, dass bei jeder Erörterung oder Ausarbeitung steuerlicher Aspekte im Rahmen eines möglichen 28. Regimes die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu wahren und die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren einzuhalten sind, einschließlich einer vorherigen Prüfung in den zuständigen Arbeitsgruppen des Rates und einer einstimmigen Annahme durch den Rat;

Or. en

Änderungsantrag 14
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Erwägung A a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Aa. in der Erwägung, dass die Möglichkeiten für eine stärkere Harmonisierung im Steuerbereich und damit für eine Vereinfachung des Rechtsrahmens nach wie vor durch das für diesen Politikbereich geltende Einstimmigkeitserfordernis eingeschränkt sind;

Or. en

Änderungsantrag 15
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Erwägung A b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ab. in der Erwägung, dass gemäß den in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit die Maßnahmen der Union nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen dürfen; in der Erwägung, dass daher bei jedem Rahmen für ein 28. Regime diese Grundsätze strikt einzuhalten sind, indem der Schwerpunkt auf die Beseitigung praktischer Hindernisse gelegt wird, und dass eine inhaltliche Harmonisierung des Steuer- oder Arbeitsrechts vermieden werden muss, sofern die Ziele von den Mitgliedstaaten in ausreichendem Maße erreicht werden können;

Or. en

Änderungsantrag 16
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Erwägung A b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ab. in der Erwägung, dass sich gezeigt hat, dass EU-Richtlinien bei der Verwirklichung einer regulatorischen Harmonisierung im Binnenmarkt an ihre Grenzen stoßen, da ein und derselbe Rechtsakt auf nationaler Ebene unterschiedlich umgesetzt wird, was letztlich zu einer geringeren Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeiten führt;

Or. en

Änderungsantrag 17
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Erwägung A c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ac. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten das souveräne Vorrecht haben, ihre Körperschaftsteuerregelungen und Anreize so zu gestalten, dass ihren spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten und Prioritäten Rechnung getragen wird; in der Erwägung, dass ein fairer und transparenter Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten ein legitimer und untrennbarer Bestandteil des Binnenmarkts ist, durch den die wirtschaftliche Effizienz gesteigert, die

wirtschaftliche Lebensfähigkeit kleinerer Mitgliedstaaten gestützt und die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit Europas gefördert werden;

Or. en

Änderungsantrag 18
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag
Erwägung A a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Aa. in der Erwägung, dass die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union eng mit der Konsolidierung ihrer strategischen Autonomie und der Fähigkeit verbunden ist, Abhängigkeiten vom Ausland in strategischen und kritischen Sektoren zu verringern;

Or. it

Änderungsantrag 19
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass interne Handelshemmnisse im EU-Binnenmarkt Schätzungen zufolge einem Zollsatz von 44 % für Waren und 110 % für Dienstleistungen gleichkommen[5];	B. in der Erwägung, dass interne Handelshemmnisse im EU-Binnenmarkt Schätzungen zufolge einem Zollsatz von 44 % für Waren und 110 % für Dienstleistungen gleichkommen[5] ***und weiterhin eine erhebliche Belastung für die Unternehmen darstellen***; ***in der Erwägung, dass das Wachstumspotenzial für Unternehmen sowie das Investitionspotenzial in der Union hierdurch einschränkt werden und betont, dass auf einen stärker integrierten, vereinfachten und ambitionierteren***

	Rahmen hingearbeitet werden muss;
[5] Rede von Alfred Kammer, Direktor der Abteilung Europa des Internationalen Währungsfonds, vom 16. Dezember 2024 mit dem Titel „Europe's Choice: Policies for Growth and Resilience" (Europa hat die Wahl: Strategien für Wachstum und Resilienz).	[5] Rede von Alfred Kammer, Direktor der Abteilung Europa des Internationalen Währungsfonds, vom 16. Dezember 2024 mit dem Titel „Europe's Choice: Policies for Growth and Resilience" (Europa hat die Wahl: Strategien für Wachstum und Resilienz).

Or. es

Änderungsantrag 20
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass interne Handelshemmnisse im EU-Binnenmarkt Schätzungen zufolge einem Zollsatz von 44 % für Waren und 110 % für Dienstleistungen gleichkommen[5];	B. in der Erwägung, dass interne Handelshemmnisse im EU-Binnenmarkt Schätzungen zufolge einem Zollsatz von 44 % für Waren und 110 % für Dienstleistungen gleichkommen[5]; ***in der Erwägung, dass die Agenda „Ein Europa, ein Markt" auf den Weg gebracht wurde, um eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft zu verwirklichen und den Binnenmarkt und alle seine Grundfreiheiten weiter zu vertiefen;***
[5] Rede von Alfred Kammer, Direktor der Abteilung Europa des Internationalen Währungsfonds, vom 16. Dezember 2024 mit dem Titel „Europe's Choice: Policies for Growth and Resilience" (Europa hat die Wahl: Strategien für Wachstum und Resilienz).	[5] Rede von Alfred Kammer, Direktor der Abteilung Europa des Internationalen Währungsfonds, vom 16. Dezember 2024 mit dem Titel „Europe's Choice: Policies for Growth and Resilience" (Europa hat die Wahl: Strategien für Wachstum und Resilienz).

Or. en

Änderungsantrag 21

Michalis Hadjipantela

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass interne Handelshemmnisse im EU-Binnenmarkt Schätzungen zufolge einem Zollsatz von 44 % für Waren und 110 % für Dienstleistungen gleichkommen[5];	B. in der Erwägung, dass interne Handelshemmnisse im EU-Binnenmarkt Schätzungen zufolge einem Zollsatz von 44 % für Waren und 110 % für Dienstleistungen gleichkommen[5]***, was die erheblichen wirtschaftlichen Kosten der regulatorischen Fragmentierung verdeutlicht***;
[5] Rede von Alfred Kammer, Direktor der Abteilung Europa des Internationalen Währungsfonds, vom 16. Dezember 2024 mit dem Titel „Europe's Choice: Policies for Growth and Resilience" (Europa hat die Wahl: Strategien für Wachstum und Resilienz).	[5] Rede von Alfred Kammer, Direktor der Abteilung Europa des Internationalen Währungsfonds, vom 16. Dezember 2024 mit dem Titel „Europe's Choice: Policies for Growth and Resilience" (Europa hat die Wahl: Strategien für Wachstum und Resilienz).

Or. en

Änderungsantrag 22
Piotr Müller, Marlena Maląg

Entschließungsantrag
Erwägung B a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ba. in der Erwägung, dass ein gesunder Steuerwettbewerb zwischen den EU-Ländern der Wirtschaft hilft; betont, dass bei dem neuen Regime der EU das Recht der Länder, ihre eigenen Steuersätze festzulegen, uneingeschränkt geachtet werden muss und der Schwerpunkt ausschließlich darauf liegen sollte, unnötige Formalitäten zu beseitigen;

Or. pl

Änderungsantrag 23
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Erwägung B a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ba. in der Erwägung, dass in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2026 der Einführung eines optionalen harmonisierten 28. Regimes für Unternehmen Vorrang eingeräumt wird, wobei gleichzeitig festgestellt wird, dass ein Ansatz „mit harmonisierten EU-weiten Vorschriften, die 27 nationale Regelwerke ersetzen, […] an sich bereits eine Vereinfachung“ bewirkt;

Or. en

Änderungsantrag 24
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Erwägung C

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
C. in der Erwägung, dass Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen – sowie ihr Innovationspotenzial in der gesamten EU durch die nach wie vor bestehende Fragmentierung der Regelungsrahmen der einzelnen Mitgliedstaaten strukturell eingeschränkt sind; in der Erwägung, dass die Finanzierung und Skalierung von Unternehmen auf europäischer Ebene durch regulatorische Uneinheitlichkeit und die damit verbundenen Kosten des Zurechtfindens in einem nicht vertrauten	C. in der Erwägung, dass Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen – sowie ihr Innovationspotenzial in der gesamten EU durch die nach wie vor bestehende Fragmentierung der Regelungsrahmen der einzelnen Mitgliedstaaten strukturell eingeschränkt sind; in der Erwägung, dass die Finanzierung und Skalierung von Unternehmen auf europäischer Ebene durch regulatorische Uneinheitlichkeit und die damit verbundenen Kosten des Zurechtfindens in einem nicht vertrauten

Umfeld gehemmt wird und dass dieser Rückstand bei der Wettbewerbsfähigkeit dringend verringert werden muss[6];	Umfeld gehemmt wird und dass dieser Rückstand bei der Wettbewerbsfähigkeit dringend verringert werden muss[6]; ***in der Erwägung, dass das 28. Regime durch die Schaffung eines harmonisierten Rahmens den Zugang von KMU in der EU zu Kapital erleichtern und es für Investoren einfacher machen würde, Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat Finanzmittel zur Verfügung zu stellen;***
[6] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2026 mit Empfehlungen an die Kommission zum 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen.	[6] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2026 mit Empfehlungen an die Kommission zum 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 25
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Erwägung C

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
C. in der Erwägung, dass Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen – sowie ihr Innovationspotenzial in der gesamten EU durch die nach wie vor bestehende Fragmentierung der Regelungsrahmen der einzelnen Mitgliedstaaten strukturell eingeschränkt sind; in der Erwägung, dass die Finanzierung und Skalierung von Unternehmen auf europäischer Ebene durch regulatorische Uneinheitlichkeit und die damit verbundenen Kosten des Zurechtfindens in einem nicht vertrauten Umfeld gehemmt wird und dass dieser Rückstand bei der Wettbewerbsfähigkeit dringend verringert werden muss[6];	C. in der Erwägung, dass Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen – sowie ihr Innovationspotenzial in der gesamten EU durch die nach wie vor bestehende Fragmentierung der Regelungsrahmen der einzelnen Mitgliedstaaten strukturell eingeschränkt sind; ***in der Erwägung, dass die Harmonisierung ein wirksamer Ansatz ist, um die Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt voranzutreiben;*** in der Erwägung, dass die Finanzierung und Skalierung von Unternehmen auf europäischer Ebene durch regulatorische Uneinheitlichkeit und die damit verbundenen Kosten des Zurechtfindens in einem nicht vertrauten Umfeld gehemmt wird und dass dieser

Rückstand bei der Wettbewerbsfähigkeit dringend verringert werden muss[6];

[6] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2026 mit Empfehlungen an die Kommission zum 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen.

[6] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2026 mit Empfehlungen an die Kommission zum 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 26
Herbert Dorfmann, Marco Falcone

Entschließungsantrag
Erwägung C

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
C. in der Erwägung, dass Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen – sowie ihr Innovationspotenzial in der gesamten EU durch die nach wie vor bestehende Fragmentierung der Regelungsrahmen der einzelnen Mitgliedstaaten strukturell eingeschränkt sind; in der Erwägung, dass die Finanzierung und Skalierung von Unternehmen auf europäischer Ebene durch regulatorische Uneinheitlichkeit und die damit verbundenen Kosten des Zurechtfindens in ***einem nicht vertrauten Umfeld*** gehemmt wird und dass dieser Rückstand bei der Wettbewerbsfähigkeit dringend verringert werden muss[6];	C. in der Erwägung, dass Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen – sowie ihr Innovationspotenzial in der gesamten EU durch die nach wie vor bestehende Fragmentierung der Regelungsrahmen der einzelnen Mitgliedstaaten strukturell eingeschränkt sind; in der Erwägung, dass die Finanzierung und Skalierung von Unternehmen auf europäischer Ebene durch ***primäre strukturelle Hindernisse, nämlich*** regulatorische ***und steuerliche*** Uneinheitlichkeit und die damit verbundenen Kosten des Zurechtfindens in ***27 verschiedenen und oftmals inkompatiblen nationalen Systemen*** gehemmt wird und dass dieser Rückstand bei der Wettbewerbsfähigkeit dringend verringert werden muss[6];

[6] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2026 mit Empfehlungen an die Kommission zum 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen.

[6] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2026 mit Empfehlungen an die Kommission zum 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 27
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Erwägung C

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
C. in der Erwägung, dass Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen – sowie ihr Innovationspotenzial in der ***gesamten*** EU durch die nach wie vor bestehende Fragmentierung der Regelungsrahmen der einzelnen Mitgliedstaaten strukturell eingeschränkt sind; in der Erwägung, dass die Finanzierung und Skalierung von Unternehmen auf europäischer Ebene durch regulatorische Uneinheitlichkeit und die damit verbundenen Kosten des Zurechtfindens in einem nicht vertrauten Umfeld gehemmt wird und dass dieser Rückstand bei der Wettbewerbsfähigkeit dringend verringert werden muss[6];	C. in der Erwägung, dass ***alle*** Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU ***und Midcap-Unternehmen***), Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen – sowie ihr Innovationspotenzial in der EU durch die nach wie vor bestehende Fragmentierung der Regelungsrahmen der einzelnen Mitgliedstaaten strukturell eingeschränkt sind; in der Erwägung, dass die Finanzierung und Skalierung von Unternehmen auf europäischer Ebene durch regulatorische Uneinheitlichkeit und die damit verbundenen Kosten des Zurechtfindens in einem nicht vertrauten Umfeld gehemmt wird und dass dieser Rückstand bei der Wettbewerbsfähigkeit dringend verringert werden muss[6];
[6] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2026 mit Empfehlungen an die Kommission zum 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen.	[6] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2026 mit Empfehlungen an die Kommission zum 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen.

Or. es

Änderungsantrag 28
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Erwägung C a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

Ca. in der Erwägung, dass das private Unternehmertum der wichtigste Motor für Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Innovation in der EU ist; in der Erwägung, dass ein günstiges, berechenbares und verhältnismäßiges Regelungsumfeld von wesentlicher Bedeutung ist, um Unternehmen in die Lage zu versetzen, weltweit zu investieren, zu wachsen und im Wettbewerb zu bestehen; in der Erwägung, dass sich die EU noch stärker für die unternehmerische Freiheit und die Beseitigung von Hindernissen einsetzen und sicherstellen sollte, dass die Dynamik des Unternehmertums von der Politik unterstützt und nicht behindert wird;

Or. es

Änderungsantrag 29
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag
Erwägung C a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ca. in der Erwägung, dass die Vollendung des Binnenmarkts einen inklusiven Ansatz erfordert, der die Vielfalt des europäischen Unternehmensgefüges widerspiegelt, einschließlich Tätigkeiten in traditionellen Sektoren; in der Erwägung, dass das 28. Regime darüber hinaus zur Verringerung der wirtschaftlichen und territorialen Unterschiede in der Union beitragen sollte, indem zwischen den verschiedenen Regionen ausgewogene Bedingungen für den Zugang und die Entwicklung sichergestellt werden;

Or. it

Änderungsantrag 30

Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Erwägung C a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ca. in der Erwägung, dass die mangelnde Harmonisierung der steuerrechtlichen Vorschriften im Binnenmarkt zu einem zusätzlichen und unnötigen Verwaltungsaufwand für KMU, Start-ups und Scale-ups führt, was sich nachteilig auf diese auswirkt, aber auch vermehrt Schlupflöcher für aggressive Steuerplanung und andere Steuervermeidungspraktiken schafft, wodurch gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine gerechte Besteuerung beeinträchtigt werden;

Or. en

Änderungsantrag 31
Luděk Niedermayer, Michalis Hadjipantela

Entschließungsantrag
Erwägung C a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ca. in der Erwägung, dass in dem Bericht von Enrico Letta mit dem Titel „Much more than a market“ (Viel mehr als ein Markt)[1a] hervorgehoben wird, dass die Fragmentierung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt ein Hindernis für kleine und mittlere Unternehmen darstellen kann, und das 28. Regime als wichtiges Instrument genannt wird, das es diesen Unternehmen ermöglicht, in vollem Umfang vom Binnenmarkt zu profitieren;
	[1a] Bericht von Enrico Letta mit dem Titel „Much more than a market“ (Viel mehr

als ein Markt).

Or. en

Änderungsantrag 32
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Entschließungsantrag
Erwägung C a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ca. in der Erwägung, dass eine Verringerung der Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung durch eine neutralere Steuerbemessungsgrundlage den steuerlichen Anreiz zur Inanspruchnahme konzerninterner Fremdfinanzierung reduzieren könnte, wodurch die wirtschaftliche Bedeutung der Verrechnungspreise in diesem Bereich abnehmen und ein einfacherer und weniger wettbewerbsverzerrender Rahmen für grenzüberschreitend tätige Unternehmen geschaffen würde;

Or. en

Änderungsantrag 33
Pascal Canfin, Billy Kelleher

Entschließungsantrag
Erwägung C a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ca. in der Erwägung, dass die Verringerung des Verwaltungsaufwands durch die Verordnung 2026/0074 zur Einführung des 28. Regimes über einen Zeitraum von zehn Jahren auf insgesamt 328 Mio. EUR bis 440 Mio. EUR geschätzt wird[1a];

[1a] Vorschlag für eine Verordnung über den gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes – „EU Inc.“.

Or. en

Änderungsantrag 34
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Entschließungsantrag
Erwägung C b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Cb. in der Erwägung, dass die steuerlichen Anreizsysteme für Forschung und Entwicklung nach wie vor stark fragmentiert sind, was zu Unsicherheit hinsichtlich des praktischen Nutzens solcher Anreize führt und wodurch grenzüberschreitend tätigen Unternehmen erhebliche Befolgungskosten entstehen;

Or. en

Änderungsantrag 35
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit ***und die Skalierung*** von KMU, Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen innerhalb der EU insbesondere dadurch erschwert werden, dass solche Unternehmen Schwierigkeiten dabei haben, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in der EU zu verstehen, was unter anderem auf Sprachbarrieren, den Zugang zu Informationen bzw. Vorschriften und	D. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von KMU, Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen innerhalb der EU insbesondere dadurch erschwert werden, dass solche Unternehmen Schwierigkeiten dabei haben, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in der EU zu verstehen, was unter anderem auf Sprachbarrieren, den Zugang zu Informationen bzw. Vorschriften und

Anforderungen sowie auf Steuerfragen und Geschäftsgenehmigungen zurückzuführen ist;	Anforderungen sowie auf Steuerfragen und Geschäftsgenehmigungen zurückzuführen ist; ***in der Erwägung, dass steuerliche Aspekte, insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer, sowie Genehmigungen und Zulassungen die größten Hindernisse für ihre Skalierung in anderen EU-Ländern darstellen[7a];***
	[7a] Bericht der Europäischen Kommission über das Flash Eurobarometer 559 – Start-ups, Scale-ups und Unternehmertum, 2025.
	Or. en

Änderungsantrag 36
Michalis Hadjipantela

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und die Skalierung von KMU, Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen innerhalb der EU insbesondere dadurch erschwert werden, dass solche Unternehmen Schwierigkeiten dabei haben, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in der EU zu verstehen, was unter anderem auf Sprachbarrieren, den Zugang zu Informationen bzw. Vorschriften und Anforderungen sowie auf Steuerfragen und Geschäftsgenehmigungen zurückzuführen ist;	D. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und die Skalierung von KMU, Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen innerhalb der EU insbesondere dadurch erschwert werden, dass solche Unternehmen Schwierigkeiten dabei haben, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in der EU zu verstehen, was unter anderem auf Sprachbarrieren, den Zugang zu Informationen bzw. Vorschriften und Anforderungen sowie auf Steuerfragen und Geschäftsgenehmigungen zurückzuführen ist; ***in der Erwägung, dass der Abbau von Verwaltungs- und Regulierungsaufwand sowie die Sicherstellung gestraffter Verfahren von entscheidender Bedeutung sind, damit KMU, Start-ups und Scale-ups effizient arbeiten und im gesamten Binnenmarkt expandieren können;***

Or. en

Änderungsantrag 37
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und die Skalierung von KMU, Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen innerhalb der EU insbesondere dadurch erschwert werden, dass solche Unternehmen Schwierigkeiten dabei haben, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in der EU zu verstehen, was unter anderem auf Sprachbarrieren, den Zugang zu Informationen bzw. Vorschriften und Anforderungen sowie auf Steuerfragen und Geschäftsgenehmigungen zurückzuführen ist;	D. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und die Skalierung von KMU, Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen innerhalb der EU insbesondere dadurch erschwert werden, dass solche Unternehmen Schwierigkeiten dabei haben, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in der EU zu verstehen, was unter anderem auf Sprachbarrieren, den Zugang zu Informationen bzw. Vorschriften und Anforderungen sowie auf Steuerfragen und Geschäftsgenehmigungen zurückzuführen ist; ***in der Erwägung, dass aus einer aktuellen Umfrage[6a], an der mehr als 12 000 KMU teilnahmen, hervorgeht, dass Steuern das häufigste Hindernis sind, das Unternehmen davon abhält, in anderen EU-Ländern zu expandieren;***
	[6a] Europäische Kommission, Flash-Eurobarometer 559 – Start-ups, Scale-ups und Unternehmertum (S. 66), https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/3359.

Or. en

Änderungsantrag 38
Damian Boeselager

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und die Skalierung von KMU, Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen innerhalb der EU insbesondere dadurch erschwert werden, dass solche Unternehmen Schwierigkeiten dabei haben, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in der EU zu verstehen, was unter anderem auf Sprachbarrieren, den Zugang zu Informationen bzw. Vorschriften und Anforderungen sowie auf Steuerfragen und Geschäftsgenehmigungen zurückzuführen ist;	D. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und die Skalierung von KMU, Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen innerhalb der EU insbesondere dadurch erschwert werden, dass solche Unternehmen Schwierigkeiten dabei haben, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in der EU zu verstehen, was unter anderem auf Sprachbarrieren, den Zugang zu Informationen bzw. Vorschriften und Anforderungen sowie auf Steuerfragen***, die Besteuerung von Aktienoptionen für Mitarbeiter, die Einhaltung arbeitsrechtlicher und steuerlicher Vorschriften, die Lohnbuchhaltung*** und Geschäftsgenehmigungen zurückzuführen ist;

Or. en

Änderungsantrag 39
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und die Skalierung von KMU, Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen innerhalb der EU insbesondere dadurch erschwert werden, dass solche Unternehmen Schwierigkeiten dabei haben, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in der EU zu verstehen, was unter anderem auf Sprachbarrieren, den Zugang zu Informationen bzw. Vorschriften und Anforderungen sowie auf Steuerfragen und Geschäftsgenehmigungen zurückzuführen ist;	D. in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und die Skalierung von KMU, ***Midcap-Unternehmen,*** Start-up-Unternehmen und expandierenden Jungunternehmen innerhalb der EU insbesondere dadurch erschwert werden, dass solche Unternehmen Schwierigkeiten dabei haben, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in der EU zu verstehen, was unter anderem auf Sprachbarrieren, den Zugang zu Informationen bzw. Vorschriften und Anforderungen sowie auf Steuerfragen und Geschäftsgenehmigungen zurückzuführen ist;

Or. es

Änderungsantrag 40
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Erwägung E

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
E. in der Erwägung, dass ein ***erheblicher*** Anteil der ***schnell wachsenden, innovativen*** Unternehmen der ***EU*** den Rücken kehrt, ***um andernorts zu expandieren, wo*** ein besserer Zugang zu großen Märkten, ein günstiges Unternehmensumfeld, ein besserer Zugang zu Risikokapital, eine höhere Verfügbarkeit und größere Mobilität talentierter und qualifizierter Arbeitskräfte, ein einheitlicher Rechtsrahmen sowie ein weniger komplexes Steuerumfeld, das Anreize für grenzüberschreitende Investitionen bietet, ***bestehen***[7];	E. in der Erwägung, dass ***im Zeitraum 2008 bis 2021 30 % der europäischen Start-up-Unternehmen mit einer Bewertung von mehr als 1 Mrd. EUR ihren Sitz nach außerhalb der Europäischen Union verlegt haben; in der Erwägung, dass*** ein ***großer*** Anteil der Unternehmen***, insbesondere schnell wachsende, innovative Unternehmen,*** der ***Europäischen Union*** den Rücken kehrt, ***da ihnen in anderen Ländern das nötige Kapital zur Verfügung steht; in der Erwägung, dass die Gründe hierfür*** ein besserer Zugang zu großen Märkten, ein günstiges Unternehmensumfeld, ein besserer Zugang zu Risikokapital, eine höhere Verfügbarkeit und größere Mobilität talentierter und qualifizierter Arbeitskräfte, ein einheitlicher Rechtsrahmen sowie ein weniger komplexes Steuerumfeld, das Anreize für grenzüberschreitende Investitionen bietet, ***sind***[7];
[7] Draghi-Bericht.	[7] Draghi-Bericht. ***[7a] EUIPO - IP-backed finance in Europe: State of Play and Future Perspectives - Towards a Functional European IP Finance Market (Durch geistiges Eigentum gestützte Finanzierung in Europa: Sachstand und Zukunftsaussichten – Auf dem Weg zu einem auf geistigem Eigentum basierenden europäischen Finanzierungsmarkt)***

Or. es

Änderungsantrag 41
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag
Erwägung E

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
E. in der Erwägung, dass ein erheblicher Anteil der schnell wachsenden, innovativen Unternehmen der EU den Rücken kehrt, um andernorts zu expandieren, wo ein besserer Zugang zu großen Märkten, ein günstiges Unternehmensumfeld, ein besserer Zugang zu Risikokapital, eine höhere Verfügbarkeit und größere Mobilität talentierter und qualifizierter Arbeitskräfte, ein einheitlicher Rechtsrahmen sowie ein weniger komplexes Steuerumfeld***, das Anreize für*** grenzüberschreitende Investitionen ***bietet, bestehen***[7];	E. in der Erwägung, dass ein erheblicher Anteil der schnell wachsenden, innovativen Unternehmen der EU den Rücken kehrt, um andernorts zu expandieren, wo ein besserer Zugang zu großen Märkten, ein günstiges Unternehmensumfeld, ein besserer Zugang zu Risikokapital, eine höhere Verfügbarkeit und größere Mobilität talentierter und qualifizierter Arbeitskräfte, ein einheitlicher Rechtsrahmen sowie ein weniger komplexes Steuerumfeld ***bestehen, und dass dies zu einer Auslagerung europäischer Unternehmen in Drittländer, die für*** grenzüberschreitende Investitionen ***sowie für die Anziehung und dauerhafte Präsenz wirtschaftlicher und Produktionsaktivitäten in den jeweiligen Wirtschaftssystemen günstigere Voraussetzungen bieten, führt***;

[7] ***Draghi-Bericht.***

Or. it

Änderungsantrag 42
Damian Boeselager

Entschließungsantrag
Erwägung E

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
E. in der Erwägung, dass ein erheblicher Anteil der schnell wachsenden, innovativen Unternehmen der EU den	E. in der Erwägung, dass ein erheblicher Anteil der schnell wachsenden, innovativen Unternehmen der EU den

Rücken kehrt, um andernorts zu expandieren, wo ein besserer Zugang zu großen Märkten, ein günstiges Unternehmensumfeld, ein besserer Zugang zu Risikokapital, eine höhere Verfügbarkeit und größere Mobilität talentierter und qualifizierter Arbeitskräfte, ein einheitlicher Rechtsrahmen sowie ein weniger komplexes Steuerumfeld, ***das Anreize für grenzüberschreitende Investitionen bietet***, bestehen[7];	Rücken kehrt, um andernorts zu expandieren, wo ein besserer Zugang zu großen Märkten, ein günstiges Unternehmensumfeld, ein besserer Zugang zu Risikokapital, eine höhere Verfügbarkeit und größere Mobilität talentierter und qualifizierter Arbeitskräfte, ein einheitlicher Rechtsrahmen sowie ein weniger komplexes Steuerumfeld***, eine breitere Verfügbarkeit von Modellen zur Mitarbeiterbeteiligung und eine besser vorhersehbare steuerliche Behandlung von Arbeitsentgelt*** bestehen, ***wodurch Anreize für grenzüberschreitende Investitionen gesetzt werden***[7];
[7] Draghi-Bericht.	[7] Draghi-Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 43
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Erwägung E

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
E. in der Erwägung, dass ein erheblicher Anteil der schnell wachsenden, innovativen Unternehmen der EU den Rücken kehrt, um andernorts zu expandieren, wo ein besserer Zugang zu großen Märkten***, ein günstiges Unternehmensumfeld, ein besserer Zugang*** zu Risikokapital***, eine höhere Verfügbarkeit und größere Mobilität talentierter und qualifizierter Arbeitskräfte***, ein einheitlicher Rechtsrahmen sowie ein weniger komplexes Steuerumfeld, das Anreize für grenzüberschreitende Investitionen bietet, bestehen[7];	E. in der Erwägung, dass ein erheblicher Anteil der schnell wachsenden, innovativen Unternehmen der EU den Rücken kehrt, um andernorts zu expandieren, wo ein besserer Zugang zu großen Märkten ***und*** zu Risikokapital, ein einheitlicher Rechtsrahmen sowie ein weniger komplexes Steuerumfeld, das Anreize für grenzüberschreitende Investitionen bietet, bestehen[7];
[7] Draghi-Bericht.	[7] Draghi-Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 44
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Erwägung E a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ea. in der Erwägung, dass, wie im Bericht von Mario Draghi dargelegt, im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit der bereitwilligen Mitgliedstaaten ein freiwilliges 28. Unternehmensregelwerk zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht sowie einiger wichtiger Aspekte des Arbeitsrechts und des Steuerrechts, das schrittweise ehrgeiziger gestaltet werden soll, geprüft werden könnte[8a];
	[8a] Bericht von Mario Draghi, „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“, 2024.

Or. en

Änderungsantrag 45
Lídia Pereira

Entschließungsantrag
Erwägung E a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ea. in der Erwägung, dass bei der steuerlichen Dimension des 28. Regimes die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten geachtet werden sollten und dass es so gestaltet werden sollte, dass der gesamte Lebenszyklus innovativer Unternehmen unterstützt wird, insbesondere durch

innovationsfreundliche Regulierung, bessere Finanzierung, schnellere Marktakzeptanz und Expansion, Förderung der besten Talente sowie Zugang zu Infrastruktur, Netzen und Diensten;

Or. en

Änderungsantrag 46
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Erwägung E b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Eb. in der Erwägung, dass Steuern, wie im Bericht von Enrico Letta dargelegt, ein weiterer Bereich sind, in dem Komplexität ein großes Hindernis für den grenzüberschreitenden Handel und grenzüberschreitende Investitionen darstellt, da die unterschiedlichen Steuersysteme in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten es für Unternehmen schwierig und teuer machen, in mehreren Ländern tätig zu sein[8b];
	[8b] Bericht von Enrico Letta mit dem Titel „Much more than a market“ (Viel mehr als ein Markt), 2024.

Or. en

Änderungsantrag 47
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Entschließungsantrag
Erwägung E a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ea. in der Erwägung, dass grenzüberschreitende Investitionen in der

EU durch das Fehlen eines wirksamen Systems zur reibungslosen Anrechnung von Quellensteuern sowie durch mangelnde Mechanismen zum Verlustausgleich zwischen verschiedenen Rechtsordnungen behindert werden können, wodurch inländische Investitionen begünstigt werden und der Binnenmarkt weiter fragmentiert wird;

Or. en

Änderungsantrag 48
Pascal Canfin, Billy Kelleher

Entschließungsantrag
Erwägung E a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ea. in der Erwägung, dass aus dem Draghi-Bericht hervorgeht, dass es in Europa im Vergleich zu den Vereinigten Staaten in jeder Entwicklungsphase von Start-ups (Seed-Phase, Frühphase und Spätphase) an Risikokapitalinvestitionen mangelt, was auf fehlende Skalierungsmöglichkeiten zurückzuführen ist;

Or. en

Änderungsantrag 49
Pascal Canfin, Billy Kelleher

Entschließungsantrag
Erwägung E b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Eb. in der Erwägung, dass es 2025 in Europa nur 331 Einhörner gab, verglichen mit 1963 in den USA, und in der Erwägung, dass zwischen 2008 und 2021 fast 30 % von ihnen ihren Hauptsitz nach außerhalb Europas verlegt haben[1a];

[1a] ***Draghi-Bericht.***

Or. en

Änderungsantrag 50
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith, Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Erwägung F

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
F. in der Erwägung, dass ***ein optionales europaweites Steuerregime für Unternehmen, mit dem der gesamte Prozess künftiger Erschließungen neuer Märkte sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU erheblich vereinfacht würde, potenziell die Vorteile einer größeren Rechtssicherheit, geringerer Befolgungskosten und vereinfachter Regulierungsverfahren bieten würde***; in der Erwägung, dass Klarheit und Rechtssicherheit für europäische und ausländische Investoren gewährleistet werden müssen, indem einfachere und besser aufeinander abgestimmte Vorschriften angewandt werden, die es solchen Investoren ermöglichen, grenzüberschreitend zu investieren;	F. in der Erwägung, dass ***durch die Schaffung einer gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage auf Unionsebene, die auf früheren Initiativen wie der CCCTB und BEFIT aufbaut, die Einhaltung der Steuervorschriften für grenzüberschreitend tätige Unternehmen erheblich vereinfacht, Rechtsunsicherheit verringert und die Möglichkeiten für aggressive Steuerplanung durch multinationale Unternehmen eingeschränkt würden***; ***in der Erwägung, dass eine gemeinsame konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage mit einer auf Arbeit, Sachanlagen und Umsatz basierenden Formelaufteilung sowohl ein Instrument zur Vereinfachung als auch ein Mittel zur Bekämpfung der Steuervermeidung darstellen würde;*** in der Erwägung, dass Klarheit und Rechtssicherheit für europäische und ausländische Investoren gewährleistet werden müssen, indem einfachere und besser aufeinander abgestimmte Vorschriften angewandt werden, die es solchen Investoren ermöglichen, grenzüberschreitend zu investieren;

Or. en

Änderungsantrag 51
Herbert Dorfmann, Marco Falcone

Entschließungsantrag
Erwägung F

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
F. in der Erwägung, dass ein optionales europaweites Steuerregime für Unternehmen, mit dem der gesamte Prozess künftiger Erschließungen neuer Märkte sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU erheblich vereinfacht würde, potenziell die Vorteile einer größeren Rechtssicherheit, geringerer Befolgungskosten ***und*** vereinfachter ***Regulierungsverfahren*** bieten würde; in der Erwägung, dass Klarheit und Rechtssicherheit für europäische und ausländische Investoren gewährleistet werden müssen, indem einfachere und besser aufeinander abgestimmte Vorschriften ***angewandt*** werden, die es solchen Investoren ermöglichen, grenzüberschreitend zu investieren;	F. in der Erwägung, dass ein optionales europaweites Steuerregime für Unternehmen, mit dem der gesamte Prozess künftiger Erschließungen neuer Märkte sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU erheblich vereinfacht würde, potenziell die Vorteile einer größeren Rechtssicherheit, geringerer Befolgungskosten***,*** vereinfachter ***Regulierungs- und Steuerverfahren sowie gleicher Wettbewerbsbedingungen gegenüber konkurrierenden Rechtsordnungen außerhalb der EU*** bieten würde; in der Erwägung, dass Klarheit und Rechtssicherheit für europäische und ausländische Investoren gewährleistet werden müssen, indem einfachere und besser aufeinander abgestimmte Vorschriften ***, auch im Bereich der Besteuerung, eingeführt*** werden, die es solchen Investoren ermöglichen, ***ohne Bedenken*** grenzüberschreitend zu investieren; ***in der Erwägung, dass der Gesamtaufwand für die Einhaltung steuerlicher Vorschriften, der innovativen Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, entsteht – und der Schätzungen zufolge einer Zollschranke entspricht –, erheblich verringert werden muss, wenn die EU im globalen Wettbewerb um innovative Talente und Kapital bestehen will;***

Or. en

Änderungsantrag 52
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith, Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag

Erwägung F a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Fa. in der Erwägung, dass die Europäische Union sich aktiv in internationale Verhandlungen einbringen sollte, um die Harmonisierung der Steuervorschriften auf globaler Ebene und die Zuweisung von Besteuerungsrechten anhand einer Formel, die sich auf konkrete Faktoren wie Arbeit, Vermögenswerte und Umsatz stützt, voranzubringen; in der Erwägung, dass hierbei die laufenden Verhandlungen auf Ebene der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich eine einzigartige und zeitgemäße Chance bieten; in der Erwägung, dass die Stimmenthaltung der EU-Mitgliedstaaten bei der Abstimmung über die Einrichtung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich bedauerlich war; in der Erwägung, dass sich die Union und ihre Mitgliedstaaten nun konstruktiv und proaktiv an diesen Verhandlungen beteiligen sollten;

Or. en

Änderungsantrag 53
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Erwägung F a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Fa. in der Erwägung, dass eine fakultative gesamteuropäische Regelung für Unternehmen den gesamten Unternehmenslebenszyklus – von der Unternehmensgründung über das Wachstum bis hin zur Umstrukturierung oder gegebenenfalls Einstellung – vereinfachen sollte, um Rechtssicherheit

	zu gewährleisten, den Verwaltungsaufwand zu verringern und den grenzüberschreitenden Betrieb und die Expansion von Unternehmen im Binnenmarkt zu erleichtern;

Or. it

Änderungsantrag 54
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag
Erwägung G

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
G. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ***entschieden und ehrgeizig handeln*** müssen, um diese politischen Maßnahmen und Ziele anzugehen;	G. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ***einen koordinierten, ehrgeizigen und ergebnisorientierten Ansatz verfolgen*** müssen, um diese politischen Maßnahmen und Ziele anzugehen;

Or. it

Änderungsantrag 55
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Erwägung G a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ga. in der Erwägung, dass die Vollendung der Spar- und Investitionsunion von wesentlicher Bedeutung ist, um privates Kapital in der EU zu mobilisieren und es effizient in die Wirtschaft, insbesondere in KMU, Start-up-Unternehmen und expandierende Jungunternehmen, zu lenken; in der Erwägung, dass ein vertiefter, stärker integrierter und zugänglicher Kapitalmarkt den Zugang zu Finanzierung verbessern und langfristige Investitionen fördern würde; in der

Erwägung, dass die Förderung der Integration der europäischen Finanzmärkte von entscheidender Bedeutung ist, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken, die Abwanderung innovativer Unternehmen in andere Länder zu verhindern und sicherzustellen, dass mit den europäischen Ersparnissen Wachstum und Innovation im Binnenmarkt finanziert werden;

Or. es

Änderungsantrag 56
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Erwägung G a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ga. in der Erwägung, dass die Fragmentierung der Rechtsrahmen ein erhebliches Hindernis für grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten darstellt, vor allem aufgrund der unverhältnismäßigen administrativen Komplexität und der damit verbundenen Befolgungskosten; in der Erwägung, dass durch die Beseitigung dieser Hindernisse mittels gezielter Vereinfachung der Verfahren, Digitalisierung und gegenseitiger Anerkennung nationaler Rahmenbedingungen der Binnenmarkt wirksam vertieft werden kann, ohne dass eine substanzielle Harmonisierung der nationalen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlagen erforderlich oder dadurch gerechtfertigt wäre;

Or. en

Änderungsantrag 57

Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith, Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Erwägung G a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ga. in der Erwägung, dass die Schaffung eines parallelen Regimes der Union nicht zu Vorschriften führen darf, die schwächer sind als die in der Mehrheit der Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Besteuerung, Arbeitsrecht, soziale Sicherheit und Arbeitnehmerrechte, um ein Nivellierung der bestehenden Standards nach unten und vor allem einen Rückgang der Gesamtsteuereinnahmen auf Unionsebene zu vermeiden;

Or. en

Änderungsantrag 58
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Erwägung G b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Gb. in der Erwägung, dass Gewerkschaften, darunter der EGB und UNI Europa, große Bedenken geäußert haben, dass ein 28. Regime es bestimmten Unternehmen ermöglichen könnte, nationale Arbeitsnormen zu umgehen, und dass dadurch neue Möglichkeiten für Sozialdumping entstehen könnten, unter anderem in Bezug auf Arbeitnehmerrechte, Gewerkschaftsrechte, das Streikrecht, den Kündigungsschutz und die soziale Sicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 59
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Erwägung G c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Gc. in der Erwägung, dass jede digitale zentrale Anlaufstelle oder jeder beschleunigte Registrierungsmechanismus mit strengen Sorgfaltspflichten sowie Anforderungen in Bezug auf Transparenz und Substanz einhergehen muss, um die Verbreitung von Briefkastenfirmen, Forum Shopping und Sozialdumping zu verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 60
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. begrüßt den Legislativvorschlag der Kommission für ein 28. Regime für Unternehmen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 61
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. begrüßt den Legislativvorschlag der	1. begrüßt den Legislativvorschlag der

Kommission für ein 28. Regime für Unternehmen;	Kommission für ein 28. Regime für Unternehmen; ***bekräftigt die in seiner Entschließung sowie in seinem „Bericht mit Empfehlungen an die Kommission zum 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen“ zum Ausdruck gebrachten Standpunkte;***

Or. en

Änderungsantrag 62
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. begrüßt den Legislativvorschlag der Kommission für ein 28. Regime für Unternehmen;	1. begrüßt den Legislativvorschlag der Kommission für ein 28. Regime für Unternehmen; ***betont, dass das 28. Regime für Unternehmen kein Ersatz für weitere legislative Bemühungen zur Verringerung der Fragmentierung und der Unterschiede zwischen den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten sein darf;***

Or. en

Änderungsantrag 63
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(1) begrüßt den Legislativvorschlag der Kommission für ein 28. Regime für Unternehmen;	(1) begrüßt den Legislativvorschlag der Kommission für ein 28. Regime für Unternehmen ***in Anerkennung seiner potenziellen systemischen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts und die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft;***

Or. it

Änderungsantrag 64
Luděk Niedermayer, Michalis Hadjipantela

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. begrüßt den Legislativvorschlag der Kommission für ein 28. Regime für Unternehmen;	1. begrüßt den Legislativvorschlag der Kommission für ein 28. Regime für Unternehmen ***(„EU Inc.“)***;

Or. en

Änderungsantrag 65
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a. betont, dass die Besteuerung, wie in den Verträgen verankert, in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und einen weitgehend respektierten Bereich der nationalen Souveränität darstellt, wobei jedoch – was die Verfahren betrifft – Spielraum für eine weitere Vereinfachung oder gezielte Harmonisierung in Bezug auf unterschiedliche Compliance-Regelungen, die komplexe und fragmentierte Behandlung der Unternehmensbesteuerung, Berichtspflichten und die Behandlung grenzüberschreitender Investitionen besteht;

Or. en

Änderungsantrag 66

Enikő Győri

Entschließungsantrag
Ziffer 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a. betont, dass Steuerfragen in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen; weist darauf hin, dass Beschlüsse im Bereich der Besteuerung auf Unionsebene im Einklang mit den Verträgen der Einstimmigkeit im Rat unterliegen; betont daher, dass durch eine etwaige Initiative den Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Steuerbereich nicht vorgegriffen werden darf und dass sie nicht so ausgelegt werden darf, als würde damit die Einführung verbindlicher Steuerbestimmungen außerhalb des gebotenen Rechtsrahmens befürwortet;

Or. en

Änderungsantrag 67
Enikő Győri

Entschließungsantrag
Ziffer 1 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1b. betont, dass jede mögliche Initiative, Maßnahme oder Bezugnahme im Zusammenhang mit der Besteuerung im Rahmen eines potenziellen 28. Regimes von den zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates gesondert erörtert und letztlich im Rat einstimmig angenommen werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 68
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a. begrüßt die Annahme der Agenda „Ein Europa, ein Markt“, mit der das Potenzial des Binnenmarkts freigesetzt werden soll; nimmt die Forderung des Europäischen Rates hinsichtlich der Annahme eines 28. Regimes für das Gesellschaftsrecht zur Kenntnis; bedauert, dass der Europäische Rat im Rahmen der Agenda „Ein Europa, ein Markt“ keinen Bezug auf die Harmonisierung der Steuerpolitik nimmt, insbesondere angesichts der Tatsache, dass KMU die Fragmentierung im Bereich der Steuern und der Mehrwertsteuer als das häufigste Hindernis für die Expansion in andere Mitgliedstaaten genannt haben;

Or. en

Änderungsantrag 69
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bekräftigt, dass das 28. Regime inhaltlich ***ehrgeizig und umfassend gestaltet werden muss, auch in Bezug auf steuerliche Aspekte***, damit KMU und innovative Unternehmen expandieren und im EU-Binnenmarkt ***reibungslos ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können***;	2. bekräftigt, dass das 28. Regime inhaltlich ***zielgerichtet, verhältnismäßig und fakultativ bleiben sollte, wobei die Vereinfachung des Gesellschaftsrechts im Mittelpunkt stehen sollte***, damit KMU und innovative Unternehmen ***leichter*** expandieren und im EU-Binnenmarkt ***tätig sein können, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Steuer- und Sozialfragen uneingeschränkt zu wahren sind***;

Or. en

Änderungsantrag 70
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bekräftigt, dass das 28. Regime ***inhaltlich ehrgeizig und umfassend gestaltet werden muss, auch in Bezug auf steuerliche Aspekte, damit KMU und innovative Unternehmen expandieren und im EU-Binnenmarkt reibungslos ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können***;	2. bekräftigt, dass ***sich der Begriff „neue Regimes“ auf*** das ***vorgeschlagene*** 28. Regime ***und das hier festgelegte „28+-Regime” (das auch als „EU Inc+“ bezeichnet werden kann) bezieht, wobei es sich bei Letzterem um das 28. Regime handelt, das durch zusätzliche Bestimmungen im Bereich der Besteuerung ergänzt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 71
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bekräftigt, dass das 28. Regime inhaltlich ehrgeizig und umfassend gestaltet werden muss, ***auch in Bezug auf steuerliche Aspekte, damit KMU und innovative Unternehmen expandieren und*** im EU-Binnenmarkt ***reibungslos ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können***;	2. bekräftigt, dass das 28. Regime inhaltlich ehrgeizig und umfassend gestaltet werden muss, ***um eine reibungslose grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit*** im EU-Binnenmarkt ***zu fördern***;

Or. en

Änderungsantrag 72
Herbert Dorfmann, Marco Falcone

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bekräftigt, dass das 28. Regime inhaltlich ehrgeizig und umfassend gestaltet werden muss, auch in Bezug auf steuerliche Aspekte, damit KMU und innovative Unternehmen expandieren und im EU-Binnenmarkt reibungslos ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können;	2. bekräftigt, dass das 28. Regime inhaltlich ehrgeizig und umfassend gestaltet werden muss, auch in Bezug auf steuerliche Aspekte, damit KMU und innovative Unternehmen expandieren und im EU-Binnenmarkt reibungslos ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können; ***betont, dass ehrgeizige Ziele im Steuerbereich zu einer konkreten, messbaren Vereinfachung führen müssen – einschließlich einer einheitlichen Steueridentifikationsnummer, eines einheitlichen digitalen Portals für die Steuererklärung, einer grenzüberschreitenden Verrechnung von Verlusten und einer harmonisierten Behandlung von aktienbasierten Vergütungen – und nicht nur auf eine bloße Anpassung bestehender nationaler Verfahren beschränkt sein dürfen; hebt hervor, dass die Regelung unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Steuervorschriften ausreichend attraktiv sein muss, damit sie eine echte Alternative zur Gründung einer Gesellschaft außerhalb der Union bieten kann;***

Or. en

Änderungsantrag 73
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bekräftigt, dass das 28. Regime inhaltlich ehrgeizig und umfassend gestaltet werden muss, auch in Bezug auf steuerliche Aspekte, damit KMU und innovative Unternehmen expandieren und im EU-Binnenmarkt reibungslos ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können;	2. bekräftigt, dass das 28. Regime inhaltlich ehrgeizig und umfassend gestaltet werden muss, auch in Bezug auf steuerliche Aspekte, damit KMU***, kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung*** und innovative Unternehmen expandieren und im EU-Binnenmarkt reibungslos

	grenzüberschreitend ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können; ***hebt hervor, dass im Rahmen des 28. Regimes soziale Rechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, die Vielfalt am Arbeitsplatz, Innovationen durch Jungunternehmer und KMU, die Transparenz der Unternehmenspolitik sowie Steuergerechtigkeit gefördert und gewahrt werden müssen;***

Or. en

Änderungsantrag 74
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bekräftigt, dass das 28. Regime inhaltlich ehrgeizig und umfassend gestaltet werden muss, auch in Bezug auf steuerliche Aspekte, damit KMU und innovative Unternehmen expandieren und im EU-Binnenmarkt ***reibungslos*** ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können;	2. bekräftigt, dass das 28. Regime inhaltlich ehrgeizig und umfassend gestaltet werden muss, auch in Bezug auf steuerliche Aspekte, damit ***Unternehmen, insbesondere*** KMU und innovative Unternehmen***,*** expandieren und im EU-Binnenmarkt ***ohne transnationale Hindernisse*** ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können;

Or. es

Änderungsantrag 75
Lídia Pereira

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bekräftigt, dass das 28. Regime inhaltlich ehrgeizig und umfassend gestaltet werden muss, auch in Bezug auf steuerliche Aspekte, damit KMU und innovative Unternehmen expandieren und	2. bekräftigt, dass das 28. Regime ***– unter vollständiger Einhaltung der Verträge –*** inhaltlich ehrgeizig und umfassend gestaltet werden muss, auch in Bezug auf steuerliche Aspekte, damit

im EU-Binnenmarkt reibungslos ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können;	KMU und innovative Unternehmen expandieren und im EU-Binnenmarkt reibungslos ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können;

Or. en

Änderungsantrag 76
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. ***bekräftigt, dass das 28. Regime*** inhaltlich ehrgeizig und umfassend gestaltet werden ***muss***, auch in Bezug auf steuerliche Aspekte, damit KMU und innovative Unternehmen expandieren und im EU-Binnenmarkt reibungslos ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können;	2. ***fordert, dass die Initiativen*** inhaltlich ehrgeizig und umfassend gestaltet werden, auch in Bezug auf steuerliche Aspekte, damit KMU und innovative Unternehmen expandieren und im EU-Binnenmarkt reibungslos ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen können;

Or. en

Änderungsantrag 77
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Ziffer 2 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2b. besteht darauf, dass jede europäische Initiative zur Senkung der grenzüberschreitenden Befolgungskosten im Rahmen eines 28. Regimes strikt auf Verfahrens- und Verwaltungsvereinfachungen beschränkt werden muss, wie die Entwicklung interoperabler digitaler Instrumente, standardisierter Formulare und zentraler Zugangspunkte; lehnt die Nutzung eines solchen Regimes als Instrument für die materielle steuerliche Integration ausdrücklich ab und betont, dass durch

die Vereinfachung der Verfahren keinesfalls in die souveräne Steuer- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten eingegriffen werden darf;

Or. en

Änderungsantrag 78
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Ziffer 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. hebt hervor, dass ein fairer steuerlicher Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten eine wesentliche treibende Kraft für wirtschaftliche Effizienz, Investitionen und Innovation im Binnenmarkt ist; weist warnend darauf hin, dass durch die Einführung eines substanziellen harmonisierten 28. Steuerregimes diese Wettbewerbsdynamik untergraben werden könnte, da dadurch starre Strukturen geschaffen würden, die europäische Unternehmen bei ihren Bemühungen um Expansion und globale Wettbewerbsfähigkeit eher behindern als unterstützen würden;

Or. en

Änderungsantrag 79
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. hebt hervor, dass durch das 28. Regime unter keinen Umständen die Umgehung verbindlicher innerstaatlicher Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer,

deren Vertreter und Gewerkschaften ermöglicht werden darf und dass es auch nicht dazu dienen darf, das bestehende Schutzniveau auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene zu untergraben, zu verringern oder zu schwächen;

Or. en

Änderungsantrag 80
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag
Ziffer 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(2a) fordert die Kommission auf, in das 28. Regime Maßnahmen aufzunehmen, die darauf abzielen, das Wachstum und die Skalierbarkeit von Unternehmen zu unterstützen, insbesondere durch die Erleichterung der Beseitigung rechtlicher und steuerlicher Hindernisse, die die grenzüberschreitende Entwicklung und Expansion einschränken;

Or. it

Änderungsantrag 81
Piotr Müller, Marlena Maląg

Entschließungsantrag
Ziffer 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. betont, dass das 28. Regime ein rein fakultatives System bleiben muss, und lehnt jede Form von Konditionalität ab, durch die Unternehmen gezwungen wären, ein EU-Regime anzuwenden, um dafür Zugang zu EU-Mitteln zu erhalten oder an öffentlichen Vergabeverfahren teilnehmen zu können;

Or. pl

Änderungsantrag 82
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. betont, dass die Vorteile der Digitalisierung und der Vereinfachung der Compliance-Anforderungen im Rahmen des 28. Regimes einem breiteren Kreis von Unternehmen zugänglich gemacht werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 83
Michalis Hadjipantela

Entschließungsantrag
Ziffer 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. betrachtet das 28. Regime als einen strategischen Schritt hin zu einer weiteren Vertiefung des Binnenmarkts, wodurch die europäische Integration und die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden;

Or. en

Änderungsantrag 84
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont, dass das 28. Regime ***alle relevanten Aspekte des Unternehmens-,***	3. betont, dass das 28. Regime ***in erster Linie das Unternehmensrecht und***

Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts umfassen, auf alle Entwicklungsstadien von Unternehmen abzielen und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden muss*; *ist der Ansicht, dass ein solches Regime potenziell erhebliche Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten bietet;

die Vereinfachung der Verwaltungsabläufe betreffen sollte und dass jede künftige Ausweitung auf andere Bereiche gesondert geprüft werden sollte, und zwar unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und des nachgewiesenen Mehrwerts;

Or. en

Änderungsantrag 85
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont, dass das 28. Regime alle ***relevanten*** Aspekte des Unternehmens-***, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts*** umfassen, auf alle Entwicklungsstadien von Unternehmen abzielen und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden muss; ***ist der Ansicht, dass ein solches Regime potenziell erhebliche Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten bietet;***	3. betont, dass das 28. Regime alle Aspekte des Unternehmens- ***und Insolvenzrechts, bei denen das wirklich zweckmäßig und gerechtfertigt ist,*** umfassen, auf alle Entwicklungsstadien von Unternehmen abzielen und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden muss; ***weist jedoch darauf hin, dass das Steuer- und Arbeitsrecht weiterhin zentrale Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten sind;***

Or. en

Änderungsantrag 86
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont, dass das 28. Regime ***alle relevanten*** Aspekte des Unternehmens-, Insolvenz-, ***Arbeits- und Steuerrechts umfassen, auf alle*** Entwicklungsstadien von Unternehmen ***abzielen und*** kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden ***muss***; ist der Ansicht, dass ***ein solches Regime*** potenziell ***erhebliche*** Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten ***bietet***;	3. betont, dass das 28. Regime ***einen kohärenten Rahmen bieten sollte, dessen Schwerpunkt insbesondere auf der Verringerung der Belastungen für Unternehmen liegt, die diesem Regime beitreten – unter anderem durch die Digitalisierung bestimmter Prozesse –, und der die wichtigsten*** Aspekte des Unternehmens-, Insolvenz- ***und Arbeitsrechts abdeckt, die während der verschiedenen*** Entwicklungsstadien von Unternehmen ***anwendbar sind, wobei ein transparenter und wirtschaftlich tragfähiger Mechanismus für das Ausscheiden aus dem Regime vorgesehen sein sollte***; ***ist der Ansicht, dass das ehrgeizigere 28+-Regime, das nur bestimmten Unternehmen offensteht, diesen Rahmen, insbesondere im Bereich der Besteuerung, erweitern sollte, dabei jedoch zielgerichtet und verhältnismäßig bleiben sollte; betont, dass beide Regimes*** kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden ***sollten***; ist der Ansicht, dass ***sie*** potenziell Vorteile***, unter anderem*** im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten***, bieten***;
	Or. en

Änderungsantrag 87
Pascal Canfin, Billy Kelleher

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont, dass das 28. Regime ***alle*** relevanten Aspekte des Unternehmens-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts ***umfassen, auf alle*** Entwicklungsstadien	3. betont, dass das 28. Regime ***aus mehreren Texten bestehen muss; nimmt zur Kenntnis, dass die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung***

von Unternehmen ***abzielen*** und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden ***muss***; ist der Ansicht, dass ein solches Regime potenziell erhebliche Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten bietet;

2026/0074(COD) zur Schaffung eines gesellschaftsrechtlichen Rahmens („EU INC“) ein erster Schritt ist, zu dem weitere Bausteine hinzugefügt werden können; ist der Ansicht, dass diese Bausteine die relevanten Aspekte des Unternehmens-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts ***während aller*** Entwicklungsstadien von Unternehmen ***umfassen sollten*** und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden ***müssen***; ist der Ansicht, dass ein solches Regime potenziell erhebliche Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten bietet;

Or. en

Änderungsantrag 88
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont, dass das 28. Regime alle relevanten Aspekte des ***Unternehmens-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts*** umfassen, auf alle Entwicklungsstadien von Unternehmen abzielen und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden muss; ist der Ansicht, dass ein solches Regime potenziell erhebliche Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten bietet;	3. betont, dass das 28. Regime alle relevanten Aspekte des ***Unternehmensrechts*** umfassen, auf alle Entwicklungsstadien von Unternehmen abzielen und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden muss; ist der Ansicht, dass ein solches Regime potenziell erhebliche Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten bietet; ***fordert die Kommission auf, die Vorteile der Einführung eines 28. Steuerregimes für Unternehmen zu bewerten, diese Analyse zu veröffentlichen und gegebenenfalls einen***

Legislativvorschlag vorzulegen;

Or. en

Änderungsantrag 89
Damian Boeselager

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont, dass das 28. Regime alle relevanten Aspekte des Unternehmens-, Insolvenz-***, Arbeits-*** und Steuerrechts umfassen, auf alle Entwicklungsstadien von Unternehmen abzielen und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden muss; ist der Ansicht, dass ein solches Regime potenziell erhebliche Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten bietet;	3. betont, dass das 28. Regime alle relevanten Aspekte des Unternehmens-, Insolvenz-, und Steuerrechts ***sowie der Mitarbeiterbeteiligung, Modelle zur Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmenskapital und die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften in den Bereichen Steuern und Lohnabrechnung*** umfassen, auf alle Entwicklungsstadien von Unternehmen abzielen und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden muss; ist der Ansicht, dass ein solches Regime potenziell erhebliche Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten bietet;

Or. en

Änderungsantrag 90
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(3) betont, dass das 28. Regime alle relevanten Aspekte des ***Unternehmens-, Insolvenz-,*** Arbeits- und Steuerrechts umfassen, auf alle Entwicklungsstadien	(3) betont, dass das 28. Regime alle relevanten Aspekte des ***Unternehmensrechts, des Insolvenzrechts – wobei ein Mindestmaß an Konvergenz***

von Unternehmen abzielen und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden muss; ist der Ansicht, dass ein solches Regime potenziell erhebliche Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten bietet;	***und Interoperabilität der Insolvenzverfahren vorzusehen ist –, des*** Arbeits- und Steuerrechts umfassen, auf alle Entwicklungsstadien von Unternehmen abzielen und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden muss; ist der Ansicht, dass ein solches Regime potenziell erhebliche Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten bietet;

Or. it

Änderungsantrag 91
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont, dass das 28. Regime ***alle relevanten*** Aspekte des Unternehmens-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts umfassen, auf alle Entwicklungsstadien von Unternehmen abzielen und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden muss; ist der Ansicht, dass ein solches Regime potenziell erhebliche Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten bietet;	3. betont, dass das 28. Regime ***relevante*** Aspekte des Unternehmens-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts umfassen, auf alle Entwicklungsstadien von Unternehmen abzielen und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden muss; ist der Ansicht, dass ein solches Regime potenziell erhebliche Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten bietet ***sowie zur Verwirklichung eines echten europäischen Binnenmarkts beiträgt***; ***;***

Or. en

Änderungsantrag 92

Lídia Pereira

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont, dass das 28. Regime alle relevanten Aspekte des Unternehmens-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts umfassen, auf alle Entwicklungsstadien von Unternehmen abzielen und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden muss; ist der Ansicht, dass ein solches Regime potenziell erhebliche Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten bietet;	3. betont, dass das 28. Regime alle relevanten Aspekte des Unternehmens-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts umfassen, auf alle Entwicklungsstadien von Unternehmen abzielen und kontinuierlich anhand internationaler Referenzwerte bewertet werden muss; ist der Ansicht, dass ein solches Regime potenziell erhebliche Vorteile im Hinblick auf niedrigere Befolgungskosten, vereinfachte Regulierungsverfahren, eine höhere Rechtssicherheit und ***Vorhersehbarkeit sowie*** einen reibungsloseren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten bietet;

Or. en

Änderungsantrag 93
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Ziffer 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a. ist der Ansicht, dass die Vertiefung des Binnenmarktes in erster Linie auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und der Beseitigung bestehender praktischer Hindernisse zwischen den Mitgliedstaaten beruhen sollte; betont, dass die gegenseitige Anerkennung nationaler unternehmensrechtlicher Rahmen und Verwaltungsverfahren für grenzüberschreitende Unternehmen oft eine verhältnismäßigere, flexiblere und wirksamere Lösung darstellt als eine umfassende Harmonisierung auf EU-Ebene, die nur dann in Betracht gezogen

werden sollte, wenn ihr langfristiger Mehrwert eindeutig nachgewiesen werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 94
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a. betont jedoch, dass die Vereinfachung keinesfalls auf Kosten hoher Steuer-, Arbeits- und Sozialstandards gehen darf und dass bei jedem optionalen Regime der Union mindestens die höchsten in der Union geltenden Standards in diesen Bereichen sichergestellt und gleichzeitig Steuerdumping, Sozialdumping und Regulierungsarbitrage wirksam verhindert werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 95
Pascal Canfin, Billy Kelleher

Entschließungsantrag
Ziffer 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a. versteht das 28. Steuerregime als einen oder mehrere separate Legislativvorschläge, die zur Hauptverordnung 2026/0074(COD) zum gesellschaftsrechtlichen Rahmen hinzugefügt werden;

Or. en

Änderungsantrag 96
Pierre Pimpie, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. ***stellt fest, dass ein 28. Steuerregime, um im bestehenden*** Rahmen ***des Vertrags verwirklicht werden zu können, im Wege der verstärkten*** Zusammenarbeit ***eingeführt werden könnte, entweder durch eine Opt-in-/Opt-out-Struktur der einschlägigen Richtlinie im Bereich der Besteuerung, durch Aufnahme einer Verfallsklausel oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze***;	4. ***weist darauf hin, dass bei allen steuerlichen Erörterungen im Zusammenhang mit dem 28. Regime der*** Rahmen ***der Verträge uneingeschränkt zu achten ist, einschließlich des Erfordernisses der Einstimmigkeit in Steuerfragen, sofern zutreffend; warnt davor, die verstärkte*** Zusammenarbeit***, Opt-in- oder Opt-out-Regelungen oder Verfallsklauseln als Mittel zu nutzen, um den fehlenden politischen Konsens unter den Mitgliedstaaten in sensiblen Steuerfragen zu umgehen***;

Or. en

Änderungsantrag 97
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. ***stellt fest, dass ein 28. Steuerregime, um im bestehenden Rahmen des Vertrags verwirklicht werden zu können, im Wege der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt werden könnte, entweder durch eine Opt-in-/Opt-out-Struktur der einschlägigen Richtlinie im Bereich der Besteuerung, durch Aufnahme einer Verfallsklausel oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze***;	4. ***bedauert, dass Steuerfragen weiterhin der Einstimmigkeitsregel unterliegen, wodurch Fortschritte auf dem Weg zu einem stärker harmonisierten und kohärenten Steuerrahmen für den gesamten Binnenmarkt behindert werden***; ***hebt hervor, dass eine uneinheitliche nationale Steuerpolitik zur Marktfragmentierung beiträgt und ungleiche Wettbewerbsbedingungen schafft, wodurch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen daran gehindert werden, in vollem Umfang vom***

Binnenmarkt zu profitieren; fordert die Kommission auf, alternative Wege in Betracht zu ziehen, falls aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 98
Bruno Gonçalves, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. stellt fest, dass ein 28. Steuerregime, um im bestehenden Rahmen des Vertrags verwirklicht werden zu können, im Wege der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt werden könnte, entweder durch eine Opt-in-/Opt-out-Struktur der einschlägigen Richtlinie im Bereich der Besteuerung, durch Aufnahme einer Verfallsklausel oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze;	4. ***bedauert, dass die Steuerpolitik im Rat der EU nach wie vor der Einstimmigkeit unterliegt, was ein limitierender Faktor für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften ist; empfiehlt den Übergang zu anderen Abstimmungsmethoden in Steuerangelegenheiten, um den Missbrauch des Vetorechts zu vermeiden; befürwortet die Anwendung der qualifizierten Mehrheit in bestimmten Bereichen der Steuerpolitik, wie beispielsweise bei der Umsetzung internationaler Übereinkommen, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden, bei bestimmten Verwaltungsverfahren oder bei rechtlichen Definitionen;*** stellt fest, dass ein 28. Steuerregime, um im bestehenden Rahmen des Vertrags verwirklicht werden zu können, im Wege der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt werden könnte, entweder durch eine Opt-in-/Opt-out-Struktur der einschlägigen Richtlinie im Bereich der Besteuerung, durch Aufnahme einer Verfallsklausel oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze;

Or. en

Änderungsantrag 99
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. stellt fest, dass ein 28. Steuerregime, um im bestehenden Rahmen des Vertrags verwirklicht werden zu können, im Wege der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt werden könnte, entweder durch eine Opt-in-/Opt-out-Struktur der einschlägigen Richtlinie im Bereich der Besteuerung, durch Aufnahme einer Verfallsklausel oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze;	4. stellt fest, dass ein 28. Steuerregime, um im bestehenden Rahmen des Vertrags verwirklicht werden zu können, im Wege der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt werden könnte, entweder durch eine Opt-in-/Opt-out-Struktur der einschlägigen Richtlinie im Bereich der Besteuerung, durch Aufnahme einer Verfallsklausel oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze; ***weist darauf hin, dass dieses Regime als fakultatives, klares und rechtssicheres System konzipiert werden sollte, dem sich andere Mitgliedstaaten jederzeit anschließen können, um einer weiteren Fragmentierung entgegenzuwirken und die Kohärenz des Binnenmarkts sicherzustellen;***

Or. es

Änderungsantrag 100
Piotr Müller, Marlena Maląg

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. ***stellt fest***, dass ***ein 28. Steuerregime, um im bestehenden Rahmen des Vertrags verwirklicht werden zu können, im Wege*** der verstärkten Zusammenarbeit ***eingeführt werden könnte, entweder durch eine Opt-in-/Opt-out-Struktur der einschlägigen Richtlinie im Bereich der Besteuerung, durch Aufnahme einer Verfallsklausel oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze***;	4. ***betont, dass es unabhängig vom gewählten Rechtsweg vorrangig um Einfachheit und einen tatsächlichen Nutzen für die Unternehmen gehen muss; warnt davor***, dass ***die Nutzung von Mechanismen wie*** der ***„***verstärkten Zusammenarbeit***“ nicht zu unnötig komplizierten Vorschriften im Binnenmarkt führen darf; ist der Auffassung, dass das Regime als attraktive und transparente Alternative***

	konzipiert sein sollte, die von sich aus Anreize für Innovationen schafft, anstatt weitere rechtliche Hindernisse zu errichten;

Or. pl

Änderungsantrag 101
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(4) stellt fest, dass ein 28. Steuerregime, um im bestehenden Rahmen des Vertrags verwirklicht werden zu können, im Wege der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt werden könnte, entweder durch eine Opt-in-/Opt-out-Struktur der einschlägigen Richtlinie im Bereich der Besteuerung, durch Aufnahme einer Verfallsklausel oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze;	(4) stellt fest, dass ein 28. Steuerregime, um im bestehenden Rahmen des Vertrags verwirklicht werden zu können, im Wege der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt werden könnte, entweder durch eine Opt-in-/Opt-out-Struktur der einschlägigen Richtlinie im Bereich der Besteuerung, durch Aufnahme einer Verfallsklausel oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze ***je nach den Besonderheiten der Sektoren oder der verfolgten Ziele***;

Or. it

Änderungsantrag 102
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. stellt fest, dass ***ein 28. Steuerregime, um*** im bestehenden Rahmen ***des Vertrags verwirklicht werden zu können, im Wege*** der verstärkten Zusammenarbeit ***eingeführt werden könnte, entweder durch eine Opt-in-/Opt-out-Struktur der einschlägigen Richtlinie im Bereich der Besteuerung, durch***	4. stellt fest, dass im bestehenden Rahmen ***der Verträge und wenn das geltende legislative Verfahren zu keinem Ergebnis führt, der Rückgriff auf das Mittel*** der verstärkten Zusammenarbeit ***zur Behebung von Mängeln in der Steuerpolitik nicht ausgeschlossen werden kann***;

Aufnahme einer Verfallsklausel oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze;

Or. en

Änderungsantrag 103
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. stellt fest, dass ***ein 28. Steuerregime***, um im bestehenden Rahmen des Vertrags verwirklicht werden zu können, im Wege der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt werden könnte, entweder durch eine Opt-in-/Opt-out-Struktur der einschlägigen ***Richtlinie*** im Bereich der Besteuerung, durch Aufnahme einer Verfallsklausel oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze;	4. stellt fest, dass ***das 28. Regime und insbesondere das 28+-Regime***, um im bestehenden Rahmen des Vertrags verwirklicht werden zu können, im Wege der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt werden könnte, entweder durch eine Opt-in-/Opt-out-Struktur der einschlägigen ***Rechtsvorschriften*** im Bereich der Besteuerung, durch Aufnahme einer Verfallsklausel oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze;

Or. en

Änderungsantrag 104
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. stellt fest, dass ein 28. Steuerregime, um im bestehenden Rahmen des Vertrags verwirklicht werden zu können, im Wege der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt werden könnte, entweder durch eine Opt-in-/Opt-out-Struktur der einschlägigen Richtlinie im Bereich der Besteuerung, durch Aufnahme einer Verfallsklausel oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze;	4. stellt fest, dass ein 28. Steuerregime, um im bestehenden Rahmen des Vertrags verwirklicht werden zu können, im Wege der verstärkten Zusammenarbeit eingeführt werden könnte, entweder durch eine Opt-in-/Opt-out-Struktur der einschlägigen Richtlinie im Bereich der Besteuerung, durch Aufnahme einer Verfallsklausel oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze***[8c]***;

[8c] Europäisches Parlament, Direktion Wirtschaft und Wachstum, Filip Debelva, Joris Luts, Anne Mieke Vandekerkhove, Niels Bammens, Studie mit dem Titel „Feasibility of a 28th Tax Regime and Its Potential to Support EU Competitiveness“ (Machbarkeit eines 28. Steuerregimes und sein Potenzial zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU), 2026.

Or. en

Änderungsantrag 105
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. betont, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss und kein paralleles Regelwerk geschaffen werden darf, das zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtssystemen bestünde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 106
Paolo Borchia

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. betont, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss und kein paralleles	5. betont, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss und kein paralleles

Regelwerk geschaffen werden darf, das zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtssystemen bestünde;	Regelwerk geschaffen werden darf, das zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtssystemen bestünde; ***betont in diesem Zusammenhang, dass das 28. Regime zwar fakultativ ist, jedoch eine angemessene Koordinierung zwischen diesem und den nationalen Rechtsrahmen für den Zugang zu und die Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten sichergestellt werden muss, um Rechtsunsicherheit und eine Fragmentierung der Rechtsvorschriften zu vermeiden;***

Or. en

Änderungsantrag 107
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(5) betont, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss ***und kein paralleles Regelwerk geschaffen werden darf, das zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtssystemen bestünde***;	(5) betont, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss***; es muss als ein alternatives, klares und selbstständiges System eingerichtet werden, durch das jedoch die*** einzelstaatlichen ***Rechtssysteme nicht ersetzt werden, und durch das es möglich ist, die rechtliche Kohärenz sicherzustellen und Überlagerungen von Rechtsnormen zu vermeiden;***

Or. it

Änderungsantrag 108
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

5. betont, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss und kein paralleles Regelwerk geschaffen werden darf, das zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtssystemen bestünde;	5. betont, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss und kein paralleles Regelwerk geschaffen werden darf, das zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtssystemen bestünde; ***weist darauf hin, dass das neue Regime in erster Linie der Vereinfachung und der Wettbewerbsfähigkeit dienen soll, welche jederzeit sicherzustellen sind;***

Or. es

Änderungsantrag 109
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. betont, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss und kein paralleles Regelwerk geschaffen werden darf, das zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtssystemen bestünde;	5. betont, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss und kein paralleles Regelwerk geschaffen werden darf, das zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtssystemen bestünde; ***betont, dass mit dem 28. Regime eine Aufwärtskonvergenz angestrebt werden sollte, insbesondere im Hinblick auf die sozialen Rechte;***

Or. en

Änderungsantrag 110
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

5. betont, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss und kein paralleles Regelwerk geschaffen werden darf, das zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtssystemen bestünde;	5. betont, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss und kein paralleles Regelwerk geschaffen werden darf, das zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtssystemen bestünde***, sondern dass es sich um eine Ergänzung der einschlägigen nationalen Bestimmungen für diejenigen Mitgliedstaaten handeln muss, die sich für die Teilnahme an dem Regime entscheiden***;

Or. en

Änderungsantrag 111
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. betont, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss und kein ***paralleles*** Regelwerk geschaffen werden darf, das zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtssystemen ***bestünde***;	5. betont, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss und kein ***gesondertes*** Regelwerk geschaffen werden darf, das zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtssystemen ***zu noch mehr rechtlichen Verzerrungen, Überschneidungen oder Unstimmigkeiten führt oder den Verwaltungsaufwand erhöht***;

Or. en

Änderungsantrag 112
Damian Boeselager

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. ***betont***, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss und kein paralleles Regelwerk geschaffen werden darf, das zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtssystemen bestünde;	5. ***besteht darauf***, dass mit dem 28. Regime die Komplexität hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften für teilnehmende Unternehmen wirksam verringert werden muss und kein paralleles Regelwerk geschaffen werden darf, das zusätzlich zu den einzelstaatlichen Rechtssystemen bestünde;

Or. en

Änderungsantrag 113
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5a. betont, dass das Ziel beider Regimes nicht darin besteht, Unternehmen oder ihren Beschäftigten einen unfairen Steuervorteil zu verschaffen, sondern die Komplexität und den Verwaltungsaufwand, die sich aus unterschiedlichen Verpflichtungen ergeben, erheblich zu verringern und dabei die besonderen Merkmale dieser Unternehmen zu berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 114
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. betont, dass die Bestimmungen im Rahmen des 28. Regimes zwecks Verhinderung zusätzlicher Komplexität auf alle anderen wichtigen Vorschläge	***entfällt***

der Kommission im Bereich der Besteuerung abgestimmt werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 115
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. betont, dass die Bestimmungen im Rahmen ***des*** 28. Regimes ***zwecks Verhinderung zusätzlicher Komplexität*** auf ***alle anderen wichtigen Vorschläge der Kommission im Bereich der Besteuerung*** abgestimmt ***werden*** sollten;	6. betont, dass die Bestimmungen im Rahmen ***eines*** 28. Regimes auf ***die bestehenden EU-Rechtsvorschriften*** abgestimmt ***sein*** sollten ***oder, sofern keine oder nur begrenzte EU-Rechtsvorschriften vorliegen, auf den Leitlinien der OECD oder der Vereinten Nationen aufbauen sollten, um ein Höchstmaß an Harmonisierung sicherzustellen und eine rechtliche Fragmentierung zu vermeiden***;

Or. en

Änderungsantrag 116
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. betont, dass die Bestimmungen im Rahmen ***des*** 28. Regimes zwecks Verhinderung zusätzlicher Komplexität auf alle anderen wichtigen Vorschläge der Kommission im Bereich der Besteuerung abgestimmt werden sollten;	6. betont, dass die Bestimmungen im Rahmen ***eines*** 28. Regimes zwecks Verhinderung zusätzlicher Komplexität auf alle anderen wichtigen Vorschläge der Kommission im Bereich der Besteuerung ***und der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung,*** abgestimmt werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 117
Lídia Pereira

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. betont, dass die Bestimmungen im Rahmen des 28. Regimes zwecks Verhinderung zusätzlicher Komplexität auf alle anderen wichtigen Vorschläge der Kommission im Bereich der Besteuerung abgestimmt werden sollten;	6. betont, dass die Bestimmungen im Rahmen des 28. Regimes zwecks Verhinderung zusätzlicher Komplexität auf alle anderen wichtigen Vorschläge der Kommission ***zur stärkeren Integration innerhalb des Binnenmarkts, insbesondere*** im Bereich der Besteuerung***,*** abgestimmt werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 118
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. betont, dass die Bestimmungen im Rahmen des 28. Regimes zwecks Verhinderung zusätzlicher Komplexität auf alle anderen wichtigen Vorschläge der Kommission ***im Bereich der Besteuerung*** abgestimmt werden sollten;	6. betont, dass die Bestimmungen im Rahmen des 28. Regimes zwecks Verhinderung zusätzlicher Komplexität auf alle anderen wichtigen Vorschläge der Kommission***, die die Unternehmen betreffen und für Verbesserungen des 28. Regimes sorgen könnten,*** abgestimmt werden sollten;

Or. es

Änderungsantrag 119
Damian Boeselager

Entschließungsantrag

Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. betont, dass die Bestimmungen im Rahmen des 28. Regimes ***zwecks Verhinderung zusätzlicher Komplexität*** auf alle anderen wichtigen Vorschläge der Kommission im Bereich der Besteuerung abgestimmt werden sollten;	6. betont, dass die Bestimmungen im Rahmen des 28. Regimes auf alle anderen wichtigen Vorschläge der Kommission im Bereich der Besteuerung abgestimmt werden sollten***, um die Komplexität auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene weiter zu verringern***;

Or. en

Änderungsantrag 120
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 6 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	6a. betont, dass die Entwicklung des 28. Regimes uneingeschränkt mit den bestehenden Rahmen der Union zur Bekämpfung der Steuervermeidung, einschließlich der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD-Richtlinie), im Einklang stehen sollte; fordert eine klare und transparente Definition des wirtschaftlichen Eigentümers, mit der die tatsächlichen Eigentümer solcher Unternehmen ermittelt werden können;

Or. en

Änderungsantrag 121
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. fordert einen mehrschichtigen,	7. fordert einen mehrschichtigen,

modularen Ansatz, der Pilotprojekte vorsieht ***und bei dem das Gesellschaftsrecht im Vordergrund steht***; besteht ***jedoch*** auf ***einem Fahrplan dafür***, welche Elemente wann hinzugefügt werden sollten, ***der von Beginn an feststehen und*** im Zuge eines regelmäßigen Überprüfungsprozesses kontinuierlich angepasst werden sollte;	modularen Ansatz, der Pilotprojekte vorsieht***, um die neuen Regimes umzusetzen; betont, dass durch diese Regimes die Komplexität der Befolgung der Vorschriften für die teilnehmenden Unternehmen wirksam verringert werden muss; betont, dass die darin enthaltenen Bestimmungen in kohärenter Weise auf bestehende oder geplante Initiativen der Union im Steuerbereich abgestimmt werden sollten, um eine weitere Fragmentierung und Rechtsunsicherheit zu vermeiden;*** besteht auf ***der Erstellung eines Fahrplans, in dem festgelegt wird***, welche Elemente wann hinzugefügt werden sollten, ***um der Dringlichkeit dieser Reform für die Wirtschaft der Union sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen und ein berechenbares Umfeld für Unternehmen und Investoren zu schaffen, wobei dieser Fahrplan*** im Zuge eines regelmäßigen Überprüfungsprozesses kontinuierlich angepasst werden sollte;
	Or. en

Änderungsantrag 122
Damian Boeselager

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. fordert einen ***mehrschichtigen, modularen*** Ansatz***, der Pilotprojekte vorsieht und bei dem*** das Gesellschaftsrecht ***im Vordergrund steht; besteht jedoch auf einem Fahrplan dafür, welche Elemente wann hinzugefügt werden sollten, der von Beginn an feststehen und im Zuge eines regelmäßigen Überprüfungsprozesses kontinuierlich angepasst werden sollte***;	7. fordert einen ***unverzüglichen, umfassenden und gezielten*** Ansatz***, um ein 28. Regime für*** das Gesellschaftsrecht ***zu entwickeln, das Bestimmungen zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen enthält und bei dem eine kontinuierliche Anpassung der Vorschriften sichergestellt ist, erforderlichenfalls im Rahmen regelmäßiger Überprüfungsverfahren***;
	Or. en

Änderungsantrag 123
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(7) fordert einen mehrschichtigen, modularen Ansatz, der ***Pilotprojekte vorsieht und bei dem das Gesellschaftsrecht im Vordergrund steht; besteht jedoch auf einem*** Fahrplan ***dafür***, ***welche Elemente wann hinzugefügt werden sollten, der von Beginn an feststehen und im Zuge eines regelmäßigen Überprüfungsprozesses kontinuierlich angepasst werden sollte***;	(7) fordert einen mehrschichtigen, modularen Ansatz, der ***auf einer anfänglichen strukturierten Pilotphase aufbaut, die von einem klaren*** Fahrplan, ***messbaren Zwischenzielen und transparenten Bewertungskriterien als Grundlage für eine fortschreitende Ausweitung des Regimes in Abhängigkeit von den erzielten Ergebnissen begleitet wird***;

Or. it

Änderungsantrag 124
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. fordert einen mehrschichtigen***,*** modularen Ansatz***, der Pilotprojekte vorsieht und*** bei dem das Gesellschaftsrecht im Vordergrund steht; besteht jedoch auf einem Fahrplan dafür, welche Elemente wann hinzugefügt werden sollten, der von Beginn an feststehen und im Zuge eines regelmäßigen Überprüfungsprozesses kontinuierlich angepasst werden sollte;	7. fordert einen mehrschichtigen ***und*** modularen Ansatz ***für das 28. Regime,*** bei dem das Gesellschaftsrecht im Vordergrund steht; besteht jedoch auf einem Fahrplan dafür, welche Elemente wann hinzugefügt werden sollten, der von Beginn an feststehen und im Zuge eines regelmäßigen Überprüfungsprozesses kontinuierlich angepasst werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 125
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. fordert einen mehrschichtigen, modularen Ansatz, der Pilotprojekte vorsieht und bei dem das Gesellschaftsrecht im Vordergrund steht; ***besteht jedoch auf einem Fahrplan*** dafür, welche Elemente wann hinzugefügt werden sollten, der ***von Beginn an feststehen und*** im Zuge eines regelmäßigen Überprüfungsprozesses kontinuierlich angepasst werden sollte;	7. fordert einen mehrschichtigen, modularen Ansatz, der Pilotprojekte vorsieht und bei dem das Gesellschaftsrecht im Vordergrund steht; ***empfiehlt die Annahme eines Fahrplans*** dafür, welche Elemente wann hinzugefügt werden sollten, der im Zuge eines regelmäßigen ***demokratischen*** Überprüfungsprozesses kontinuierlich angepasst werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 126
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Ziffer 7 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(7a) betont, dass eine vereinfachte Zugangsregelung für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen werden muss, die auf Verwaltungsverpflichtungen beruht, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer operativen Leistungsfähigkeit stehen, sowie auf einem schrittweisen Pfad zur Integration in das vollständige 28. Regime;

Or. it

Änderungsantrag 127
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

8. betont, dass der Anwendungsbereich des 28. Regimes, insbesondere im Bereich der Besteuerung, zunächst auf eine begrenzte Kategorie von Unternehmen wie innovative Unternehmen oder grenzüberschreitend tätige, wachstumsorientierte Start-up-Unternehmen beschränkt werden sollte, wobei Kriterien wie die FuE-Ausgaben, die Größe, die Qualifikation der Arbeitskräfte oder das Eigentum an Rechten geistigen Eigentums von Unternehmen zugrunde gelegt oder entsprechende Definitionen im künftigen europäischen Innovationsgesetz vorgesehen werden sollten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 128
Pascal Canfin, Billy Kelleher

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. ***betont***, dass der Anwendungsbereich des 28. Regimes, insbesondere im Bereich der Besteuerung, ***zunächst auf eine begrenzte Kategorie von Unternehmen wie innovative Unternehmen oder grenzüberschreitend tätige, wachstumsorientierte Start-up-Unternehmen beschränkt werden sollte, wobei Kriterien wie die*** FuE-Ausgaben***, die Größe, die Qualifikation der Arbeitskräfte oder das Eigentum an Rechten geistigen Eigentums von Unternehmen zugrunde gelegt oder entsprechende Definitionen im künftigen europäischen Innovationsgesetz vorgesehen werden sollten***;	8. ist der Ansicht, dass der Anwendungsbereich des 28. Regimes, insbesondere im Bereich der Besteuerung, ***allen Kapitalgesellschaften mit begrenzter Haftung offenstehen und speziell auf die Bedürfnisse junger, wachstumsstarker und innovativer Unternehmen ausgerichtet sein sollte; betont, dass ein begrenzter Anwendungsbereich Verwaltungsaufwand und Unsicherheit für Unternehmen mit sich bringen würde, da diese aufgrund von Veränderungen ihrer Größe und ihrer*** FuE-Ausgaben ***leicht in das 28. Regime hinein- und wieder herausfallen können***;

Or. en

Änderungsantrag 129
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. betont, dass der Anwendungsbereich des 28. Regimes, insbesondere im Bereich der Besteuerung, ***zunächst auf eine begrenzte Kategorie von Unternehmen wie*** innovative Unternehmen oder grenzüberschreitend tätige, wachstumsorientierte Start-up-Unternehmen ***beschränkt werden sollte, wobei Kriterien wie die FuE-Ausgaben, die Größe, die Qualifikation der Arbeitskräfte oder das Eigentum an Rechten geistigen Eigentums von Unternehmen zugrunde gelegt oder entsprechende Definitionen im künftigen europäischen Innovationsgesetz vorgesehen werden sollten***;	8. betont, dass der Anwendungsbereich des 28. Regimes, insbesondere im Bereich der Besteuerung, innovative Unternehmen oder grenzüberschreitend tätige, wachstumsorientierte Start-up-Unternehmen ***umfassen muss***;

Or. en

Änderungsantrag 130
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. betont, dass der Anwendungsbereich des ***28. Regimes, insbesondere im Bereich der Besteuerung, zunächst*** auf eine begrenzte Kategorie von Unternehmen wie innovative Unternehmen oder grenzüberschreitend tätige, wachstumsorientierte ***Start-up-Unternehmen*** beschränkt werden sollte, wobei Kriterien wie die FuE-Ausgaben, die Größe, die Qualifikation der Arbeitskräfte oder das Eigentum an Rechten geistigen Eigentums von Unternehmen zugrunde gelegt oder entsprechende Definitionen im	8. betont, dass der Anwendungsbereich des ***28+-Regimes*** auf eine begrenzte Kategorie von Unternehmen wie innovative Unternehmen oder grenzüberschreitend tätige, wachstumsorientierte ***Scale-ups*** beschränkt werden sollte, wobei Kriterien wie die FuE-Ausgaben, die Größe, die Qualifikation der Arbeitskräfte oder das Eigentum an Rechten geistigen Eigentums von Unternehmen zugrunde gelegt oder entsprechende Definitionen im künftigen europäischen Innovationsgesetz

künftigen europäischen Innovationsgesetz vorgesehen werden sollten;

vorgesehen werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 131
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. betont, dass der Anwendungsbereich des 28. Regimes***,*** ***insbesondere*** im Bereich der Besteuerung***,*** zunächst auf ***eine begrenzte Kategorie von Unternehmen wie*** innovative Unternehmen ***oder grenzüberschreitend tätige, wachstumsorientierte Start-up-Unternehmen*** beschränkt werden sollte***, wobei Kriterien wie die FuE-Ausgaben, die Größe, die Qualifikation der Arbeitskräfte oder das Eigentum an Rechten geistigen Eigentums von Unternehmen zugrunde gelegt oder entsprechende Definitionen im künftigen europäischen Innovationsgesetz vorgesehen werden sollten***;	8. betont, dass der Anwendungsbereich des 28. Regimes im Bereich der Besteuerung zunächst auf innovative Unternehmen***, innovative Start-ups und innovative Scale-ups im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 18. März 2026*** beschränkt werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 132
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(8) betont, dass der Anwendungsbereich des 28. Regimes, insbesondere im Bereich der Besteuerung, zunächst auf eine begrenzte Kategorie von Unternehmen wie innovative Unternehmen	(8) betont, dass der Anwendungsbereich des 28. Regimes, insbesondere im Bereich der Besteuerung, zunächst auf eine begrenzte Kategorie von Unternehmen wie innovative Unternehmen

oder grenzüberschreitend tätige, wachstumsorientierte Start-up-Unternehmen beschränkt werden sollte, wobei Kriterien wie die FuE-Ausgaben, die Größe, die Qualifikation der Arbeitskräfte oder das Eigentum an Rechten geistigen Eigentums von Unternehmen zugrunde gelegt oder entsprechende Definitionen im künftigen europäischen Innovationsgesetz vorgesehen werden sollten;	oder grenzüberschreitend tätige, wachstumsorientierte Start-up-Unternehmen beschränkt werden sollte, wobei Kriterien wie die FuE-Ausgaben, die Größe, die Qualifikation der Arbeitskräfte oder das Eigentum an Rechten geistigen Eigentums von Unternehmen zugrunde gelegt oder entsprechende Definitionen im künftigen europäischen Innovationsgesetz vorgesehen werden sollten; ***betont jedoch, dass die Regelung schrittweise auf andere Wirtschaftszweige, darunter auch auf nicht technologische, ausgeweitet werden muss;***

Or. it

Änderungsantrag 133
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. betont, dass der Anwendungsbereich des 28. Regimes, insbesondere im Bereich der Besteuerung, zunächst auf eine begrenzte Kategorie von Unternehmen wie innovative Unternehmen oder grenzüberschreitend tätige, wachstumsorientierte Start-up-Unternehmen beschränkt werden sollte, wobei Kriterien wie die FuE-Ausgaben, die Größe, die Qualifikation der Arbeitskräfte oder das Eigentum an Rechten geistigen Eigentums von Unternehmen zugrunde gelegt oder entsprechende Definitionen im künftigen europäischen Innovationsgesetz vorgesehen werden sollten;	8. betont ***in diesem Zusammenhang***, dass ***im Interesse der (politischen) Machbarkeit*** der Anwendungsbereich des 28. Regimes, insbesondere im Bereich der Besteuerung, zunächst auf eine begrenzte Kategorie von Unternehmen wie innovative Unternehmen oder grenzüberschreitend tätige, wachstumsorientierte Start-up-Unternehmen beschränkt werden sollte, wobei Kriterien wie die FuE-Ausgaben, die Größe, die Qualifikation der Arbeitskräfte oder das Eigentum an Rechten geistigen Eigentums von Unternehmen zugrunde gelegt oder entsprechende Definitionen im künftigen europäischen Innovationsgesetz vorgesehen werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 134

Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. weist warnend darauf hin, dass das 28. Regime zwar als fakultativer Rahmen präsentiert wird, der speziell auf Start-ups und innovative Unternehmen ausgerichtet ist, jedoch die ernsthafte Gefahr besteht, dass es nach und nach auf alle Unternehmen ausgeweitet wird; stellt fest, dass Start-ups und Risikokapitalgeber zwar zu den sichtbarsten Befürwortern zählen, aber auch mehrere große Lobbygruppen der Wirtschaft sich aktiv für ein solches Regime einsetzen und ausdrücklich fordern, dass es allen Unternehmen offensteht; stellt insbesondere fest, dass France Digitale in seinem an die Kommission gerichteten Non-Paper fordert, dass das 28. Regime ein optionaler Rahmen sein sollte, der bei der Gründung eines Unternehmens in jedem Mitgliedstaat neben den bestehenden nationalen Regimes zur Verfügung stehen sollte, dass es allen Unternehmen auf dem gesamten Kontinent offenstehen sollte, nicht nur KMU oder innovativen Unternehmen, und dass dabei sichergestellt werden sollte, dass bestehende Unternehmen in dieses Regime wechseln können; stellt ferner fest, dass EuroCommerce ebenfalls klare, einheitliche Vorschriften für Unternehmen jeder Größe, von Start-ups bis hin zu etablierten Unternehmen, gefordert hat; betont daher, dass ein solches Regime streng begrenzt bleiben und unter keinen Umständen zu einem allgemeinen parallelen Rahmen werden darf, der allen Unternehmen offensteht;

Or. en

Änderungsantrag 135
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith, Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 8 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8b. betont, dass selbst dann, wenn der Anwendungsbereich des 28. Regimes formal auf Unternehmen beschränkt ist, die bestimmte Kriterien erfüllen, ein erhebliches Risiko besteht, dass multinationale Unternehmen ihre Tätigkeiten oder Unternehmensstrukturen künstlich umgestalten, um den Anschein zu erwecken, diese Kriterien zu erfüllen, und so von den Vorteilen des Regimes zu profitieren, insbesondere in steuerlicher Hinsicht; fordert daher strenge substanzbasierte Anforderungen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung, solide Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung und wirksame Überwachungsmechanismen, um sicherzustellen, dass das System nicht für Steuervermeidung, Regulierungsarbitrage oder unfaire Wettbewerbsvorteile missbraucht werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 136
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. betont, dass zur Wahrung der Kontrolle der Mitgliedstaaten über einen wesentlichen Teil ihrer Steuerpolitik, wie sie in den bestehenden Rechtsrahmen vorgesehen ist, jede Harmonisierung der Steuerregelungen für Unternehmen im Rahmen des 28. Regimes auf eine klar

definierte Untergruppe von Unternehmen beschränkt werden sollte, die die Regelung in Anspruch nehmen können;

ist der Ansicht, dass eine solche Harmonisierung, die als 28+-Regime bezeichnet wird, in erster Linie auf innovative Start-ups und Scale-ups beschränkt werden sollte, die in der Regel nur begrenzte Körperschaftsteuereinnahmen für die Mitgliedstaaten generieren;

Or. en

Änderungsantrag 137
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. bekräftigt, dass der wirksamste und umfassendste Weg zur Unterstützung von KMU, Start-ups und Scale-ups in einer horizontalen Verringerung der bestehenden regulatorischen Belastungen in allen 27 Mitgliedstaaten besteht; fordert die Kommission auf, der rigorosen Durchsetzung der bestehenden Binnenmarktvorschriften und dem raschen Abbau von Bürokratie Vorrang vor der Schaffung paralleler, hochkomplexer Regulierungssysteme einzuräumen, die unbeabsichtigt zu einer rechtlichen Fragmentierung und Unsicherheit für die gesamte Wirtschaft führen können;

Or. en

Änderungsantrag 138
Roberts Zīle

Entschließungsantrag

Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. ist besorgt darüber, dass bei einer weitreichenden Harmonisierung im Steuer- und Arbeitsrecht die Gefahr besteht, dass die Wirtschaftsmodelle, Interessen und Präferenzen größerer Mitgliedstaaten unverhältnismäßig begünstigt werden; fordert verbindliche Garantien dafür, dass durch einen etwaigen fakultativen paneuropäischen Rechtsrahmen für Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile für kleinere Mitgliedstaaten entstehen oder deren souveräne Befugnis eingeschränkt wird, ihre regulatorischen und steuerlichen Rahmenbedingungen auf die Unternehmen abzustimmen, die sie für ihre spezifischen wirtschaftlichen Bedürfnisse als besonders wichtig erachten;

Or. en

Änderungsantrag 139
Lídia Pereira

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. fordert steuerliche Maßnahmen, die eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen förderfähigen Unternehmen und der europäischen Forschungsbasis fördern, einschließlich einer günstigen Behandlung von Vereinbarungen über gemeinsame Entwicklung, Technologietransfervereinbarungen und der gemeinsamen Vermarktung von Rechten des geistigen Eigentums mit Hochschulen, Forschungsinstituten und Ämtern für Technologietransfer;

Or. en

Änderungsantrag 140
Georgios Aftias

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. betont, dass teilnehmende Unternehmen von erheblich vereinfachten Berichtspflichten profitieren sollten, einschließlich der Einführung einer auf das Mindestmaß reduzierten jährlichen Steuerberichterstattung und der Nutzung vollautomatisierter digitaler Verfahren zur Einhaltung der Vorschriften;

Or. el

Änderungsantrag 141
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. betont, dass das 28. Regime strikt fakultativ und in seinem Anwendungsbereich begrenzt sein sollte und regelmäßig überprüft werden sollte, um sicherzustellen, dass es innovativen Unternehmen dient, ohne de facto zu einer harmonisierten Standardregelung in der gesamten Union zu werden;

Or. en

Änderungsantrag 142
Georgios Aftias

Entschließungsantrag
Ziffer 8 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8b. betont, dass alle steuerlichen Anreize im Rahmen des 28. Regimes vollständig mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar sein und so konzipiert sein sollten, dass schädlicher Steuerwettbewerb vermieden wird und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sichergestellt werden;

Or. el

Änderungsantrag 143
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 8 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8b. betont, dass der Hauptzweck des 28. Regimes darin bestehen sollte, Start-up-Unternehmen, Scale-up-Unternehmen und wirklich innovative KMU zu unterstützen, die mit einem unverhältnismäßigen grenzüberschreitenden Verwaltungsaufwand konfrontiert sind, anstatt neue Optimierungsmöglichkeiten für große Konzerne zu schaffen;

Or. en

Änderungsantrag 144
Paolo Borchia

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. ist der Ansicht, dass die Einführung eines vereinfachten

	fakultativen Rahmens ein potenzielles Instrument zur Vereinfachung sein könnte, insbesondere für grenzüberschreitend tätige kleine Unternehmen;

Or. en

Änderungsantrag 145
Paolo Borchia

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das 28. Regime entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung für dieses Regime in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss; ***weist erneut darauf hin, dass ein Ausstieg aus dem Regime bei Börsengang oder nach Ablauf des festgelegten Zeitraums verpflichtend sein muss***;	9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das 28. Regime entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung für dieses Regime in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss; ***stellt fest, dass das 28. Regime potenzielle Vorteile für Start-ups und Scale-ups bietet, weist jedoch darauf hin, dass seine derzeitige Ausgestaltung den strukturellen Merkmalen traditioneller KMU möglicherweise nicht angemessen Rechnung trägt, da diese im Allgemeinen weniger auf Risikokapital ausgerichtet sind und eine größere organisatorische Stabilität benötigen***; ***fordert daher die Einführung verhältnismäßiger und differenzierter Mechanismen;***

Or. en

Änderungsantrag 146
Pascal Canfin, Billy Kelleher

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das 28. Regime entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung für dieses Regime in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss; ***weist erneut darauf hin, dass ein Ausstieg aus dem Regime bei Börsengang oder nach Ablauf des festgelegten Zeitraums verpflichtend sein muss;***	9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das 28. Regime entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung für dieses Regime in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss;

Or. en

Änderungsantrag 147
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das 28. Regime entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung für dieses Regime in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss; ***weist erneut darauf hin, dass ein Ausstieg aus dem Regime bei Börsengang oder nach Ablauf des festgelegten Zeitraums verpflichtend sein muss;***	9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das 28. Regime entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung für dieses Regime in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss;

Or. en

Änderungsantrag 148
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das 28. Regime	9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das 28. Regime

entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung für dieses Regime in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss; weist erneut darauf hin, dass ein Ausstieg aus dem Regime bei Börsengang ***oder nach Ablauf des festgelegten Zeitraums verpflichtend sein muss***;	entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung für dieses Regime in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss; weist darauf hin, dass ein Ausstieg aus dem Regime ***bestimmten Kriterien unterliegen muss; beispielsweise sollte ein Ausstieg*** bei Börsengang ***verpflichtend sein***; ***stellt fest, dass für Unternehmen, die sich aus eigener Initiative für einen Austritt entscheiden, Austrittsbedingungen festgelegt werden müssen, darunter Kündigungsfristen, etwaige Mindestdauer der Teilnahme und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Austritts;***
	Or. en

Änderungsantrag 149
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das 28. Regime entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung für dieses Regime in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss; weist erneut darauf hin, dass ein Ausstieg aus dem Regime bei Börsengang oder nach Ablauf des festgelegten Zeitraums verpflichtend sein muss;	9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das 28. Regime entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung für dieses Regime in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss;weist erneut darauf hin, dass ein ***Beitritt zum 28. Regime fakultativ ist, aber der*** Ausstieg aus dem Regime bei Börsengang oder nach Ablauf des ***ordnungsgemäß*** festgelegten Zeitraums verpflichtend sein muss; ***hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gegenüber den nationalen Rechtsformen von Gesellschaften anzuwenden ist;***
	Or. en

Änderungsantrag 150
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das ***28. Regime*** entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung ***für dieses Regime*** in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss; weist erneut darauf hin, dass ein Ausstieg aus dem Regime bei Börsengang oder nach Ablauf des festgelegten Zeitraums verpflichtend sein muss;	9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das ***28+-Regime*** entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss; weist erneut darauf hin, dass ein Ausstieg aus dem ***28+-Regime*** bei ***Erreichen klar definierter Kriterien, wozu ein*** Börsengang ***zählen kann,*** oder nach Ablauf des festgelegten Zeitraums verpflichtend sein muss; ***weist ferner darauf hin, dass – sobald die entsprechenden Kriterien für den Austritt erfüllt sind – ausreichend Zeit eingeräumt werden muss, um die erforderliche Umgestaltung der Unternehmen zu ermöglichen;***

Or. en

Änderungsantrag 151
Lídia Pereira

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das 28. Regime entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung für dieses Regime in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss; ***weist erneut darauf hin, dass ein Ausstieg*** aus dem Regime ***bei Börsengang oder nach Ablauf des festgelegten Zeitraums verpflichtend sein muss***;	9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das 28. Regime entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung für dieses Regime in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss; ***betont, dass ein Ausscheiden*** aus dem Regime ***vorhersehbar und schrittweise erfolgen sollte, wobei für bestehende Systeme der Arbeitnehmerbeteiligung,***

Verlustvorträge und andere erworbene Ansprüche eine angemessene Regelung zur Sicherung des Besitzstands getroffen werden sollte, und dass es nicht allein durch den Ablauf einer bestimmten Frist ausgelöst werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 152
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das 28. Regime entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung für dieses Regime in den Rechtsrahmen ***der*** Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss; weist erneut darauf hin, dass ein Ausstieg aus dem Regime bei Börsengang ***oder nach Ablauf des festgelegten Zeitraums*** verpflichtend sein muss;	9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich freiwillig für das 28. Regime entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung für dieses Regime in den Rechtsrahmen ***aller*** Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss***, damit diese Unternehmen wie jedes andere national registrierte Unternehmen auf dem jeweiligen Markt tätig sein können***; weist erneut darauf hin, dass ein Ausstieg aus dem Regime bei Börsengang verpflichtend sein muss;

Or. en

Änderungsantrag 153
Damian Boeselager

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich ***freiwillig*** für das 28. Regime entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre	9. bekräftigt, dass Unternehmen, die sich für das 28. Regime entscheiden, an dessen Vorschriften gebunden sein sollten, und dass ihre Entscheidung in den

Entscheidung ***für dieses Regime*** in den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss; weist erneut darauf hin, dass ein Ausstieg aus dem Regime bei Börsengang oder nach Ablauf des festgelegten Zeitraums verpflichtend sein muss;	Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten automatisch Anerkennung finden muss***, damit diese Unternehmen wie jedes andere national registrierte Unternehmen auf dem jeweiligen Markt tätig sein können***; weist erneut darauf hin, dass ein Ausstieg aus dem Regime bei Börsengang oder nach Ablauf des festgelegten Zeitraums verpflichtend sein muss;

Or. en

Änderungsantrag 154
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 9 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	9a. stellt fest, dass die Neutralität in Bezug auf die Rechtsform und steuerliche Nichtdiskriminierung von wesentlicher Bedeutung sind, damit eine ausreichende Nachfrage nach dem Regime besteht; weist darauf hin, dass die Mutter-Tochter-Richtlinie und die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren unbedingt auf die Unternehmen im Rahmen des 28. Regimes ausgeweitet werden müssen[8d];
	[8d] Europäisches Parlament, Direktion Wirtschaft und Wachstum, Filip Debelva, Joris Luts, Anne Mieke Vandekerkhove, Niels Bammens, Studie mit dem Titel „Feasibility of a 28th Tax Regime and Its Potential to Support EU Competitiveness“ (Machbarkeit eines 28. Steuerregimes und sein Potenzial zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU), 2026.

Or. en

Änderungsantrag 155

Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine einzige, gänzlich digitale Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle, die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, sowie die Achtung des Vorrangs der englischen Sprache vorgesehen werden müssen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 156
Paolo Borchia

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine einzige, gänzlich digitale Registrierung bei	10. ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine einzige, gänzlich digitale Registrierung bei

der zentralen Anlaufstelle, die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, sowie die Achtung des Vorrangs der englischen Sprache vorgesehen werden müssen;

der zentralen Anlaufstelle, die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, sowie die Achtung des Vorrangs der englischen Sprache vorgesehen werden müssen; ***nimmt die Vernetzung der nationalen Unternehmensregister über das System zur Vernetzung von Unternehmensregistern (BRIS) zur Kenntnis, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass hinsichtlich der Verteilung der Zuständigkeiten sowie der Kontroll-, Überprüfungs- und Haftungsmechanismen in Bezug auf die registrierten Daten noch Unsicherheiten bestehen; fordert weitere Klarstellungen, um Rechtssicherheit und die allgemeine Zuverlässigkeit des Systems sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 157
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine einzige, gänzlich digitale Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle, die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und	10. ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine einzige, gänzlich digitale Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle, die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und

einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, ***sowie die Achtung des Vorrangs der englischen Sprache*** vorgesehen werden müssen;

einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, vorgesehen werden müssen; ***befürwortet die Möglichkeit, die Satzung und die dazugehörigen Unterlagen in englischer Sprache zu erstellen, sofern sie auch in der jeweiligen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, verfügbar sind, und betont nachdrücklich, dass die englische Fassung keinen höheren rechtlichen Wert haben darf als die entsprechende nationale Sprachfassung;***

Or. en

Änderungsantrag 158
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine einzige, gänzlich digitale Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle***,*** die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, ***sowie die Achtung des Vorrangs der englischen Sprache*** vorgesehen werden müssen;	10. ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine einzige, gänzlich digitale Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle ***und*** die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, vorgesehen werden müssen;

Or. es

Änderungsantrag 159
Lídia Pereira

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine einzige, gänzlich digitale Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle, die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, ***sowie die Achtung des Vorrangs der englischen Sprache*** vorgesehen werden müssen;	10. ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine einzige, gänzlich digitale Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle, die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, vorgesehen werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 160
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(10) ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine	(10) ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine

einzige, gänzlich digitale Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle, die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, sowie die Achtung des ***Vorrangs der englischen Sprache*** vorgesehen werden müssen;

einzige, gänzlich digitale Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle, die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, sowie die Achtung des ***Grundsatzes der funktionalen Mehrsprachigkeit, durch die eine operative Wirksamkeit im Hinblick auf die sprachliche Vielfalt der Union sichergestellt wird,*** vorgesehen werden müssen***; dies dient dem Ziel, die Verwaltungskosten zu senken und einen rascheren Zugang zum Binnenmarkt sicherzustellen***;

Or. it

Änderungsantrag 161
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine einzige, gänzlich digitale Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle, die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, sowie die Achtung des Vorrangs der englischen Sprache vorgesehen werden müssen;	10. ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen***, die grenzüberschreitend expandieren können,*** von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine einzige, gänzlich digitale Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle, die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, sowie die Achtung des Vorrangs der englischen Sprache vorgesehen werden müssen; ***hebt hervor,***

dass sich Synergieeffekte mit dem Vorschlag für europäische Unternehmensbrieftaschen ergeben, mit dem darauf abgezielt wird, eine reibungslose und sichere Umgebung für die digitale Interaktion zwischen Wirtschaftsakteuren und öffentlichen Stellen zu schaffen;

Or. en

Änderungsantrag 162
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine einzige, gänzlich digitale Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle, die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, sowie die Achtung des Vorrangs der englischen Sprache vorgesehen werden müssen;	10. ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssten; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine einzige, gänzlich digitale Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle, die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, sowie die Achtung des Vorrangs der englischen Sprache vorgesehen werden müssen; ***weist darauf hin, dass das 28. Regime eine klare Rechtsgrundlage, einen sinnvollen und im Voraus quantifizierbaren Nutzen für Unternehmen sowie eine solide institutionelle Unterstützung umfassen sollte;***

Or. en

Änderungsantrag 163
Luděk Niedermayer, Michalis Hadjipantela

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10a. ist der Ansicht, dass es in frühen Entwicklungsstadien eines Unternehmens für die Weiterentwicklung innovativer Konzepte in tragfähige Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, für Geschwindigkeit und Einfachheit zu sorgen, ohne dass in jedem Mitgliedstaat gesonderte Rechtsformen geschaffen werden müssen; betont, dass im Rahmen des 28. Regimes grundsätzlich eine einzige, gänzlich digitale Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle, die Bereitstellung einer einzigen Steuernummer, einschließlich vollständig standardisierter Unterlagen und Muster und einer einzigen Schnittstelle für die Steuererklärung, sowie die Achtung des Vorrangs der englischen Sprache vorgesehen werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 164
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 10 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10b. stellt fest, dass die zentrale Anlaufstelle oder alternativ ein anderer zentraler Knotenpunkt auch als digitale Plattform fungieren sollte, die Unternehmen während ihres gesamten Lebenszyklus im Rahmen des 28+-Regimes unterstützt; betont, dass dadurch ein einfacherer Zugang zu einschlägigen Regulierungs-, Steuer- und Verwaltungsinformationen in allen

Mitgliedstaaten gewährleistet und somit für Transparenz und Rechtssicherheit gesorgt werden sollte; betont, dass ein solches System den Verwaltungsaufwand erheblich verringern und den reibungslosen grenzüberschreitenden Betrieb sowie die Skalierung von Unternehmen erleichtern sollte;

Or. en

Änderungsantrag 165
Piotr Müller, Marlena Maląg

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10a. fordert die vollständige Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung im Rahmen des 28. Regimes; betont, dass die digitale Schnittstelle des Regimes vollständig mit den nationalen Systemen interoperabel sein muss, um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand für die kleinsten Unternehmen so gering wie möglich zu halten;

Or. pl

Änderungsantrag 166
Paolo Borchia

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10a. ist der Ansicht, dass der Grundsatz der einmaligen Erfassung eine Möglichkeit zur Vereinfachung darstellt, weist jedoch darauf hin, dass dessen wirksame Umsetzung ein hohes Maß an Interoperabilität zwischen den nationalen

Systemen, die Einführung gemeinsamer Datenstandards und eine klare Aufgabenteilung zwischen den zuständigen Behörden voraussetzt;

Or. en

Änderungsantrag 167
Georgios Aftias

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10a. betont, dass für KMU, die sich für das 28. Regime entscheiden, spezifische und vereinfachte Steuervorschriften vorgesehen werden müssen, einschließlich niedrigerer Steuersätze in den frühen Entwicklungsstadien und vereinfachter Methoden für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage;

Or. el

Änderungsantrag 168
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Ziffer 10 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(10b) fordert, dass die vollständige Digitalisierung und grenzüberschreitende Interoperabilität öffentlicher Dienste zur Unterstützung der Unternehmen gefördert werden, um den Verwaltungsaufwand einzudämmen und die Effizienz des Binnenmarkts zu steigern;

Or. it

Änderungsantrag 169
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10a. betont, dass das 28. Regime nicht zu Schaffung von Stroh- oder Briefkastenfirmen führen sollte, da solche Praktiken die regulatorische Integrität untergraben, den fairen Wettbewerb verzerren und eine echte Wirtschaftstätigkeit in der Union beeinträchtigen; hebt hervor, dass das 28. Steuerregime keinesfalls zu einem Instrument werden darf, durch das sich das Risiko von Regulierungsarbitrage durch Unternehmen und von „Tax Shopping" erhöht, und unter keinen Umständen dazu dienen darf, das auf Unionsebene oder nationaler Ebene bestehende Steuerniveau unangemessen zu senken oder zu umgehen;

Or. en

Änderungsantrag 170
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10a. betont, dass die im geltenden EU-Recht vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung unbeschadet weiterer Schutzmaßnahmen konsequent angewandt werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 171
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 10 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10b. ist der Ansicht, dass ein Unternehmen, bei dem ein Verstoß gegen verbindliche Vorschriften in Bezug auf Betrug, Steuerhinterziehung, Sozialversicherungsbetrug oder Mitbestimmung der Arbeitnehmer amtlich festgestellt wurde, nicht die Möglichkeit haben sollte, sich am 28. Steuerregime zu beteiligen;

Or. en

Änderungsantrag 172
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(10a) bekräftigt, dass es wichtig ist, die vollständige Digitalisierung der Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse von Unternehmen zu fördern, einschließlich der Möglichkeit, Tätigkeiten vollständig digital einzurichten, zu verwalten und einzustellen;

Or. it

Änderungsantrag 173
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10a. betont, dass der Erfolg des

28. Regimes an einer spürbaren Verringerung des Zeitaufwands für die Registrierung, der Befolgungskosten und der Rechtsunsicherheit gemessen werden sollte und nicht am Ausmaß der Steuerharmonisierung, die dadurch ausgelöst werden könnte;

Or. en

Änderungsantrag 174
Damian Boeselager

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. betont, dass standardmäßig ***die einheitlichen Rechnungslegungsstandards*** angewandt werden ***müssen***;	11. betont, dass ***in Unternehmen, die gemäß dem 28. Regime tätig sind,*** standardmäßig ***ein einheitlicher und harmonisierter Rechnungslegungsstandard in allen betroffenen Mitgliedstaaten*** angewandt werden ***sollte, um die Befolgungskosten zu senken, grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten zu erleichtern und die Vergleichbarkeit für Investoren zu verbessern***;

Or. en

Änderungsantrag 175
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. betont, dass standardmäßig ***die einheitlichen*** Rechnungslegungsstandards angewandt werden müssen;	11. betont, dass standardmäßig ***einheitliche*** Rechnungslegungsstandards angewandt werden müssen***, da transparente, rechenschaftspflichtige und effiziente Rahmenbedingungen für die Finanzberichterstattung unerlässlich***

sind;

Or. en

Änderungsantrag 176
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. betont, dass standardmäßig die einheitlichen Rechnungslegungsstandards angewandt werden müssen;	11. betont, dass standardmäßig die einheitlichen Rechnungslegungsstandards angewandt werden müssen***, wobei bei Bedarf auf international anerkannte Standards wie die IFRS zurückgegriffen werden sollte***;

Or. en

Änderungsantrag 177
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 11 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11a. betont, dass nur Unternehmen mit realen wirtschaftlichen Tätigkeiten innerhalb der EU Zugang zum 28. Regime haben sollten; bekräftigt seine Enttäuschung über die Entscheidung der Kommission, die „Unshell“-Richtlinie zurückzuziehen, mit der sichergestellt werden sollte, dass Unternehmen, die keine oder nur eine minimale Tätigkeiten in der EU ausüben, keine Steuervorteile erhalten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, alternative Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf das 28. Regime; fordert die Kommission und

die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass das 28. Regime nicht zur Gründung von Briefkastenfirmen oder als Instrument für regulatorische und steuerliche Arbitrage genutzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 178
Georgios Aftias

Entschließungsantrag
Ziffer 11 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11a. fordert die Einrichtung von Mechanismen zur Sicherstellung von Steuerstabilität und Vorhersehbarkeit für sich an dem Regime beteiligende Unternehmen, einschließlich befristeter Verschlechterungsverbote, um die Investitionssicherheit zu erhöhen;

Or. el

Änderungsantrag 179
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. ***spricht sich dafür aus***, dass mit dem 28. Regime ***eine einheitliche*** konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ***für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird***; ***weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes eine einheitliche Methode für***	12. ***betont***, dass mit dem 28. Regime ***den umfassenderen und noch offenen Debatten über die Harmonisierung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage nicht vorgegriffen werden sollte, sondern dass der Schwerpunkt vielmehr auf der Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Rechtsunsicherheit für die teilnehmenden Unternehmen liegen sollte***; ***weist darauf hin, dass der Vorschlag der Kommission zu „EU***

die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime – aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;

Inc.“[8a] bewusst als gezielter und fakultativer Rahmen für das Gesellschaftsrecht mit nur begrenzten steuerlichen Auswirkungen konzipiert wurde, damit er auf politischer und rechtlicher Ebene umsetzbar bleibt; betont daher, dass das 28. Regime nicht dazu genutzt werden sollte, ungelöste Debatten über eine harmonisierte oder konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ***wieder aufleben zu lassen, die Gegenstand gesonderter legislativer Erörterungen sind, die die uneingeschränkte politische Zustimmung der Mitgliedstaaten erfordern***;

[8a] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes – „EU Inc.“.

Or. en

Änderungsantrag 180
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. ***spricht sich dafür aus, dass mit dem 28. Regime*** eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ***für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes*** eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens ***eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu***	12. ***betont, dass sich die Verringerung des steuerlichen Verwaltungsaufwands für grenzüberschreitend tätige Unternehmen strikt auf die Vereinfachung der Verfahren und die administrative Koordinierung konzentrieren muss; spricht sich ausdrücklich dagegen aus, im Rahmen des 28. Regimes*** eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ***oder*** eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens ***einzuführen, da dies eine ungerechtfertigte Entwicklung hin zu einer substanziellen***

setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; ***stellt fest, dass mit dem Regime – aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;***

Steuerharmonisierung darstellt;

Or. en

Änderungsantrag 181
Billy Kelleher

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. ***spricht sich dafür aus, dass mit dem 28. Regime eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und*** spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes ***eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen*** und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern***;*** stellt fest, dass mit dem Regime – aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;	12. spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes ***versucht wird, die Steuerverwaltung zu vereinfachen*** und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern***, und zwar unter anderem, soweit möglich, durch die Vereinheitlichung von Steuererklärungen, die Vermeidung doppelter Erklärungen, die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Steuerbehörden und die Anwendung des Grundsatzes „Digital first“***; stellt fest, dass mit dem Regime – aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;

Änderungsantrag 182
Herbert Dorfmann, Marco Falcone

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. spricht sich dafür aus, dass mit dem 28. Regime eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime – aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;	12. spricht sich dafür aus, dass mit dem 28. Regime eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes***auf der Grundlage dieses Besitzstands*** eine einheitliche***, vereinfachte und sofort einsatzbereite*** Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; ***betont, dass die harmonisierte Steuerbemessungsgrundlage straffer gestaltet und mit geringerem Verwaltungsaufwand verbunden sein muss als die bestehenden Vorschläge, insbesondere für kleine innovative Unternehmen in der frühen Wachstumsphase, und dass sie unter keinen Umständen als Instrument zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersätze genutzt werden darf, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben;*** stellt fest, dass mit dem Regime – aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen –

für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte ***und dass diese Neutralität besonders für Start-ups und Scale-ups wichtig ist, die in den frühen Phasen ihrer Entwicklung in erster Linie auf Eigenkapitalfinanzierungen angewiesen sind***;

Or. en

Änderungsantrag 183
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. spricht sich dafür aus, dass mit dem 28. Regime eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime – aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;	12. ***ist der Ansicht, dass die fehlende Harmonisierung der Unternehmenssteuerpolitik ein erhebliches Hindernis für die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit in der Union darstellt und gleichzeitig das Risiko einer aggressiven Steuerplanung erhöht;*** spricht sich dafür aus, dass mit dem 28. Regime eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime – aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd-

gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 184
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. spricht sich dafür aus, dass ***mit dem 28. Regime eine einheitliche konsolidierte*** Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU ***angestrebt wird***; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime – aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;	12. spricht sich dafür aus, dass ***– im Interesse eines klaren, wirksamen und transparenten Steuerregimes – das 28+-Regime auf einer einheitlichen konsolidierten*** Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU ***beruhen sollte***; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen ***des 28+-Regimes und bis zu einem gewissen Grade auch im Rahmen*** des 28. Regimes eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime – aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 185
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. spricht sich dafür aus, dass mit dem 28. Regime eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime – ***aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen*** – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;	12. spricht sich dafür aus, dass mit dem 28. Regime eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 186
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. spricht sich dafür aus, dass mit dem	12. spricht sich dafür aus, dass mit dem

28. Regime eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime – ***aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen*** – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;

28. Regime eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte; ***fordert, dass im Rahmen des Regimes das Konzept der wirtschaftlichen Betriebsstätte zur Anwendung kommt;***

Or. en

Änderungsantrag 187
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. spricht sich dafür aus, dass mit dem 28. Regime eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes eine einheitliche Methode für die Bestimmung des	12. spricht sich dafür aus, dass mit dem 28. Regime eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes eine einheitliche Methode für die Bestimmung des

steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime – aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;

steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime – aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte***, um strukturelle steuerliche Verzerrungen zu beseitigen und eigenkapitalbasierte Investitionen zu stärken***;

Or. en

Änderungsantrag 188
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. spricht sich dafür aus, dass mit dem 28. ***Regime*** eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. ***Regimes*** eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime – ***aufbauend auf dem Vorschlag für einen***	12. spricht sich dafür aus, dass mit dem 28. ***Steuerregime*** eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. ***Steuerregimes*** eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern***, aber auch um gängige Schlupflöcher zu schließen, die eine***

Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen ***gesorgt*** werden sollte;

aggressive Steuerplanung ermöglichen; stellt fest, dass mit dem Regime eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen ***gefördert*** werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 189
Pascal Canfin

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. spricht sich dafür aus, dass mit dem 28. Regime eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime – aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;	12. spricht sich dafür aus, dass mit dem 28. Regime ***in einem späteren Vorschlag*** eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für teilnehmende Unternehmen in der EU angestrebt wird; weist auf frühere Initiativen wie die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, die GKKB, BEFIT und das hauptsitzbasierte Steuersystem für KMU hin und spricht sich dafür aus, dass im Rahmen des 28. Regimes eine einheitliche Methode für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt wird, um der Fragmentierung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ein Ende zu setzen und die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; stellt fest, dass mit dem Regime – aufbauend auf dem Vorschlag für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen – für eine neutrale Behandlung von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen gesorgt werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 190
Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Ziffer 12 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	12a. bedauert, dass im BEFIT-Vorschlag keine echte Konsolidierung auf Unionsebene vorgesehen ist, sondern vielmehr die Aggregation und anschließende Zuweisung von Steuerergebnissen; bedauert ferner, dass in dem Vorschlag darauf abgezielt wird, die Säule 1 auf EU-Ebene durch eine faktorbasierte Formelaufteilung einzuführen, obwohl noch kein OECD-Abkommen über die Säule 1 erzielt worden ist; betont, dass im 28. Regime stattdessen einer echten Konsolidierung Vorrang eingeräumt werden sollte, um eine wirksame grenzüberschreitende Verlustverrechnung zu ermöglichen und damit Anreize für grenzüberschreitende Investitionen zu schaffen;

Or. en

Änderungsantrag 191
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 12 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	12a. weist darauf hin, dass die Existenz von 27 unterschiedlichen Körperschaftsteuersystemen in der Union erhebliche Befolgungskosten und Rechtsunsicherheit mit sich bringt und den Wettbewerb verzerren kann, insbesondere wenn multinationale Unternehmen Diskrepanzen und Unterschiede zwischen den nationalen Systemen ausnutzen, um aggressive

	Steuerplanung zu betreiben, wodurch KMU einen relativen Nachteil erleiden; betont daher, dass jede steuerliche Komponente des 28. Regimes so weit wie möglich auf einer gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage auf Unionsebene und auf der Formelaufteilung aufbauen sollte, wie in früheren Vorschlägen der Union – etwa im GKKB-Vorschlag – vorgesehen;

Or. en

Änderungsantrag 192
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. spricht sich dafür aus, dass Verluste, die in einem Mitgliedstaat entstanden sind, selbst in Ermangelung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Rahmen des gesamten Regimes Anerkennung finden müssen und vorgetragen oder mit anderswo innerhalb des Regimes erwirtschafteten Gewinnen verrechnet werden können sollten und dass ein automatischer grenzüberschreitender Verlustausgleich als wesentliches Element für innovative und wachstumsstarke Unternehmen angesehen werden sollte; stellt fest, dass in Ermangelung einer harmonisierten Definition von Verlusten Steueraufschübe eine Option darstellen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 193
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. spricht sich dafür aus, dass Verluste, die in einem Mitgliedstaat entstanden sind, selbst in Ermangelung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Rahmen des gesamten Regimes Anerkennung finden müssen und vorgetragen oder mit anderswo innerhalb des Regimes erwirtschafteten Gewinnen verrechnet werden können sollten und dass ein automatischer grenzüberschreitender Verlustausgleich als wesentliches Element für innovative und wachstumsstarke Unternehmen angesehen werden sollte; stellt fest, dass in Ermangelung einer harmonisierten Definition von Verlusten Steueraufschübe eine Option darstellen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 194
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. spricht sich dafür aus, dass Verluste, die in einem Mitgliedstaat entstanden sind, selbst in Ermangelung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Rahmen des gesamten Regimes Anerkennung finden müssen und vorgetragen oder mit anderswo innerhalb des Regimes erwirtschafteten Gewinnen verrechnet werden können sollten und dass ein automatischer grenzüberschreitender Verlustausgleich als wesentliches Element für innovative und wachstumsstarke	***entfällt***

Unternehmen angesehen werden sollte; stellt fest, dass in Ermangelung einer harmonisierten Definition von Verlusten Steueraufschübe eine Option darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 195
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith, Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. spricht sich dafür aus, dass Verluste, die in einem Mitgliedstaat entstanden sind, selbst in Ermangelung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Rahmen des gesamten Regimes Anerkennung finden müssen und vorgetragen oder mit anderswo innerhalb des Regimes erwirtschafteten Gewinnen verrechnet werden können sollten und dass ein automatischer grenzüberschreitender Verlustausgleich als wesentliches Element für innovative und wachstumsstarke Unternehmen angesehen werden sollte; stellt fest, dass in Ermangelung einer harmonisierten Definition von Verlusten Steueraufschübe eine Option darstellen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 196
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

13. ***spricht sich dafür aus, dass Verluste, die in einem Mitgliedstaat entstanden sind, selbst in Ermangelung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Rahmen des gesamten Regimes Anerkennung finden müssen und vorgetragen oder mit anderswo innerhalb des Regimes erwirtschafteten Gewinnen verrechnet werden können sollten und dass ein automatischer grenzüberschreitender Verlustausgleich als wesentliches Element für innovative und wachstumsstarke Unternehmen angesehen werden sollte; stellt fest, dass in Ermangelung einer harmonisierten*** Definition von Verlusten ***Steueraufschübe eine Option darstellen***;	13. ***fordert die Kommission auf, eine harmonisierte*** Definition von Verlusten ***vorzuschlagen, um die Anrechnung von Verlusten zu ermöglichen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich der Hauptsitz eines nach dem 28. Regime tätigen Unternehmens befindet, angefallen sind***;

Or. en

Änderungsantrag 197
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. spricht sich dafür aus, dass Verluste, die in einem Mitgliedstaat entstanden sind, ***selbst*** in Ermangelung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Rahmen des gesamten Regimes Anerkennung finden ***müssen*** und vorgetragen oder mit anderswo innerhalb des Regimes erwirtschafteten Gewinnen verrechnet werden können sollten und dass ein automatischer grenzüberschreitender Verlustausgleich als wesentliches Element für innovative und wachstumsstarke Unternehmen angesehen werden sollte; ***stellt fest, dass in Ermangelung einer harmonisierten Definition von Verlusten Steueraufschübe eine Option darstellen;***	13. spricht sich dafür aus, dass Verluste, die in einem Mitgliedstaat entstanden sind, in Ermangelung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage im Rahmen des gesamten Regimes Anerkennung finden ***können*** und ***innerhalb strenger Grenzen*** vorgetragen oder mit anderswo innerhalb des Regimes erwirtschafteten Gewinnen verrechnet werden können sollten und dass ein automatischer grenzüberschreitender Verlustausgleich als wesentliches Element für innovative und wachstumsstarke Unternehmen angesehen werden sollte***, sofern Mechanismen zur Sicherstellung von Transparenz und zur Verhinderung von Missbrauch ordnungsgemäß***

eingerichtet sind;

Or. en

Änderungsantrag 198
Billy Kelleher

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. spricht sich dafür aus, dass Verluste, die in einem Mitgliedstaat entstanden sind, ***selbst in Ermangelung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage*** im Rahmen des gesamten Regimes Anerkennung finden müssen und vorgetragen oder mit anderswo innerhalb des Regimes erwirtschafteten Gewinnen verrechnet werden können sollten und dass ein automatischer grenzüberschreitender Verlustausgleich als wesentliches Element für innovative und wachstumsstarke Unternehmen angesehen werden sollte; stellt fest, dass in Ermangelung einer harmonisierten Definition von Verlusten Steueraufschübe eine Option darstellen;	13. spricht sich dafür aus, dass Verluste, die in einem Mitgliedstaat entstanden sind, im Rahmen des gesamten Regimes Anerkennung finden müssen und vorgetragen oder mit anderswo innerhalb des Regimes erwirtschafteten Gewinnen verrechnet werden können sollten und dass ein automatischer grenzüberschreitender Verlustausgleich als wesentliches Element für innovative und wachstumsstarke Unternehmen angesehen werden sollte; stellt fest, dass in Ermangelung einer harmonisierten Definition von Verlusten Steueraufschübe eine Option darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 199
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. spricht sich dafür aus, dass Verluste, die in einem Mitgliedstaat entstanden sind, selbst in Ermangelung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage	13. spricht sich dafür aus, dass Verluste, die in einem Mitgliedstaat entstanden sind, selbst in Ermangelung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

im Rahmen des gesamten Regimes Anerkennung finden müssen und vorgetragen oder mit anderswo innerhalb des Regimes erwirtschafteten Gewinnen verrechnet werden können sollten und dass ein automatischer grenzüberschreitender Verlustausgleich als wesentliches Element für innovative und wachstumsstarke Unternehmen angesehen werden sollte; stellt fest, dass in Ermangelung einer harmonisierten Definition von Verlusten Steueraufschübe eine Option darstellen;	im Rahmen des gesamten Regimes Anerkennung finden müssen und vorgetragen oder mit anderswo innerhalb des Regimes erwirtschafteten Gewinnen verrechnet werden können sollten und dass ein automatischer grenzüberschreitender Verlustausgleich als wesentliches Element für innovative und wachstumsstarke Unternehmen angesehen werden sollte; stellt fest, dass in Ermangelung einer harmonisierten Definition von Verlusten Steueraufschübe eine Option darstellen[8e];
	[8e] Europäisches Parlament, Direktion Wirtschaft und Wachstum, Filip Debelva, Joris Luts, Anne Mieke Vandekerkhove, Niels Bammens, Studie mit dem Titel „Feasibility of a 28th Tax Regime and Its Potential to Support EU Competitiveness“ (Machbarkeit eines 28. Steuerregimes und sein Potenzial zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU), 2026.
	Or. en

Änderungsantrag 200
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 13 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	13a. ist der Ansicht, dass für innovative Unternehmen, Start-ups und Scale-ups bestimmte steuerrechtliche Grundsätze im Bereich des Körperschaftsrechts von entscheidender Bedeutung sind: Verluste, die in einem Mitgliedstaat entstanden sind, müssen im Rahmen des gesamten Regimes Anerkennung finden und sollten vorgetragen oder mit anderswo innerhalb des Regimes erwirtschafteten Gewinnen verrechnet werden können, und ein automatischer grenzüberschreitender Verlustausgleich sollte als wesentliches Element für innovative und

	wachstumsstarke Unternehmen angesehen werden;

Or. en

Änderungsantrag 201
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. spricht sich dafür aus, dass die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage unter den Mitgliedstaaten im Wege einer vorab vereinbarten Formel, die die reale Wirtschaftstätigkeit – wie Umsatz, Arbeit und materielle Vermögenswerte – widerspiegelt, angepasst wird, wodurch komplexe konzerninterne Verrechnungspreisstreitigkeiten im Rahmen des Regimes durch eine transparente Bestimmungsmethode ersetzt würden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 202
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. spricht sich dafür aus, dass die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage unter den Mitgliedstaaten im Wege einer vorab vereinbarten Formel, die die reale Wirtschaftstätigkeit – wie Umsatz, Arbeit und materielle Vermögenswerte – widerspiegelt, angepasst wird, wodurch komplexe konzerninterne Verrechnungspreisstreitigkeiten im Rahmen des Regimes durch eine	***entfällt***

transparente Bestimmungsmethode ersetzt würden;

Or. en

Änderungsantrag 203
Billy Kelleher

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. spricht sich dafür aus, dass die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage unter den Mitgliedstaaten im Wege einer vorab vereinbarten Formel, die die reale Wirtschaftstätigkeit – wie Umsatz, Arbeit und materielle Vermögenswerte – widerspiegelt, angepasst wird, wodurch komplexe konzerninterne Verrechnungspreisstreitigkeiten im Rahmen des Regimes durch eine transparente Bestimmungsmethode ersetzt würden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 204
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. spricht sich dafür aus, dass die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage unter den Mitgliedstaaten im Wege einer vorab vereinbarten Formel, die die reale Wirtschaftstätigkeit – wie Umsatz, Arbeit und materielle Vermögenswerte – widerspiegelt, angepasst wird, wodurch komplexe konzerninterne Verrechnungspreisstreitigkeiten im Rahmen des Regimes durch eine	***entfällt***

transparente Bestimmungsmethode ersetzt würden;

Or. en

Änderungsantrag 205
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. spricht sich dafür aus, dass die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage unter den Mitgliedstaaten im Wege einer vorab vereinbarten Formel, die die reale Wirtschaftstätigkeit – wie Umsatz, Arbeit und materielle Vermögenswerte – widerspiegelt, ***angepasst*** wird, wodurch komplexe konzerninterne Verrechnungspreisstreitigkeiten im Rahmen des Regimes durch eine transparente Bestimmungsmethode ersetzt würden;	14. spricht sich dafür aus, dass die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage unter den Mitgliedstaaten im Wege einer vorab vereinbarten Formel, die die reale Wirtschaftstätigkeit – wie Umsatz, Arbeit und materielle Vermögenswerte – widerspiegelt, ***aufgeteilt*** wird, wodurch komplexe konzerninterne Verrechnungspreisstreitigkeiten im Rahmen des Regimes durch eine transparente Bestimmungsmethode ersetzt würden; ***betont, dass dies sowohl ein Instrument zur Vereinfachung als auch ein Instrument zur Bekämpfung der Steuervermeidung wäre;***

Or. en

Änderungsantrag 206
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. spricht sich dafür aus, dass die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage unter den Mitgliedstaaten im Wege einer vorab vereinbarten Formel, die die reale Wirtschaftstätigkeit – wie Umsatz, Arbeit	14. spricht sich dafür aus, dass die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage unter den Mitgliedstaaten im Wege einer vorab vereinbarten Formel, die die reale Wirtschaftstätigkeit – wie Umsatz, Arbeit

und materielle Vermögenswerte – widerspiegelt, angepasst wird, wodurch komplexe konzerninterne Verrechnungspreisstreitigkeiten im Rahmen des Regimes durch eine transparente Bestimmungsmethode ersetzt würden;	und materielle Vermögenswerte – widerspiegelt, angepasst wird, wodurch komplexe konzerninterne Verrechnungspreisstreitigkeiten im Rahmen des Regimes durch eine transparente Bestimmungsmethode ***im Einklang mit den OECD-Leitlinien*** ersetzt würden;

Or. en

Änderungsantrag 207
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. spricht sich dafür aus, dass die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage unter den Mitgliedstaaten im Wege einer vorab vereinbarten Formel, die die reale Wirtschaftstätigkeit – wie Umsatz, Arbeit ***und*** materielle Vermögenswerte – widerspiegelt, angepasst wird, wodurch komplexe konzerninterne Verrechnungspreisstreitigkeiten im Rahmen des Regimes durch eine transparente Bestimmungsmethode ersetzt würden;	14. spricht sich dafür aus, dass die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage unter den Mitgliedstaaten im Wege einer vorab vereinbarten Formel, die die reale Wirtschaftstätigkeit – wie Umsatz, Arbeit***,*** materielle Vermögenswerte ***und digitale Präsenz*** – widerspiegelt, angepasst wird, wodurch komplexe konzerninterne Verrechnungspreisstreitigkeiten im Rahmen des Regimes durch eine transparente Bestimmungsmethode ersetzt würden;

Or. en

Änderungsantrag 208
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 14 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14a. weist darauf hin, dass die Steuersätze in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben müssen und von der für den Hauptsitz zuständigen

	Steuerbehörde über eine einzige Schnittstelle für die Einreichung von Steuererklärungen angewendet werden müssen; weist darauf hin, dass ein fakultativer, international wettbewerbsfähiger Steuersatz für innovative Wachstumsunternehmen angewandt werden könnte, um die globale Attraktivität weiter zu stärken;

Or. en

Änderungsantrag 209
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. betont, dass Doppelbesteuerung ***etwa*** durch ***die einheitliche Klassifizierung von Kapitalerträgen und Zahlungen im Rahmen des Regimes, die automatische gegenseitige Anerkennung des Steuerstatus und*** ein verbindliches ***beschleunigtes*** Streitbeilegungsverfahren auf EU-Ebene ***verhindert werden muss***;	15. betont, dass ***das Risiko der*** Doppelbesteuerung durch ***klarere Vorschriften, eine bessere Koordinierung und die bestehenden Instrumente zur Streitbeilegung verringert werden sollte, ohne*** ein ***neues*** verbindliches beschleunigtes Streitbeilegungsverfahren auf EU-Ebene ***zu schaffen***;

Or. en

Änderungsantrag 210
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. betont, dass Doppelbesteuerung etwa durch die einheitliche Klassifizierung von Kapitalerträgen und Zahlungen im Rahmen des Regimes**,** die automatische gegenseitige Anerkennung des Steuerstatus ***und ein verbindliches beschleunigtes Streitbeilegungsverfahren auf EU-Ebene***	15. betont, dass Doppelbesteuerung etwa durch die einheitliche Klassifizierung von Kapitalerträgen und Zahlungen im Rahmen des Regimes ***und*** die automatische gegenseitige Anerkennung des Steuerstatus verhindert werden muss;

verhindert werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 211
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. betont, dass Doppelbesteuerung etwa durch die einheitliche Klassifizierung von Kapitalerträgen und Zahlungen im Rahmen des Regimes**,** die automatische gegenseitige Anerkennung des Steuerstatus ***und ein verbindliches beschleunigtes Streitbeilegungsverfahren auf EU-Ebene*** verhindert werden muss;	15. betont, dass Doppelbesteuerung etwa durch die einheitliche Klassifizierung von Kapitalerträgen und Zahlungen im Rahmen des Regimes und die automatische gegenseitige Anerkennung des Steuerstatus verhindert werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 212
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. betont, dass Doppelbesteuerung etwa durch die einheitliche Klassifizierung von Kapitalerträgen und Zahlungen im Rahmen des Regimes, die automatische gegenseitige Anerkennung des Steuerstatus und ein verbindliches beschleunigtes Streitbeilegungsverfahren auf EU-Ebene verhindert werden muss;	15. betont, dass Doppelbesteuerung etwa durch die einheitliche Klassifizierung von Kapitalerträgen und Zahlungen im Rahmen des Regimes, die automatische gegenseitige Anerkennung des Steuerstatus und ein verbindliches beschleunigtes Streitbeilegungsverfahren auf EU-Ebene verhindert werden muss; ***betont jedoch, dass solche Maßnahmen unter keinen Umständen zu einer doppelten Nichtbesteuerung führen dürfen und dass Schutzvorkehrungen gegen Steuervermeidung und***

Gewinnverlagerung von Anfang an in das Regime integriert werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 213
Damian Boeselager

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. betont, dass Doppelbesteuerung ***etwa*** durch die einheitliche Klassifizierung von Kapitalerträgen und Zahlungen im Rahmen des Regimes, die automatische gegenseitige Anerkennung des Steuerstatus und ein verbindliches beschleunigtes Streitbeilegungsverfahren auf EU-Ebene verhindert werden muss;	15. betont, dass Doppelbesteuerung durch die einheitliche Klassifizierung von Kapitalerträgen und Zahlungen im Rahmen des Regimes, die automatische gegenseitige Anerkennung des Steuerstatus und ein verbindliches beschleunigtes Streitbeilegungsverfahren auf EU-Ebene***, mit klaren Fristen und der Verpflichtung zur Erzielung eines endgültigen Ergebnisses, wirksam*** verhindert ***und beseitigt*** werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 214
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(15) betont, dass Doppelbesteuerung etwa durch die einheitliche Klassifizierung von Kapitalerträgen und Zahlungen im Rahmen des Regimes, die automatische gegenseitige Anerkennung des Steuerstatus und ein verbindliches beschleunigtes Streitbeilegungsverfahren auf EU-Ebene verhindert werden muss;	(15) betont, dass Doppelbesteuerung etwa durch die einheitliche Klassifizierung von Kapitalerträgen und Zahlungen im Rahmen des Regimes, die automatische gegenseitige Anerkennung des Steuerstatus und ein verbindliches beschleunigtes Streitbeilegungsverfahren auf EU-Ebene***, das auf eindeutigen und für die Mitgliedstaaten rechtlich bindenden Begriffen beruht,*** verhindert werden muss;

Or. it

Änderungsantrag 215
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. betont, dass Doppelbesteuerung etwa durch die einheitliche Klassifizierung von Kapitalerträgen und Zahlungen im Rahmen des Regimes, die automatische gegenseitige Anerkennung des Steuerstatus und ein verbindliches beschleunigtes Streitbeilegungsverfahren auf EU-Ebene verhindert werden muss;	15. betont, dass Doppelbesteuerung etwa durch die einheitliche Klassifizierung von Kapitalerträgen und Zahlungen im Rahmen des Regimes, die automatische gegenseitige Anerkennung des Steuerstatus und ein verbindliches beschleunigtes Streitbeilegungsverfahren auf EU-Ebene***, speziell für Steuerfragen,*** verhindert werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 216
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith, Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 15 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	15a. weist warnend darauf hin, dass das 28. Regime durch Lobbyorganisationen wie France Digitale und die Kampagne „EU Inc“ sowie durch die in den USA ansässige Koalition der Technologiebranche „Chamber of Progress“ und durch BusinessEurope aktiv propagiert wird und dass sie allesamt einen umfassenden fakultativen EU-weiten Rahmen für Unternehmen sowie eine weitere Vereinfachung der unternehmensrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften fordern; stellt fest, dass einige der in diesem Zusammenhang vorgebrachten

Vorschläge, darunter ultraschnelle Gründungsverfahren, eine ordnungsgemäße Sorgfaltsprüfung erschweren würden, wodurch sich, wie von Fachleuten aus Gewerkschaften und Wissenschaft warnend angemerkt, das Risiko von Briefkastenfirmen, Forum Shopping und Sozialdumping erhöhen könnte; betont, dass diese Lobbyarbeit vor dem Hintergrund der allgemeinen Tatsache zu bewerten ist, dass große multinationale Unternehmen seit jeher aggressive Steuerplanungsstrategien anwenden, um Diskrepanzen zwischen den Steuersystemen auszunutzen und ihre Steuerlast künstlich zu senken; besteht daher darauf, dass mit oberster Priorität sichergestellt werden muss, dass mit dem 28. Regime keine neuen Steuervergünstigungen, Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Möglichkeiten zur Steuervermeidung gewährt werden und dass kein Unternehmen, das aggressive Steuerplanung betreibt oder keine echte wirtschaftliche Substanz aufweist, von diesem Regime profitieren darf;

Or. en

Änderungsantrag 217
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 15 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	15a. hebt hervor, dass eine grenzüberschreitende Skalierung häufig mit Standortverlagerungen und Umstrukturierungen verbunden sein kann, mit dem Ziel, die bestehenden Rahmenbedingungen zu nutzen, um Geschäftstätigkeiten steuerneutral zu gestalten, weshalb die steuerlichen Rahmenbedingungen, die mit dem 28. Regime einhergehen, eine Ausweitung

des geltenden Unionsrechts beinhalten sollten, damit steuerliche Probleme im Zusammenhang mit Standortverlagerungen durch eine verbesserte administrative Koordinierung und größere Rechtssicherheit angegangen werden, wobei zugleich sichergestellt werden sollte, dass etwaige Vereinfachungsmaßnahmen angemessenen Schutzvorkehrungen gegen Missbrauch unterliegen[8f];

[8f] Europäisches Parlament, Direktion Wirtschaft und Wachstum, Filip Debelva, Joris Luts, Anne Mieke Vandekerkhove, Niels Bammens, Studie mit dem Titel „Feasibility of a 28th Tax Regime and Its Potential to Support EU Competitiveness“ (Machbarkeit eines 28. Steuerregimes und sein Potenzial zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU), 2026.

Or. en

Änderungsantrag 218
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag
Ziffer 15 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(15a) fordert die Einführung europäischer Mindeststandards für den Anlegerschutz, um das Marktvertrauen zu stärken und grenzüberschreitende Anlagen zu fördern;

Or. it

Änderungsantrag 219
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. betont, dass ***es zwecks Verringerung des Befolgungsaufwands geboten ist, dass die sich an dem Regime beteiligenden Unternehmen innerhalb eines zentralisierten Mehrwertsteuerrahmens tätig sind, in dem Erklärungen und Erstattungen in allen Mitgliedstaaten über eine einzige EU-Mehrwertsteuernummer und ein digitales Portal als zentrale Anlaufstelle[8] abgedeckt werden müssen; merkt an, dass weniger auf eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze als vielmehr auf eine*** Vereinfachung der Verfahren ***hingearbeitet werden sollte, damit Unternehmen expandieren können, ohne dass es zu einer Vervielfachung der Verwaltungsschnittstellen kommt***;	16. betont, dass ***bei der*** Vereinfachung der Verfahren ***zur Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften auf den bestehenden Instrumenten für eine zentrale Anlaufstelle[8] und den bestehenden Digitalisierungsbemühungen aufgebaut werden sollte, ohne einen zentralisierten EU-Rahmen für die Mehrwertsteuer zu schaffen oder die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Steuerverwaltung zu schmälern***;
[8] Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“.	***[8] Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“.***

Or. en

Änderungsantrag 220
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. betont, dass es zwecks Verringerung des Befolgungsaufwands geboten ist, dass die sich an dem Regime beteiligenden Unternehmen innerhalb eines zentralisierten Mehrwertsteuerrahmens tätig sind, in dem Erklärungen und Erstattungen in allen Mitgliedstaaten über eine einzige EU-Mehrwertsteuernummer und ein digitales Portal als zentrale Anlaufstelle[8] abgedeckt werden müssen; merkt an, dass weniger auf eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze	16. betont, dass es zwecks Verringerung des Befolgungsaufwands geboten ist, dass die sich an dem Regime beteiligenden Unternehmen innerhalb eines zentralisierten Mehrwertsteuerrahmens tätig sind, in dem Erklärungen und Erstattungen in allen Mitgliedstaaten über eine einzige EU-Mehrwertsteuernummer und ein digitales Portal als zentrale Anlaufstelle[8] abgedeckt werden müssen***, unter anderem durch zeitnahe und effiziente Erstattungsverfahren und***

als vielmehr auf eine Vereinfachung der Verfahren hingearbeitet werden sollte, damit Unternehmen expandieren können, ohne dass es zu einer Vervielfachung der Verwaltungsschnittstellen kommt;

weniger Mehrfachregistrierungen; ***hebt hervor, dass der Einsatz interoperabler digitaler Lösungen, einschließlich der elektronischen Rechnungsstellung, gefördert werden muss, um die Einhaltung von Vorschriften zu vereinfachen, die Transparenz zu erhöhen und die Verwaltungskosten zu senken;*** merkt an, dass weniger auf eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze als vielmehr auf eine Vereinfachung der Verfahren hingearbeitet werden sollte, damit Unternehmen expandieren können, ohne dass es zu einer Vervielfachung der Verwaltungsschnittstellen kommt;

[8] Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“.

[8] Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“.

Or. en

Änderungsantrag 221
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. betont, dass es zwecks Verringerung des Befolgungsaufwands geboten ist, dass die sich an dem Regime beteiligenden Unternehmen innerhalb eines zentralisierten Mehrwertsteuerrahmens tätig sind, in dem Erklärungen und Erstattungen in allen Mitgliedstaaten über eine einzige EU-Mehrwertsteuernummer und ein digitales Portal als zentrale Anlaufstelle[8] abgedeckt werden müssen; merkt an, dass weniger auf eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze als vielmehr auf eine Vereinfachung der Verfahren hingearbeitet werden sollte, damit Unternehmen expandieren können, ohne dass es zu einer Vervielfachung der Verwaltungsschnittstellen kommt;	16. betont, dass es zwecks Verringerung des Befolgungsaufwands geboten ist, dass die sich an dem Regime beteiligenden Unternehmen innerhalb eines zentralisierten Mehrwertsteuerrahmens tätig sind, in dem Erklärungen und Erstattungen in allen Mitgliedstaaten über eine einzige EU-Mehrwertsteuernummer und ein digitales Portal als zentrale Anlaufstelle[8] abgedeckt werden müssen; merkt an, dass weniger auf eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze als vielmehr auf eine Vereinfachung der Verfahren ***und die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug*** hingearbeitet werden sollte, damit Unternehmen expandieren können, ohne dass es zu einer

	Vervielfachung der Verwaltungsschnittstellen kommt;
[8] Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“.	[8] Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“.

Or. en

Änderungsantrag 222
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. betont, dass es zwecks Verringerung des Befolgungsaufwands geboten ist, dass die sich an dem Regime beteiligenden Unternehmen innerhalb eines zentralisierten Mehrwertsteuerrahmens tätig sind, in dem Erklärungen und Erstattungen in allen Mitgliedstaaten über eine einzige EU-Mehrwertsteuernummer und ein digitales Portal als zentrale Anlaufstelle[8] abgedeckt werden müssen; merkt an, dass weniger auf eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze als vielmehr auf eine Vereinfachung der Verfahren hingearbeitet werden sollte, damit Unternehmen expandieren können, ohne dass es zu einer Vervielfachung der Verwaltungsschnittstellen kommt;	16. betont, dass es zwecks Verringerung des Befolgungsaufwands geboten ist, dass die sich an dem Regime beteiligenden Unternehmen innerhalb eines zentralisierten Mehrwertsteuerrahmens tätig sind, in dem Erklärungen und Erstattungen in allen Mitgliedstaaten über eine einzige EU-Mehrwertsteuernummer und ein digitales Portal als zentrale Anlaufstelle[8] abgedeckt werden müssen; merkt an, dass ***im Rahmen eines 28. Regimes*** weniger auf eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze als vielmehr auf eine Vereinfachung der Verfahren hingearbeitet werden sollte, damit Unternehmen expandieren können, ohne dass es zu einer Vervielfachung der Verwaltungsschnittstellen kommt;
[8] Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“.	[8] Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“.

Or. en

Änderungsantrag 223
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag

Ziffer 16 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	16a. betont, dass durch den zentralisierten Mehrwertsteuerrahmen der Union die vollständige Interoperabilität mit den nationalen Systemen für die digitale Berichterstattung und die elektronische Rechnungsstellung sowie robuste Mechanismen zur Betrugsverhinderung, einen wirksamen Zugang der Steuerbehörden zu Daten und eine ordnungsgemäße Zuweisung der Einnahmen an den Mitgliedstaat des Verbrauchs sichergestellt werden sollte, wobei die nationale Zuständigkeit für die Steuersätze zu achten ist;

Or. it

Änderungsantrag 224
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. ***betont, dass grenzüberschreitende Kapitalströme einheitlich behandelt werden müssen, wobei Transfers in Form von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen teilnehmenden Unternehmen und mit ihnen verbundenen Zweckgesellschaften von der Quellensteuer befreit werden sollten;*** ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit erreicht werden muss, mit dem eine zügigere digitale Abfertigung ermöglicht und Verzögerungen bei der manuellen Erstattung beseitigt werden[9];	17. ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit erreicht werden muss, mit dem eine zügigere digitale Abfertigung ermöglicht und Verzögerungen bei der manuellen Erstattung beseitigt werden[9];

[9] Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj).

[9] Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj).

Or. en

Änderungsantrag 225
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. betont, dass grenzüberschreitende Kapitalströme ***einheitlich behandelt*** werden müssen***, wobei Transfers in Form von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen teilnehmenden Unternehmen und mit ihnen verbundenen Zweckgesellschaften von der Quellensteuer befreit werden sollten***; ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit erreicht werden muss***, mit dem eine zügigere digitale Abfertigung ermöglicht und Verzögerungen bei der manuellen Erstattung beseitigt werden[9]***;	17. betont, dass grenzüberschreitende Kapitalströme ***durch vereinfachte Verwaltungsverfahren erleichtert*** werden müssen; ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit erreicht werden muss;
[9] Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 226
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. betont, dass grenzüberschreitende Kapitalströme ***einheitlich behandelt werden müssen, wobei Transfers in Form von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen teilnehmenden Unternehmen und mit ihnen verbundenen Zweckgesellschaften von der Quellensteuer befreit werden sollten; ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige*** Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit ***erreicht werden muss, mit dem eine zügigere digitale Abfertigung ermöglicht und Verzögerungen bei der manuellen Erstattung beseitigt werden[9]***;	17. betont, dass grenzüberschreitende Kapitalströme ***durch schnellere, sicherere und besser vorhersehbare Verfahren zur Quellensteuerentlastung erleichtert werden sollten, insbesondere durch Digitalisierung und eine verbesserte*** Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit; ***betont jedoch, dass bei jeder Vereinfachung weiterhin wirksame Schutzvorkehrungen gegen Missbrauch bestehen sollten und dass eine Vereinfachung nicht zu weitreichenden Ausnahmen führen darf, die eine aggressive Steuerplanung begünstigen oder zur Aushöhlung der nationalen Steuerbemessungsgrundlagen beitragen könnten;***

[9] Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj).

Or. en

Änderungsantrag 227
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. betont, dass grenzüberschreitende Kapitalströme ***einheitlich*** behandelt werden müssen, wobei Transfers in Form von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen teilnehmenden Unternehmen und mit ihnen verbundenen Zweckgesellschaften ***von*** der Quellensteuer	17. betont, dass grenzüberschreitende Kapitalströme ***koordinierter und effizienter*** behandelt werden müssen, wobei Transfers in Form von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen teilnehmenden Unternehmen und mit ihnen verbundenen Zweckgesellschaften

befreit werden sollten; ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit erreicht werden muss, mit dem eine zügigere digitale Abfertigung ermöglicht und Verzögerungen bei der manuellen Erstattung beseitigt werden[9];

vereinfachten und gestrafften Verfahren im Bereich der Quellensteuer ***unterliegen*** sollten; ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit erreicht werden muss, mit dem eine zügigere digitale Abfertigung ermöglicht und Verzögerungen bei der manuellen Erstattung beseitigt werden[9];

[9] Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj).

[9] Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj).

Or. en

Änderungsantrag 228
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith, Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. betont, dass grenzüberschreitende Kapitalströme einheitlich behandelt werden müssen***, wobei Transfers in Form von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen teilnehmenden Unternehmen und mit ihnen verbundenen Zweckgesellschaften von der Quellensteuer befreit werden sollten***; ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit erreicht werden muss, mit dem eine zügigere digitale Abfertigung ermöglicht und Verzögerungen bei der manuellen Erstattung beseitigt werden[9];	17. betont, dass grenzüberschreitende Kapitalströme einheitlich behandelt werden müssen; ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit erreicht werden muss, mit dem eine zügigere digitale Abfertigung ermöglicht und Verzögerungen bei der manuellen Erstattung beseitigt werden[9];
[9] Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere	[9] Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere

und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj).

und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj).

Or. en

Änderungsantrag 229
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. betont, dass grenzüberschreitende Kapitalströme einheitlich behandelt werden müssen, wobei Transfers in Form von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren ***zwischen teilnehmenden Unternehmen und mit ihnen verbundenen Zweckgesellschaften von der*** Quellensteuer ***befreit werden sollten***; ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit erreicht werden muss, mit dem eine zügigere digitale Abfertigung ermöglicht und Verzögerungen bei der manuellen Erstattung beseitigt werden[9];	17. betont, dass grenzüberschreitende Kapitalströme einheitlich behandelt werden müssen, wobei Transfers in Form von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren ***einer wirksamen*** Quellensteuer ***unterliegen sollten, um Gewinnverlagerungen und eine doppelte Nichtbesteuerung zu verhindern***; ***betont, dass die Vereinfachung auf koordinierten Verfahren, einer verbesserten Entlastung an der Quelle und schnelleren Erstattungsmechanismen beruhen sollte, und nicht auf pauschalen Befreiungen von einer effektiven Besteuerung;*** ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit erreicht werden muss, mit dem eine zügigere digitale Abfertigung ermöglicht und Verzögerungen bei der manuellen Erstattung beseitigt werden[9];
[9] Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj).	[9] Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj).

Or. en

Änderungsantrag 230
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. betont, dass grenzüberschreitende Kapitalströme einheitlich behandelt werden müssen, wobei Transfers in Form von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen teilnehmenden Unternehmen und mit ihnen verbundenen Zweckgesellschaften von der Quellensteuer befreit werden sollten; ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit erreicht werden muss, mit dem ***eine*** zügigere digitale ***Abfertigung*** ermöglicht und Verzögerungen bei der manuellen Erstattung beseitigt werden[9];	17. betont, dass grenzüberschreitende Kapitalströme ***im Rahmen des Regimes*** einheitlich behandelt werden müssen, wobei Transfers in Form von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen teilnehmenden Unternehmen und mit ihnen verbundenen Zweckgesellschaften von der Quellensteuer befreit werden sollten; ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit erreicht werden muss, mit dem zügigere digitale ***Abfertigungsverfahren*** ermöglicht und Verzögerungen bei der manuellen Erstattung beseitigt werden***, die als wesentliches Hindernis für die Skalierung in der EU identifiziert wurden***[9];
[9] Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj).	[9] Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj).

Or. en

Änderungsantrag 231
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. betont, dass grenzüberschreitende	17. betont, dass grenzüberschreitende

Kapitalströme einheitlich behandelt werden müssen, wobei Transfers in Form von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen teilnehmenden Unternehmen und mit ihnen verbundenen Zweckgesellschaften ***von*** der Quellensteuer ***befreit werden*** sollten; ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit erreicht werden muss, mit dem eine zügigere digitale Abfertigung ermöglicht und Verzögerungen bei der manuellen Erstattung beseitigt werden[9];	Kapitalströme ***innerhalb der Union*** einheitlich behandelt werden müssen, wobei Transfers in Form von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen teilnehmenden Unternehmen und mit ihnen verbundenen Zweckgesellschaften ***einem gemeinsamen vereinfachten Verfahren im Bereich*** der Quellensteuer ***und einer effektiven Mindestbesteuerung unterliegen*** sollten; ist der Auffassung, dass im Wege eines zentralen digitalen EU-Registers eine sofortige Anerkennung der steuerlichen Ansässigkeit erreicht werden muss, mit dem eine zügigere digitale Abfertigung ermöglicht und Verzögerungen bei der manuellen Erstattung beseitigt werden[9];
[9] Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj).	[9] Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (ABl. L, 2025/50, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/50/oj).

Or. en

Änderungsantrag 232
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Entschließungsantrag
Ziffer 17 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	17a. fordert die Kommission auf, die Anhänge der Richtlinie 2011/96/EU und der Richtlinie 2003/49/EG erforderlichenfalls zu ändern, um sicherzustellen, dass Unternehmen, die im Rahmen des 28. Regimes tätig sind, in ihren persönlichen Anwendungsbereich fallen können, und um die Verfahren für den Zugang zu den Vorteilen dieser Richtlinien zu vereinfachen und weiter zu harmonisieren;

Or. en

Änderungsantrag 233
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. fordert die Ausarbeitung einer klaren und wirksamen Definition des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentums;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 234
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. fordert die Ausarbeitung einer klaren und wirksamen Definition des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentums;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 235
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. fordert die Ausarbeitung einer klaren und wirksamen Definition des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentums;	18. fordert die Ausarbeitung einer klaren und wirksamen Definition des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentums ***oder zumindest eines verständlichen und allgemein anerkannten Katalogs von Kriterien, auf deren Grundlage eine***

Quellensteuerbefreiung gewährt und langwierige Rückerstattungsverfahren vermieden werden, wobei die Quellensteuer jedoch in den Fällen bestehen bleiben sollte, in denen keines der Kriterien erfüllt ist;

Or. en

Änderungsantrag 236
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. fordert die Ausarbeitung einer klaren und wirksamen Definition des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentums;	18. fordert die Ausarbeitung einer klaren und wirksamen Definition des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentums***, wobei die Bekämpfung der Steuerhinterziehung, der Steuerumgehung, der Geldwäsche und des Missbrauchs von Briefkastenfirmen oberste Priorität haben muss***;

Or. en

Änderungsantrag 237
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. ***spricht sich dafür aus, dass im Hinblick auf*** Aktienoptionen für Arbeitnehmer ***in der EU zwei Grundsätze eingehalten werden, nämlich erstens, dass die Besteuerung bei Veräußerung erfolgen sollte, und zweitens, dass Erträge als Kapitaleinkommen und nicht als Arbeitseinkommen behandelt werden sollten, wodurch Anreize für***	19. ***legt den Mitgliedstaaten nahe, eine einfachere, wachstumsfreundlichere und rechtssichere steuerliche Behandlung von*** Aktienoptionen für Arbeitnehmer ***bei innovativen Unternehmen zu fördern, um die Gewinnung von Talenten und das langfristige*** Unternehmenswachstum ***zu unterstützen, wobei die nationale Zuständigkeit für den Zeitpunkt der***

Arbeitnehmer auf ein langfristiges Unternehmenswachstum ***abgestimmt werden und die verzerrende Wirkung einer Vorabbesteuerung abgeschafft wird***;

Besteuerung, die Einstufung der Einkünfte und den anzuwendenden Steuersatz uneingeschränkt zu wahren ist;

Or. en

Änderungsantrag 238
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. ***spricht sich dafür aus, dass im Hinblick auf*** Aktienoptionen für Arbeitnehmer ***in der EU zwei Grundsätze eingehalten werden, nämlich erstens, dass die*** Besteuerung ***bei Veräußerung erfolgen sollte, und zweitens, dass Erträge als Kapitaleinkommen und nicht als Arbeitseinkommen behandelt werden sollten, wodurch Anreize für Arbeitnehmer auf ein langfristiges Unternehmenswachstum abgestimmt werden und die verzerrende Wirkung einer Vorabbesteuerung abgeschafft wird***;	19. ***weist darauf hin, dass die Besteuerung von*** Aktienoptionen für Arbeitnehmer ***weiterhin eine der zentralen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten ist; betont, dass bei allen Maßnahmen im Rahmen des 28. Regimes die nationalen Zuständigkeiten und der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Steuermodelle uneingeschränkt gewahrt bleiben müssen, sodass eine Harmonisierung des Zeitpunkts der*** Besteuerung ***oder der Einstufung von Einkünften auf EU-Ebene zu vermeiden ist***;

Or. en

Änderungsantrag 239
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. ***spricht sich dafür aus, dass im Hinblick auf*** Aktienoptionen für Arbeitnehmer ***in der EU zwei Grundsätze eingehalten werden, nämlich erstens, dass die Besteuerung bei Veräußerung***	19. ***nimmt den Vorschlag der EU-Kommission im Hinblick auf Aktienoptionen für Arbeitnehmer zur Kenntnis, insbesondere, dass diese bei Veräußerung besteuert werden und***

erfolgen sollte, und zweitens, dass Erträge als Kapitaleinkommen und nicht als Arbeitseinkommen behandelt werden sollten, wodurch Anreize für Arbeitnehmer auf ein langfristiges Unternehmenswachstum abgestimmt werden und die verzerrende Wirkung einer Vorabbesteuerung abgeschafft wird;	***steuerlich genauso behandelt werden sollten wie andere Aktienoptionen für Arbeitnehmer; ist der Ansicht, dass*** Aktienoptionen für Arbeitnehmer ***auf KMU, Start-ups und Scale-ups beschränkt sein sollten und nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern in größeren Unternehmen führen dürfen***;

Or. en

Änderungsantrag 240
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. spricht sich dafür aus, dass im Hinblick auf Aktienoptionen für Arbeitnehmer in der EU zwei Grundsätze eingehalten werden, nämlich erstens, dass die Besteuerung bei Veräußerung erfolgen sollte, und zweitens, dass Erträge als Kapitaleinkommen und nicht als Arbeitseinkommen behandelt werden sollten, wodurch Anreize für Arbeitnehmer auf ein langfristiges Unternehmenswachstum abgestimmt werden und die verzerrende Wirkung einer Vorabbesteuerung abgeschafft wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 241
Herbert Dorfmann, Marco Falcone

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. spricht sich dafür aus, dass ***im***	19. spricht sich dafür aus, dass ***bei***

Hinblick auf Aktienoptionen ***für Arbeitnehmer in der EU zwei Grundsätze eingehalten werden, nämlich erstens***, dass die Besteuerung ***bei*** Veräußerung ***erfolgen sollte***, und zweitens, dass Erträge ***als Kapitaleinkommen*** und nicht als Arbeitseinkommen ***behandelt werden sollten***, wodurch Anreize für Arbeitnehmer auf ein langfristiges Unternehmenswachstum abgestimmt werden und die verzerrende Wirkung einer Vorabbesteuerung abgeschafft wird;

Unternehmen, die am 28. Regime teilnehmen, die Vergütung von Arbeitnehmern und Gründern durch Beteiligung am Eigenkapital – unter anderem durch Aktienoptionen***, Optionsscheine, Restricted Stock Units – einem auf Unionsebene harmonisierten Rahmen unterliegen muss, in dem erstens vorgesehen ist***, dass die Besteuerung ***ausschließlich zum Zeitpunkt der*** Veräußerung ***der zugrunde liegenden Aktien erfolgt – und nicht bei der Gewährung, Erdienung oder Ausübung der jeweiligen Rechte –*** und zweitens, dass ***die betreffenden*** Erträge ***der Kapitalertragsteuer*** und nicht ***der Besteuerung*** als Arbeitseinkommen ***unterliegen***, wodurch Anreize für Arbeitnehmer auf ein langfristiges Unternehmenswachstum abgestimmt werden***,*** die ***hochgradig*** verzerrende Wirkung einer Vorabbesteuerung abgeschafft ***und es innovativen Unternehmen ermöglicht*** wird***, Talente zu Konditionen anzuziehen und zu halten, die mit denen in anderen, konkurrierenden Rechtsordnungen vergleichbar sind***; ***betont, dass diese harmonisierte Behandlung in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitlich gelten muss, ohne die Möglichkeit nationaler Opt-outs, da durch jede Ausnahmeregelung die grenzüberschreitende Komplexität wieder eingeführt würde, die mit diesem Regime beseitigt werden soll;***

Or. en

Änderungsantrag 242
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. spricht sich dafür aus, dass im	19. spricht sich dafür aus, dass im

Hinblick auf Aktienoptionen für Arbeitnehmer in der EU zwei ***Grundsätze*** eingehalten werden, nämlich erstens, dass ***die*** Besteuerung bei Veräußerung erfolgen sollte, und zweitens, dass Erträge als Kapitaleinkommen und nicht als Arbeitseinkommen behandelt werden sollten, wodurch Anreize für Arbeitnehmer auf ein langfristiges Unternehmenswachstum abgestimmt werden und die verzerrende Wirkung einer Vorabbesteuerung abgeschafft wird;	Hinblick auf Aktienoptionen für Arbeitnehmer in der EU zwei ***spezifische Bedingungen*** eingehalten werden, nämlich erstens, dass ***deren*** Besteuerung bei Veräußerung erfolgen sollte, und zweitens, dass Erträge als Kapitaleinkommen und nicht als Arbeitseinkommen behandelt werden sollten, wodurch Anreize für Arbeitnehmer auf ein langfristiges Unternehmenswachstum abgestimmt werden und die verzerrende Wirkung einer Vorabbesteuerung abgeschafft wird; ***ist sich bewusst, dass die gesetzlichen Steuersätze für Arbeit und Kapital in der gesamten Union neu austariert werden müssen, um sicherzustellen, dass bei der Besteuerung von Einkommen aus Arbeit keine Benachteiligung gegenüber der Besteuerung von Kapitalerträgen besteht;***

Or. en

Änderungsantrag 243
Damian Boeselager

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. spricht sich dafür aus, dass im Hinblick auf Aktienoptionen für Arbeitnehmer in der EU zwei Grundsätze eingehalten werden, nämlich erstens, dass die Besteuerung bei Veräußerung erfolgen sollte, und zweitens, dass Erträge als Kapitaleinkommen und nicht als Arbeitseinkommen behandelt werden sollten, wodurch Anreize für Arbeitnehmer auf ein langfristiges Unternehmenswachstum abgestimmt werden und die verzerrende Wirkung einer Vorabbesteuerung abgeschafft wird;	19. spricht sich dafür aus, dass im Hinblick auf Aktienoptionen für Arbeitnehmer in der EU zwei Grundsätze eingehalten werden, nämlich erstens, dass die Besteuerung bei Veräußerung erfolgen sollte, und zweitens, dass Erträge als Kapitaleinkommen und nicht als Arbeitseinkommen behandelt werden sollten, wodurch Anreize für Arbeitnehmer auf ein langfristiges Unternehmenswachstum abgestimmt werden und die verzerrende Wirkung einer Vorabbesteuerung abgeschafft wird; ***fordert darüber hinaus, dass diese Grundsätze in grenzüberschreitenden Fällen einheitlich gelten und dass bei qualifizierten Programmen nach dem 28. Regime keine Besteuerung bei***

Gewährung, Erdienung oder Ausübung der betreffenden Rechte erfolgt;

Or. en

Änderungsantrag 244
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. ***spricht sich dafür aus, dass*** im Hinblick auf Aktienoptionen für Arbeitnehmer in der EU zwei Grundsätze eingehalten werden, nämlich erstens, dass die Besteuerung bei Veräußerung erfolgen sollte, und zweitens, dass Erträge als Kapitaleinkommen und nicht als Arbeitseinkommen behandelt werden sollten, wodurch Anreize für Arbeitnehmer auf ein langfristiges Unternehmenswachstum abgestimmt werden und die verzerrende Wirkung einer Vorabbesteuerung abgeschafft wird;	19. ***betont, dass einheitliche Vorschriften oder ähnliche Instrumente*** im Hinblick auf Aktienoptionen für Arbeitnehmer in der EU ***in das 28+-Regime aufgenommen und als empfohlener Standard im Rahmen des 28. Regimes festgelegt werden sollten; fordert, dass bei der Behandlung*** zwei Grundsätze eingehalten werden, nämlich erstens, dass die Besteuerung bei Veräußerung erfolgen sollte, und zweitens, dass Erträge als Kapitaleinkommen und nicht als Arbeitseinkommen behandelt werden sollten, wodurch Anreize für Arbeitnehmer auf ein langfristiges Unternehmenswachstum abgestimmt werden und die verzerrende Wirkung einer Vorabbesteuerung abgeschafft wird;

Or. en

Änderungsantrag 245
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 19 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	19a. hebt den Stellenwert von Belegschaftsaktienprogrammen und ähnlichen Regelungen für die Schaffung von Anreizen für Spitzenkräfte in solchen

Unternehmen hervor – Spitzenkräfte, einschließlich Gründern und anderen wesentlichen Beschäftigten, deren Fähigkeiten und Fachwissen für die Entwicklung des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sind; betont, dass eine transparente, wirtschaftlich solide und vorhersehbare Steuerregelung für solche Instrumente von wesentlicher Bedeutung ist, um diese Unternehmen in der Union zu halten;

Or. en

Änderungsantrag 246
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Ziffer 19 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(19a) fordert, dass die Verbindung zwischen dem 28. Regime und den europäischen Strategien zur Anziehung und Mobilität von Fachkräften gestärkt wird, um die Wettbewerbsfähigkeit und Integration des europäischen Arbeitsmarktes zu unterstützen;

Or. it

Änderungsantrag 247
Damian Boeselager

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. fordert eine standardisierte EU-Bewertungsmethode mit Safe-Harbour-Regeln zur Bestimmung des Werts von Anteilen ***an*** nicht börsennotierten Unternehmen, um rückwirkende Neubewertungen zu verhindern und die	20. fordert eine standardisierte EU-Bewertungsmethode mit Safe-Harbour-Regeln zur Bestimmung des Werts von Anteilen ***und Anteilsoptionen bei*** nicht börsennotierten Unternehmen , um rückwirkende Neubewertungen zu

Rechtsunsicherheit zu mindern;	verhindern und die Rechtsunsicherheit zu mindern***, einschließlich der Festlegung des Ausübungspreises auf einer klaren und vorhersehbaren Grundlage in allen Mitgliedstaaten***; ***ist der Ansicht, dass eine solche Bewertung von den teilnehmenden Steuerverwaltungen anerkannt werden sollte, sofern kein Missbrauch, Betrug oder offenkundiger Fehler nachgewiesen wird;***

Or. en

Änderungsantrag 248
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. fordert eine standardisierte EU-Bewertungsmethode mit Safe-Harbour-Regeln zur Bestimmung des Werts von Anteilen ***an*** nicht börsennotierten Unternehmen, um rückwirkende Neubewertungen zu verhindern und die Rechtsunsicherheit zu mindern;	20. fordert eine standardisierte EU-Bewertungsmethode mit Safe-Harbour-Regeln zur Bestimmung des Werts von Anteilen ***und Anteilsoptionen bei*** nicht börsennotierten Unternehmen, um rückwirkende Neubewertungen zu verhindern und die Rechtsunsicherheit zu mindern;

Or. en

Änderungsantrag 249
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. weist erneut auf die Möglichkeit hin, dass die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern auf das Renteneinkommen, die für die Beschäftigten eines sich an dem	***entfällt***

28. Regime beteiligenden Unternehmens gelten, nach den Vorschriften des Steuergebiets des Hauptsitzes des betreffenden Unternehmens festgelegt werden, wodurch die Rechtssicherheit erhöht und der grenzüberschreitende Verwaltungsaufwand verringert werden;

Or. en

Änderungsantrag 250
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. weist erneut auf die Möglichkeit hin, dass die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern auf das Renteneinkommen, die für die Beschäftigten eines sich an dem 28. Regime beteiligenden Unternehmens gelten, nach den Vorschriften des Steuergebiets des Hauptsitzes des betreffenden Unternehmens festgelegt werden, wodurch die Rechtssicherheit erhöht und der grenzüberschreitende Verwaltungsaufwand verringert werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 251
Pascal Canfin, Billy Kelleher

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. weist erneut auf die Möglichkeit hin, dass die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern auf das Renteneinkommen, die für die Beschäftigten eines sich an dem	***entfällt***

28. Regime beteiligenden Unternehmens gelten, nach den Vorschriften des Steuergebiets des Hauptsitzes des betreffenden Unternehmens festgelegt werden, wodurch die Rechtssicherheit erhöht und der grenzüberschreitende Verwaltungsaufwand verringert werden;

Or. en

Änderungsantrag 252
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. ***weist erneut auf die Möglichkeit hin, dass die*** Sozialversicherungsbeiträge ***und die Steuern auf das*** Renteneinkommen***, die für die Beschäftigten eines sich an dem 28. Regime beteiligenden Unternehmens gelten, nach den Vorschriften des Steuergebiets des Hauptsitzes des betreffenden Unternehmens festgelegt werden, wodurch die Rechtssicherheit erhöht und der*** grenzüberschreitende ***Verwaltungsaufwand verringert werden***;	21. ***fordert die Kommission auf, den Bedarf an Leitlinien oder einer Harmonisierung im Bereich des Arbeitsrechts im Rahmen eines 28. Regimes zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Besteuerung der*** Sozialversicherungsbeiträge***, von*** Renteneinkommen ***und von grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnissen und Telearbeit, wobei die Rechte der Arbeitnehmer und die sozialen Rechte eindeutig gewahrt werden müssen und für eine Aufwärtskonvergenz zu sorgen ist***;

Or. en

Änderungsantrag 253
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. weist erneut ***auf die Möglichkeit***	21. weist erneut ***darauf*** hin, dass die

hin, dass die Sozialversicherungsbeiträge und die ***Steuern auf das Renteneinkommen, die für die Beschäftigten eines sich an dem 28. Regime beteiligenden Unternehmens gelten, nach den Vorschriften des Steuergebiets*** des Hauptsitzes des betreffenden Unternehmens ***festgelegt werden, wodurch die Rechtssicherheit erhöht und der grenzüberschreitende Verwaltungsaufwand verringert werden***;	Sozialversicherungsbeiträge und die ***damit verbundene Besteuerung der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Ortes bemessen werden sollten, an dem die Arbeit tatsächlich erbracht wird; betont, dass durch eine Bindung dieser Beiträge oder Steuern an das Steuergebiet*** des Hauptsitzes des betreffenden Unternehmens ***starke Anreize für das Forum Shopping und einen Wettlauf nach unten bei den Sozialversicherungsbeiträgen und den Arbeitnehmerrechten geschaffen würden***;

Or. en

Änderungsantrag 254
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. weist erneut auf die Möglichkeit hin, dass die Sozialversicherungsbeiträge ***und die Steuern auf das Renteneinkommen***, die für die Beschäftigten eines sich an dem 28. Regime beteiligenden Unternehmens gelten, nach den Vorschriften des Steuergebiets des Hauptsitzes des betreffenden Unternehmens festgelegt werden, wodurch die Rechtssicherheit erhöht und der grenzüberschreitende Verwaltungsaufwand verringert werden;	21. ***betont, dass die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und die Besteuerung in diesem Bereich weiterhin auf nationaler Ebene erfolgen sollten, dass aber vereinfachte grenzüberschreitende Vorschriften und Telearbeitsgarantien so konzipiert sein sollten, dass unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für Grenzgänger und per Telearbeit tätige Beschäftigte vermieden wird;*** weist erneut auf die Möglichkeit hin, dass die Sozialversicherungsbeiträge, die für die Beschäftigten eines sich an dem 28. Regime beteiligenden Unternehmens gelten, nach den Vorschriften des Steuergebiets des Hauptsitzes des betreffenden Unternehmens festgelegt werden, wodurch die Rechtssicherheit erhöht und der grenzüberschreitende Verwaltungsaufwand verringert werden;

Or. en

Änderungsantrag 255
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. weist erneut auf die Möglichkeit hin, dass die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern auf das Renteneinkommen, die für die Beschäftigten eines sich an dem 28. Regime beteiligenden Unternehmens gelten, nach den Vorschriften des Steuergebiets des Hauptsitzes des betreffenden Unternehmens festgelegt werden, wodurch die Rechtssicherheit erhöht und der grenzüberschreitende Verwaltungsaufwand verringert werden;	21. weist erneut auf die Möglichkeit hin, dass die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern auf das Renteneinkommen, die für die Beschäftigten eines sich an dem 28. Regime beteiligenden Unternehmens gelten, ***bei Beschäftigten, die den Großteil ihrer Arbeitszeit in dem betreffenden Land verbringen,*** nach den Vorschriften des Steuergebiets des Hauptsitzes des betreffenden Unternehmens festgelegt werden, wodurch die Rechtssicherheit erhöht und der grenzüberschreitende Verwaltungsaufwand verringert werden; ***fordert mehr Klarheit in Bezug auf den Einkommensstatus von Arbeitnehmern, die diese Bedingung nicht erfüllen, um ein berechenbares Umfeld für Unternehmen und Arbeitnehmer zu schaffen, die Verwaltungskosten und das Risiko einer Doppelbesteuerung zu verringern und gleichzeitig die Risiken der Steuervermeidung zu begrenzen;***

Or. en

Änderungsantrag 256
Paolo Borchia

Entschließungsantrag
Ziffer 21 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21a. ist der Ansicht, dass laufende und künftige Initiativen im Bereich der Arbeitskräftemobilität und der grenzüberschreitenden Telearbeit sorgfältig kalibriert werden sollten, um

das Risiko von Sozialdumping und Regulierungsarbitrage zu vermeiden, insbesondere in Bezug auf Unterschiede bei den Arbeitskosten und den Beschäftigungsbedingungen in den Mitgliedstaaten; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass in der Mitteilung COM(2026)0320, die dem Vorschlag zur Einführung des 28. Regimes beigefügt ist, die Annahme eines künftigen Pakets zur fairen Arbeitskräftemobilität vorgesehen ist, mit dem unter anderem darauf abgezielt wird, die grenzüberschreitende Telearbeit und die Übertragbarkeit von Kompetenzen zu erleichtern; stellt fest, dass solche Initiativen zwar grundsätzlich zu begrüßen sind, da ihr Ziel darin besteht, die Abstimmung zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und die Mobilität innerhalb des Binnenmarkts zu fördern, ihre Umsetzung jedoch sorgfältig abgestimmt werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 257
Paolo Borchia

Entschließungsantrag
Ziffer 21 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21b. weist auf die Gefahr hin, dass eine übermäßige Vereinfachung zu Sozialdumping führen könnte, indem Unternehmen in die Lage versetzt würden, von den regulatorischen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf Arbeitskosten, Vertragsbedingungen und Schutzniveaus zu profitieren; betont, dass eine umfangreiche Nutzung grenzüberschreitender Telearbeit mangels klarer Kriterien für das anwendbare Recht zu Regulierungsarbitrage führen

und den Wettbewerb zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Rechtsordnungen verzerren kann; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass, wie in den Erwägungsgründen 14 und 83 des Vorschlags für das 28. Regime angeführt, arbeitsrechtliche Angelegenheiten weiterhin dem jeweiligen nationalen Recht unterliegen; stellt fest, dass dieser Grundsatz von wesentlicher Bedeutung ist, um die Einhaltung der geltenden Sozialvorschriften in den Mitgliedstaaten sicherzustellen; fordert daher mehr Klarheit und Kohärenz bei der Festlegung des anwendbaren Rechts, um Rechtsunsicherheit und das Risiko einer opportunistischen Ausnutzung des Rechtsrahmens zu vermeiden;

Or. en

Änderungsantrag 258
Damian Boeselager

Entschließungsantrag
Ziffer 21 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21a. fordert eine einfache und vorhersehbare Zuweisungsregel für die Besteuerung von Arbeit, die Einbehaltung von Steuern und Sozialabgaben im Zuge der Gehaltsabrechnung, Regelungen für die Meldung an die Sozialversicherung und die damit verbundenen Compliance-Verpflichtungen der Arbeitgeber im Hinblick auf Arbeitnehmer von Unternehmen, die am 28. Regime teilnehmen, mit besonderen Schutzvorkehrungen für grenzüberschreitende Arbeit und Telearbeit; ist der Ansicht, dass die Verwaltung der Rechtsordnung, in der sich der Hauptsitz des betreffenden Unternehmens befindet, erforderlichenfalls als primäre Instanz fungieren sollte, um die Rechtssicherheit

zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu verringern;

Or. en

Änderungsantrag 259
Georgios Aftias

Entschließungsantrag
Ziffer 21 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21a. betont, dass sich an dem 28. Regime beteiligende Unternehmen von gezielten Steuererleichterungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze profitieren sollten, einschließlich Steuergutschriften für Lohnkosten und geringerer Arbeitgeberbeiträge für Nettoneueinstellungen;

Or. el

Änderungsantrag 260
Damian Boeselager

Entschließungsantrag
Ziffer 21 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21b. fordert gezielte Vorschriften, um die steuerliche Sicherheit für Arbeitnehmer zu wahren, die zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung einer Beteiligung für Arbeitnehmer und dem Verkauf der zugrunde liegenden Anteile zwischen Mitgliedstaaten umziehen, einschließlich einer vereinfachten digitalen Meldung durch den Arbeitgeber über eine zentrale Anlaufstelle sowie der Vermeidung einer Doppel- oder Mehrfachbesteuerung am Ort des Verkaufs der Beteiligung für Arbeitnehmer; betont, dass jede

Zuweisung von Besteuerungsrechten verhältnismäßig, einfach und vorhersehbar bleiben sollte;

Or. en

Änderungsantrag 261
Pascal Canfin, Billy Kelleher

Entschließungsantrag
Ziffer 21 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21a. betont, dass im Hinblick auf Aktienoptionen für Arbeitnehmer in der EU gemäß der Verordnung 2026/0074(COD) die Frage der Kompatibilität mit bestehenden Aktienoptionsprogrammen in ganz Europa geklärt werden muss, um bestehenden Unternehmen den Wechsel in das 28. Regime zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 262
Georgios Aftias

Entschließungsantrag
Ziffer 21 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21b. fordert die Einführung spezifischer steuerlicher Anreize für die Einstellung junger und hochqualifizierter Arbeitskräfte, insbesondere durch höhere Nachlässe für Unternehmen, die in Kompetenzen, Ausbildung und lebenslanges Lernen investieren;

Or. el

Änderungsantrag 263
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. betont, dass die Komplexität der Verrechnungspreisgestaltung in Ermangelung einer formelbasierten Aufteilung erheblich verringert werden muss, wobei für routinemäßige konzerninterne Dienstleistungen und Transaktionen mit geringem Risiko Safe-Harbour-Regelungen und für die Lizenzierung von geistigem Eigentum harmonisierte Ansätze gelten sollten und ferner durch Kostenaufteilung Streitigkeiten begrenzt werden sollten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 264
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. betont, dass die Komplexität der Verrechnungspreisgestaltung in Ermangelung einer formelbasierten Aufteilung ***erheblich verringert werden muss, wobei für routinemäßige konzerninterne Dienstleistungen und Transaktionen mit geringem Risiko Safe-Harbour-Regelungen und für die Lizenzierung von geistigem Eigentum harmonisierte Ansätze gelten sollten und ferner durch Kostenaufteilung Streitigkeiten begrenzt werden sollten***;	22. betont, dass ***Elemente des Konzepts der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) herangezogen werden sollten, um*** die Komplexität der Verrechnungspreisgestaltung in Ermangelung einer formelbasierten Aufteilung ***zu verringern***;

Or. en

Änderungsantrag 265
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(22) betont, dass die Komplexität der Verrechnungspreisgestaltung in Ermangelung einer formelbasierten Aufteilung erheblich verringert werden muss, ***wobei für routinemäßige konzerninterne Dienstleistungen und Transaktionen mit geringem Risiko*** Safe-Harbour-Regelungen ***und für die Lizenzierung von geistigem Eigentum harmonisierte Ansätze gelten*** sollten ***und ferner durch Kostenaufteilung Streitigkeiten begrenzt werden sollten***;	(22) betont, dass die Komplexität der Verrechnungspreisgestaltung in Ermangelung einer formelbasierten Aufteilung erheblich verringert werden muss, Safe-Harbour-Regelungen sollten ***auf der Grundlage von auf europäischer Ebene harmonisierten Kriterien anwendbar sein, um Vorhersehbarkeit, eine Verminderung von Streitigkeiten und eine gleichförmige Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen***;

Or. it

Änderungsantrag 266
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. betont, dass die Komplexität der Verrechnungspreisgestaltung in Ermangelung einer formelbasierten Aufteilung erheblich verringert werden muss, wobei für routinemäßige konzerninterne Dienstleistungen und Transaktionen mit geringem Risiko Safe-Harbour-Regelungen und für die Lizenzierung von geistigem Eigentum harmonisierte Ansätze gelten sollten und ferner durch Kostenaufteilung Streitigkeiten begrenzt werden sollten;	22. betont, dass die Komplexität der Verrechnungspreisgestaltung***, selbst*** in Ermangelung einer formelbasierten Aufteilung***,*** erheblich verringert werden muss, ***damit die Befolgungskosten nicht zu einem strukturellen Hindernis für die Expansion werden,*** wobei für routinemäßige konzerninterne Dienstleistungen und Transaktionen mit geringem Risiko Safe-Harbour-Regelungen und für die Lizenzierung von geistigem Eigentum harmonisierte Ansätze gelten sollten und ferner durch Kostenaufteilung Streitigkeiten begrenzt werden sollten***, wobei die Dokumentationsanforderungen in einem angemessenen Verhältnis zur Unternehmensgröße stehen und der***

Wachstumsphase entsprechen sollten;

Or. en

Änderungsantrag 267
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. betont, dass die Komplexität der Verrechnungspreisgestaltung in Ermangelung einer formelbasierten Aufteilung erheblich verringert werden muss, wobei für routinemäßige konzerninterne Dienstleistungen und Transaktionen mit geringem Risiko Safe-Harbour-Regelungen und für die Lizenzierung von geistigem Eigentum harmonisierte Ansätze gelten sollten und ferner durch Kostenaufteilung Streitigkeiten begrenzt werden sollten;	22. betont, dass die Komplexität der Verrechnungspreisgestaltung in Ermangelung einer formelbasierten Aufteilung erheblich verringert werden muss, wobei für routinemäßige konzerninterne Dienstleistungen und Transaktionen mit geringem Risiko ***koordinierte*** Safe-Harbour-Regelungen und für die Lizenzierung von geistigem Eigentum harmonisierte Ansätze gelten sollten und ferner durch Kostenaufteilung Streitigkeiten begrenzt werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 268
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. betont, dass die Komplexität der Verrechnungspreisgestaltung ***in Ermangelung einer formelbasierten Aufteilung*** erheblich verringert werden muss, wobei für routinemäßige konzerninterne Dienstleistungen und Transaktionen mit geringem Risiko Safe-Harbour-Regelungen und für die Lizenzierung von geistigem Eigentum harmonisierte Ansätze gelten sollten und ferner durch Kostenaufteilung	22. betont, dass die Komplexität der Verrechnungspreisgestaltung erheblich verringert werden muss, wobei für routinemäßige konzerninterne Dienstleistungen und Transaktionen mit geringem Risiko Safe-Harbour-Regelungen und für die Lizenzierung von geistigem Eigentum harmonisierte Ansätze gelten sollten und ferner durch Kostenaufteilung Streitigkeiten begrenzt werden sollten;

Streitigkeiten begrenzt werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 269
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 22 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	22a. bedauert, dass zwar alle Mitgliedstaaten über nationale Rechtsvorschriften verfügen, die mit den OECD-Leitlinien für die Verrechnungspreisgestaltung im Einklang stehen, diese Leitlinien jedoch in Ermangelung einer EU-Richtlinie zur Verrechnungspreisgestaltung weiterhin uneinheitlich angewendet werden; fordert die Kommission auf, die Vorschriften für die Verrechnungspreisgestaltung, die für Unternehmen gelten, die sich für das 28. Regime entscheiden, klar zu definieren, einschließlich einer gemeinsamen Definition der Begriffe „verbundene Unternehmen“ und „Kontrolle“;

Or. en

Änderungsantrag 270
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Ziffer 22 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(22a) betont, dass die vollständige Kohärenz des 28. Regimes mit dem Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen sichergestellt werden muss, indem dafür gesorgt wird, dass die

geplanten steuerlichen Maßnahmen den Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verzerren; erkennt gleichzeitig seine Rolle als Instrument zur Verringerung der wirtschaftlichen Ungleichheiten an;

Or. it

Änderungsantrag 271
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. fordert ***eine einheitliche Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine automatische Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern***; ***fordert die Einrichtung eines tatsächlichen EU-weiten Passes für Anleger, um die Dopplung einzelstaatlicher Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser Pass als einziger, digital überprüfter Status dienen muss, der gewährleistet, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen;***	23. fordert***, unnötige Doppelarbeit bei grenzüberschreitenden Investitionsverfahren abzubauen und dabei die Schaffung neuer, übermäßig zentralisierter Aufsichts- oder Steuerstrukturen zu vermeiden***;

Or. en

Änderungsantrag 272
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang

Entschließungsantrag

Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. fordert eine ***einheitliche*** Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine ***automatische*** Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; ***fordert die Einrichtung*** eines ***tatsächlichen*** EU-weiten Passes für Anleger***, um die Dopplung einzelstaatlicher Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser Pass*** als einziger, digital überprüfter Status dienen ***muss, der gewährleistet***, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird; ***ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen;***	23. fordert eine ***Harmonisierung der Definition und der*** Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine ***vereinfachte*** Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; ***regt an, eine Bewertung zur Einführung*** eines EU-weiten Passes für Anleger ***durchzuführen, der*** als einziger, digital überprüfter Status dienen ***würde***, ***mit dem sichergestellt wird,*** dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird;

Or. en

Änderungsantrag 273
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. fordert eine einheitliche Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine automatische Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; ***fordert die Einrichtung eines tatsächlichen EU-weiten Passes für Anleger, um die Dopplung einzelstaatlicher***	23. fordert eine einheitliche Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine automatische Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und

Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser Pass als einziger, digital überprüfter Status dienen muss, der gewährleistet, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen;

Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen;

Or. en

Änderungsantrag 274
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. fordert eine ***einheitliche*** Behandlung von Kapitalerträgen sowie ***eine automatische*** Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; fordert die Einrichtung eines tatsächlichen EU-weiten Passes für Anleger, um die Dopplung einzelstaatlicher Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser Pass als einziger, digital überprüfter Status dienen muss, der gewährleistet, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen;	23. fordert eine ***besser koordinierte*** Behandlung von Kapitalerträgen sowie ***einen effizienten Mechanismus für die*** Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; fordert die Einrichtung eines tatsächlichen EU-weiten Passes für Anleger, um die Dopplung einzelstaatlicher Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser Pass als einziger, digital überprüfter Status dienen muss, der gewährleistet, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen;

Or. en

Änderungsantrag 275
Herbert Dorfmann, Marco Falcone

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. fordert eine einheitliche Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine automatische Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; fordert die Einrichtung eines tatsächlichen EU-weiten Passes für Anleger, um die Dopplung einzelstaatlicher Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser Pass als einziger, digital überprüfter Status dienen muss, der gewährleistet, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen;	23. fordert eine einheitliche Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine automatische Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern ***und langfristige Investitionen in innovative europäische Unternehmen zu fördern***; fordert die Einrichtung eines tatsächlichen EU-weiten Passes für Anleger, um die Dopplung einzelstaatlicher Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser ***– über die Plattform der zentralen Anlaufstelle ausgestellte und verwaltete –*** Pass als einziger, digital überprüfter Status dienen muss, der gewährleistet, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch ***und unverzüglich sowie ohne zusätzliche nationale Genehmigungsverfahren*** in allen ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten anerkannt wird; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen ***und die Rechtsunsicherheit zu mindern und zugleich den Anlegerschutz und die Markttransparenz zu stärken***;

Or. en

Änderungsantrag 276
Damian Boeselager

Entschließungsantrag

Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. fordert eine einheitliche Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine automatische Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; fordert die Einrichtung eines tatsächlichen EU-weiten Passes für Anleger, um die Dopplung einzelstaatlicher Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser Pass als einziger, digital überprüfter Status dienen muss, der gewährleistet, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen;	23. fordert eine einheitliche Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine automatische Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; fordert die Einrichtung eines tatsächlichen EU-weiten Passes für Anleger, um die Dopplung einzelstaatlicher Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser Pass als einziger, digital überprüfter Status dienen muss, der gewährleistet, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen; ***ist der Ansicht, dass EU-weit standardisierte Unterlagen und Verträge zur Beteiligung von Arbeitnehmern diese Instrumente ergänzen sollten, um Finanzierungsrunden, die Berichterstattung, die Due-Diligence-Prüfung und die grenzüberschreitende Anwerbung von Personal zu erleichtern;***

Or. en

Änderungsantrag 277
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. fordert eine einheitliche Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine automatische Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit	23. fordert eine einheitliche Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine automatische Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit

im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; fordert die Einrichtung eines tatsächlichen EU-weiten Passes für Anleger, um die Dopplung einzelstaatlicher Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser Pass als einziger, digital überprüfter Status dienen muss, der gewährleistet, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen;	im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; fordert die Einrichtung eines tatsächlichen EU-weiten Passes für Anleger, um die Dopplung einzelstaatlicher Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser Pass als einziger, digital überprüfter Status dienen muss, der gewährleistet, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen; ***weist darauf hin, dass Flexibilität im Bereich der Unternehmensführung, einschließlich der Zulassung von Strukturen, bei denen bestimmte Anteile mit mehreren Stimmen ausgestattet sind, erforderlich ist, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber globalen Start-up-Ökosystemen zu stärken;***

Or. en

Änderungsantrag 278
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. fordert eine einheitliche Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine automatische Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; fordert die Einrichtung eines tatsächlichen EU-weiten Passes für Anleger, um die Dopplung einzelstaatlicher Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser Pass als einziger, digital überprüfter Status	23. fordert eine einheitliche Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine automatische Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern***, und gleichzeitig eine Verschärfung der Kontrollen, um doppelte Nichtbesteuerung, Steuervermeidung und Regulierungsarbitrage zu verhindern***; fordert die Einrichtung eines tatsächlichen

dienen muss, der gewährleistet, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen;	EU-weiten Passes für Anleger, um die Dopplung einzelstaatlicher Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser Pass als einziger, digital überprüfter Status dienen muss, der gewährleistet, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen;

Or. en

Änderungsantrag 279
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. fordert eine ***einheitliche*** Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine automatische Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; fordert die Einrichtung eines tatsächlichen EU-weiten Passes für Anleger, um die Dopplung einzelstaatlicher Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser Pass als einziger, digital überprüfter Status dienen muss, der gewährleistet, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen;	23. fordert eine ***kohärentere*** Behandlung von Kapitalerträgen sowie eine automatische Entlastung bei Doppelbesteuerung, um die Unsicherheit im Hinblick auf grenzüberschreitende Vorgänge zu mindern; fordert die Einrichtung eines tatsächlichen EU-weiten Passes für Anleger, um die Dopplung einzelstaatlicher Aufsichtsanforderungen abzuschaffen; hebt hervor, dass dieser Pass als einziger, digital überprüfter Status dienen muss, der gewährleistet, dass die Anspruchsberechtigung von Anlegern automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird; ist der Ansicht, dass standardisierte Anlageinstrumente, einschließlich harmonisierter, konvertierbarer Finanzierungsmodelle und Muster-Gesellschaftervereinbarungen, eingeführt werden müssen, um für geringere Transaktionskosten zu sorgen;

Or. es

Änderungsantrag 280
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 23 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	23a. hebt hervor, dass mit dem 28. Regime strukturelle Hindernisse, die die Kapitalbeschaffung in Europa einschränken, direkt angegangen werden müssen; weist darauf hin, dass aus Sicht der Anleger eine Angleichung der Rechtsvorschriften und der Aufsicht sichergestellt werden muss; ist der Ansicht, dass zertifizierte langfristige Kapitalbeteiligungen im Rahmen des Regimes einer angepassten Risikobehandlung unterliegen könnten, wodurch künstliche Hemmnisse für Pensionsfonds und Versicherer abgebaut würden, und dass durch eine Harmonisierung nationale Überregulierung eingeschränkt werden sollte, die eine alternative Vermögensallokation behindern und zu einer anhaltenden Bevorzugung heimischer Anlagen beitragen; ist der Ansicht, dass der Legislativvorschlag harmonisierte Vorschriften für eigenkapitalähnliche Schuldtitel, einschließlich Insolvenzvorschriften in Verbindung mit diesen Titeln, enthalten sollte, die es Anlegern ermöglichen, in ein Unternehmen zu investieren, ohne Kontrollrechte über dieses Unternehmen zu erwerben;

Or. en

Änderungsantrag 281
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 23 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	23b. schlägt vor, ein günstigeres Umfeld für den Ausstieg zu schaffen, um die erwarteten Erträge zu verbessern: ein vereinfachter Börsengang, harmonisierte Notierungsanforderungen für Wachstumsunternehmen und vereinfachte Verfahren für grenzüberschreitende Fusionen und Übernahmen sollten eingeführt werden, um für mehr Liquidität zu sorgen und die Skalierungsfähigkeit in Europa zu stärken;

Or. en

Änderungsantrag 282
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Ziffer 23 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	23a. betont, dass das hohe Sparvolumen in der EU für Investitionen mobilisiert werden muss, insbesondere durch die Entwicklung attraktiver und zugänglicher Anlageprodukte für Kleinanleger; betont, dass das 28. Regime dafür sorgen sollte, dass diese Ersparnisse leichter in innovative und wachsende Unternehmen gelenkt werden können, und dass es dazu beitragen sollte, die bestehende Finanzierungslücke in der EU zu schließen;

Or. es

Änderungsantrag 283
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 23 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	23a. betont, dass eines der Ziele des neuen Regimes darin besteht, zur Entwicklung eines echten EU-Kapitalmarkts beizutragen, der es innovativen Unternehmen und Scale-ups ermöglicht, die erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen und zugleich ihre Präsenz in der Union aufrechtzuerhalten; ist der Ansicht, dass das neue Regime, selbst wenn es nur im Wege einer verstärkten Zusammenarbeit angenommen würde, im Vergleich zur derzeitigen Situation eine erhebliche Verbesserung darstellen würde;

Or. en

Änderungsantrag 284
Lídia Pereira

Entschließungsantrag
Ziffer 23 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	23a. fordert gezielte steuerliche Maßnahmen, um mehr europäisches Risikokapital für innovative Scale-ups freizusetzen, darunter eine Steuerbefreiung bei der Weiterveräußerung für Gründer, Arbeitnehmer und Business Angels, die ihre Kapitalerträge in förderfähige Start-ups und Scale-ups in der Union reinvestieren, sowie angemessene Anreize für langfristige institutionelle Anleger, die Kapital in europäische Venture- und Wachstumsfonds investieren;

Or. en

Änderungsantrag 285
Georgios Aftias

Entschließungsantrag
Ziffer 23 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	23a. fordert die Einführung eines speziellen Steuerrahmens für Investitionen über zertifizierte europäische Plattformen für das digitale Finanzwesen, einschließlich Crowdfunding-Plattformen, mit dem Ziel, den Zugang von Unternehmen zu alternativen Kapitalquellen zu erleichtern;

Or. el

Änderungsantrag 286
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Ziffer 23 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	23b. fordert, dass das europäische Risikokapital-Ökosystem gestärkt wird, indem regulatorische und steuerliche Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen beseitigt werden; betont, dass größere Finanzierungsrunden in der EU erleichtert werden müssen, um zu verhindern, dass expandierende Jungunternehmen in andere Länder abwandern;

Or. es

Änderungsantrag 287
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag
Ziffer 23 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(23b) betont, dass die Attraktivität der Europäischen Union als globales Ziel für Investitionen und Geschäftstätigkeiten gesteigert werden muss, unter anderem, indem die Regulierungs- und Steuerlast verringert und die Vorhersehbarkeit und Stabilität des rechtlich-institutionellen Rahmens konsolidiert werden;

Or. it

Änderungsantrag 288
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Ziffer 23 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	23c. betont, dass der Zugang von Unternehmen, insbesondere von KMU und expandierenden Jungunternehmen, zu den Kapitalmärkten vereinfacht werden muss, indem der Verwaltungsaufwand verringert, die Verfahren für die Zulassung zum Handel beschleunigt und die Informationspflichten harmonisiert werden;

Or. es

Änderungsantrag 289
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Ziffer 23 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	23d. schlägt die Schaffung einer EU-weiten digitalen zentralen Anlaufstelle im Zusammenhang mit dem 28. Regime vor,

die den Unternehmen in allen Mitgliedstaaten einen einfachen und transparenten Zugang zu Informationen, Finanzierungsinstrumenten und potenziellen Investoren ermöglicht;

Or. es

Änderungsantrag 290
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Ziffer 23 e (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	23e. betont, dass die regulatorische und fiskalische Fragmentierung zu höheren Kapitalkosten für europäische Unternehmen beiträgt und dass das 28. Regime durch einfachere, berechenbarere und harmonisierte Vorschriften, die Vertrauen bei den Anlegern schaffen, zu einer Verringerung dieser Kosten beitragen sollte;

Or. es

Änderungsantrag 291
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Ziffer 23 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(23a) fordert, dass im Rahmen des 28. Regimes der Grundsatz der automatischen gegenseitigen Anerkennung von Verwaltungsentscheidungen und rechtlichen Würdigungen gestärkt wird, um Verfahrensüberschneidungen zu beseitigen und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern;

Or. it

Änderungsantrag 292
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. ***betont, dass mit dem 28. Regime koordinierte*** steuerliche Anreize ***geschaffen werden müssen, insbesondere im Hinblick auf*** Forschung***,*** Entwicklung und Reinvestitionen***; stellt fest, dass im Wege einer harmonisierten Grundlage für FuE-Anreize gemeinsame Definitionen für die Anspruchsberechtigung sowie Mindeststandards für alle*** Mitgliedstaaten ***festgelegt werden sollten***;	24. ***weist darauf hin, dass*** steuerliche Anreize ***für*** Forschung ***und*** Entwicklung***,*** ***Innovation*** und Reinvestitionen ***nach wie vor in erster Linie in die Zuständigkeit der*** Mitgliedstaaten ***fallen und dass der Austausch bewährter Verfahren neuen, auf EU-Ebene harmonisierten Steueranreizsystemen vorzuziehen ist***;

Or. en

Änderungsantrag 293
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. betont, dass ***mit dem 28. Regime koordinierte steuerliche*** Anreize ***geschaffen werden müssen***, insbesondere im Hinblick auf Forschung, Entwicklung und Reinvestitionen; ***stellt fest, dass im Wege einer harmonisierten Grundlage für FuE-Anreize gemeinsame Definitionen für die Anspruchsberechtigung sowie Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden sollten;***	24. betont, dass ***im Rahmen des 28. Regimes die absolute Ermessensfreiheit der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Steuersysteme und ihrer*** Anreize, insbesondere im Hinblick auf Forschung, Entwicklung und Reinvestitionen***, gewahrt bleiben muss, damit sie im Wettbewerb unter Einsatz der Rahmenbedingungen bestehen können, die sie für ihre spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten als am besten geeignet erachten***;

Or. en

Änderungsantrag 294
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith, Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. betont, dass mit dem 28. Regime ***koordinierte steuerliche*** Anreize ***geschaffen werden müssen, insbesondere im Hinblick auf*** Forschung, Entwicklung ***und Reinvestitionen***; ***stellt fest, dass im Wege einer harmonisierten Grundlage für FuE-Anreize gemeinsame Definitionen für die Anspruchsberechtigung sowie Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden sollten;***	24. betont, dass mit dem 28. Regime ***keine neuen Steuergeschenke für Unternehmen unter dem Deckmantel der Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden sollten; fordert stattdessen eine Überprüfung der bestehenden steuerlichen*** Anreize***, um diejenigen zu beseitigen, die in erster Linie als unerwartete Steuervergünstigungen und nicht als echte Anreize für produktive Investitionen dienen; betont, dass alle verbleibenden Fördermaßnahmen streng an folgende Bedingungen geknüpft sein müssen: tatsächliche Wirtschaftstätigkeit, Einhaltung der Steuervorschriften, Achtung der Arbeitnehmerrechte, Verzicht auf aggressive Steuerplanung, keine ungerechtfertigten Entlassungen sowie messbare Beiträge zu*** Forschung, Entwicklung ***oder Digitalisierung oder zum ökologischen Wandel***;

Or. en

Änderungsantrag 295
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. betont, dass ***mit dem 28. Regime*** koordinierte steuerliche Anreize geschaffen werden ***müssen***, insbesondere im Hinblick auf Forschung, Entwicklung und Reinvestitionen; stellt fest, dass im Wege	24. ***hebt hervor, dass sich die nationalen Steueranreize hinsichtlich der Anspruchsberechtigung, der Berechnungsmethoden, der Erstattungsfähigkeit und der***

einer harmonisierten Grundlage für FuE-Anreize gemeinsame Definitionen für die Anspruchsberechtigung sowie Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden sollten;

administrativen Anforderungen stark unterscheiden; betont, dass ***es mit Blick auf das 28. Steuerregime von Vorteil wäre, wenn*** koordinierte steuerliche Anreize geschaffen werden, insbesondere im Hinblick auf Forschung, Entwicklung und Reinvestitionen; stellt fest, dass im Wege einer harmonisierten Grundlage für FuE-Anreize gemeinsame Definitionen für die Anspruchsberechtigung sowie Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden sollten***, einschließlich sozialer Auflagen sowie Instrumenten zur regelmäßigen Überwachung und Bewertung der Kosten von Steuervergünstigungen, um sicherzustellen, dass diese i) zweckdienlich sind, ii) eine kosteneffiziente Art der Innovationsförderung darstellen und iii) keine unerwarteten oder negativen Auswirkungen haben;***

Or. en

Änderungsantrag 296
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. betont, dass mit dem 28. Regime koordinierte steuerliche Anreize geschaffen werden ***müssen***, insbesondere im Hinblick auf Forschung, Entwicklung und Reinvestitionen; stellt fest, dass im Wege einer harmonisierten Grundlage für FuE-Anreize gemeinsame Definitionen für die Anspruchsberechtigung sowie Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden sollten;	24. betont, dass mit dem 28. Regime koordinierte ***und an strikte Auflagen geknüpfte*** steuerliche Anreize geschaffen werden ***sollten***, insbesondere im Hinblick auf Forschung, Entwicklung und Reinvestitionen; stellt fest, dass im Wege einer harmonisierten Grundlage für FuE-Anreize gemeinsame Definitionen ***und Kriterien*** für die Anspruchsberechtigung sowie Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden sollten; ***besteht darauf, dass diese Anreize systematisch sozialen und ökologischen Auflagen unterliegen; betont, dass ihre***

Auswirkungen im Falle einer Umsetzung von der Kommission und den Mitgliedstaaten genau überwacht werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 297
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(24) betont, dass mit dem 28. Regime koordinierte steuerliche Anreize geschaffen werden müssen, insbesondere im Hinblick auf Forschung, Entwicklung und Reinvestitionen; stellt fest, dass im Wege einer harmonisierten Grundlage für FuE-Anreize gemeinsame Definitionen für die Anspruchsberechtigung sowie Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden sollten;	(24) betont, dass mit dem 28. Regime koordinierte steuerliche Anreize geschaffen werden müssen, insbesondere im Hinblick auf Forschung, Entwicklung und Reinvestitionen; stellt fest, dass im Wege einer harmonisierten Grundlage für FuE-Anreize gemeinsame Definitionen für die Anspruchsberechtigung sowie Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden sollten***, wobei die Besonderheiten weniger entwickelter Regionen berücksichtigt und ein fairer und wirksamer Zugang zu Anreizen gefördert werden sollten;***

Or. it

Änderungsantrag 298
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 24

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
24. betont, dass ***mit dem 28. Regime*** koordinierte steuerliche Anreize ***geschaffen werden müssen***, insbesondere im Hinblick auf Forschung, Entwicklung und Reinvestitionen***; stellt fest, dass im Wege einer harmonisierten Grundlage für***	24. betont, dass ***das 28+-Regime angemessene und*** koordinierte steuerliche Anreize ***umfassen muss***, insbesondere im Hinblick auf Forschung, Entwicklung und Reinvestitionen***, mit klaren*** Definitionen für die Anspruchsberechtigung sowie

FuE-Anreize gemeinsame Definitionen für die Anspruchsberechtigung sowie Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden sollten;	Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 299
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 24 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	24a. ist der Ansicht, dass zu den förderfähigen Ausgaben Personalkosten, die Entwicklung von Prototypen, Softwareentwicklung, Tests und die Konzeption von Experimenten gehören sollten und dass Unternehmen entweder erhöhte steuerliche Abzugsmöglichkeiten oder erstattungsfähige Steuergutschriften erhalten sollten, damit auch Unternehmen in der Frühphase, die noch keine steuerpflichtigen Gewinne erzielen, Zugang zu Fördermitteln erhalten;

Or. en

Änderungsantrag 300
Luděk Niedermayer

Entschließungsantrag
Ziffer 24 – Nummer 1 (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	betont, dass Unternehmen, die sich für die neuen Regimes entscheiden, beim Zugang zu Programmen oder Anreizen der Mitgliedstaaten nicht aufgrund ihrer Rechtsform benachteiligt werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 301
Herbert Dorfmann, Marco Falcone

Entschließungsantrag
Ziffer 24 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	24a. betont ferner, dass die F&E-Anreize im Rahmen des 28. Regimes ausdrücklich so gestaltet werden müssen, dass sie mit dem Rahmenwerk der OECD für die globale Mindestbesteuerung („Säule 2“) vereinbar sind, und dass insbesondere das Zusammenspiel mit den Vorschriften für anerkannte auszahlbare Steuergutschriften berücksichtigt werden muss, damit innovative Unternehmen in der Frühphase – die möglicherweise noch keine Gewinne erzielen – dennoch in vollem Umfang von den Anreizen profitieren können, ohne dass ihnen ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entsteht;

Or. en

Änderungsantrag 302
Fernando Navarrete Rojas, Isabel Benjumea Benjumea

Entschließungsantrag
Ziffer 24 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	24a. fordert die Kommission auf, im Rahmen des 28. Regimes harmonisierte steuerliche Anreizsysteme für Forschung und Entwicklung auf EU-Ebene einzuführen, um die Befolgungskosten zu senken und den grenzüberschreitenden Zugang zu solchen Anreizen zu erleichtern, sowie die Machbarkeit der Einführung übertragbarer Steuergutschriften in diesem Bereich zu prüfen, insbesondere für innovative

Unternehmen mit begrenzter Steuerpflicht;

Or. en

Änderungsantrag 303
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Ziffer 24 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(24a) schlägt die Einführung verbesserter Steuergutschriften für Digitalisierung, Innovation und technologischen Wandel in Randgebieten, Inselgebieten oder strukturell benachteiligten Regionen vor; hierbei müssen die europäischen Vorschriften für staatliche Beihilfen beachtet werden;

Or. it

Änderungsantrag 304
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
25. weist darauf hin, dass das Regime neben inputbasierten Anreizen auch outputbasierte Mechanismen – wie etwa eine an den OECD-Standards ausgerichtete Regelung für Innovationseinkommen – umfassen muss;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 305
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Ziffer 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
25. weist darauf hin, dass das Regime neben inputbasierten Anreizen auch outputbasierte Mechanismen – wie etwa eine an den OECD-Standards ausgerichtete Regelung für Innovationseinkommen – umfassen muss;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 306
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
25. weist darauf hin, dass ***das Regime neben inputbasierten Anreizen auch outputbasierte Mechanismen – wie etwa eine an den OECD-Standards ausgerichtete Regelung für Innovationseinkommen – umfassen muss***;	25. weist darauf hin, dass ***in der Steuerpolitik der direkten Förderung von Forschung, Innovation und öffentlichen Investitionen Vorrang vor einer steuerlichen Begünstigung von Einkünften aus geistigem Eigentum eingeräumt werden sollte***; ***spricht sich gegen schädliche Regelungen wie Lizenzboxen aus, die eher die Verbuchung von Gewinnen als echte Innovationen belohnen und erhebliche Risiken der Steuerumgehung mit sich bringen können; betont, dass für Einkünfte aus immateriellen Vermögenswerten keine Vorzugsbehandlung gewährt werden sollte, sofern keine strengen Substanzanforderungen erfüllt sind und kein nachweisbarer sozialer und wirtschaftlicher Nutzen vorliegt;***

Or. en

Änderungsantrag 307
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
25. weist darauf hin, dass ***das Regime neben inputbasierten Anreizen auch outputbasierte Mechanismen – wie etwa*** eine an den OECD-Standards ausgerichtete Regelung für Innovationseinkommen **–** ***umfassen muss***;	25. weist darauf hin, dass ***inputbasierte Anreize, die auf die tatsächliche wirtschaftliche Substanz ausgerichtet sind, aufgrund ihrer nachgewiesenen Fähigkeit, zusätzliche F&E-Tätigkeiten zu fördern, Vorrang haben sollten, wobei auch*** eine an den OECD-Standards ausgerichtete Regelung für Innovationseinkommen ***in Betracht gezogen werden sollte, insbesondere der „modifizierte Nexus-Ansatz“, wonach Steuervorteile nur gewährt werden, wenn sie mit substanziellen F&E-Tätigkeiten verbunden sind***;

Or. en

Änderungsantrag 308
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
25. weist darauf hin, dass das Regime neben inputbasierten Anreizen auch outputbasierte Mechanismen – wie etwa eine an den OECD-Standards ausgerichtete Regelung für Innovationseinkommen – umfassen muss;	25. weist darauf hin, dass das Regime neben inputbasierten Anreizen auch outputbasierte Mechanismen – wie etwa eine an den OECD-Standards ausgerichtete Regelung für Innovationseinkommen ***(ein koordiniertes Lizenbox-Modell bzw. ein koordiniertes Modell für Einkünfte aus geistigem Eigentum)*** – umfassen muss***, wonach Einkünfte aus in Frage kommendem geistigen Eigentum von einem ermäßigten Steuersatz profitieren könnten, was die Vermarktung innerhalb der Union fördern würde***;

Or. en

Änderungsantrag 309
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 25 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	25a. hebt hervor, dass gut konzipierte steuerliche Anreize ein nützliches Instrument zur Förderung von Investitionen in Innovationen sein können, sofern sie mit den Rahmenvorschriften für staatliche Beihilfen im Einklang stehen und Schutzvorkehrungen im Hinblick auf potenzielle Verzerrungen im Binnenmarkt, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sowie potenzielle Umverteilungseffekte enthalten;

Or. en

Änderungsantrag 310
Roberts Zīle

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. fordert starke Anreize für Scale-up-Tätigkeiten, wobei für reinvestierte Gewinne, die in FuE, Digitalisierung oder grüne Innovationen fließen, vorübergehend zusätzliche Abzüge oder Steuerstundungen gewährt werden sollten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 311
Pierre Pimpie, Enikő Győri, Auke Zijlstra, Tomáš Kubín

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. fordert starke Anreize für Scale-up-Tätigkeiten, wobei für reinvestierte Gewinne, die in FuE, Digitalisierung oder grüne Innovationen fließen, vorübergehend zusätzliche Abzüge oder Steuerstundungen gewährt werden sollten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 312
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. fordert starke Anreize für Scale-up-Tätigkeiten, wobei für reinvestierte Gewinne, die in FuE, Digitalisierung oder grüne Innovationen fließen, vorübergehend zusätzliche Abzüge oder Steuerstundungen gewährt werden sollten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 313
Jussi Saramo, Manon Aubry, Anthony Smith
im Namen der Fraktion The Left

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. fordert starke Anreize für Scale-up-Tätigkeiten, wobei ***für reinvestierte Gewinne, die in FuE, Digitalisierung oder***	26. fordert starke Anreize für Scale-up-Tätigkeiten, wobei ***die Unterstützung für Scale-up-Tätigkeiten in erster Linie in***

grüne Innovationen fließen, vorübergehend zusätzliche Abzüge oder Steuerstundungen gewährt werden sollten;	***Form von direkten öffentlichen Investitionen, einem leichteren Zugang zu öffentlichen Finanzmitteln und einem vereinfachten Zugang zu bestehenden Unionsprogrammen erfolgen sollte, statt in Form neuer Steuererleichterungen für Unternehmen***; ***betont, dass etwaige gezielte Unterstützungsmaßnahmen befristet und verhältnismäßig sein müssen und an tatsächliche Investitionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Einhaltung steuerlicher und sozialer Verpflichtungen geknüpft sein müssen;***

Or. en

Änderungsantrag 314
Bruno Gonçalves, Niels Fuglsang, Jonás Fernández

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. ***fordert starke*** Anreize ***für Scale-up-Tätigkeiten, wobei für reinvestierte Gewinne, die in*** FuE, Digitalisierung oder ***grüne*** Innovationen ***fließen, vorübergehend zusätzliche Abzüge oder Steuerstundungen gewährt werden sollten***;	26. ***ist der Ansicht, dass steuerliche*** Anreize ***vor allem auf die Förderung von*** FuE, Digitalisierung oder ***grünen*** Innovationen ***ausgerichtet sein sollten, um die technologischen Kapazitäten und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken***;

Or. en

Änderungsantrag 315
Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. fordert starke Anreize für Scale-up-Tätigkeiten, wobei für reinvestierte Gewinne, die in FuE, Digitalisierung oder grüne Innovationen fließen, vorübergehend	26. fordert starke Anreize für Scale-up-Tätigkeiten, wobei für reinvestierte Gewinne, die in FuE, Digitalisierung oder grüne Innovationen fließen, vorübergehend

zusätzliche Abzüge oder Steuerstundungen gewährt werden sollten;

zusätzliche Abzüge oder Steuerstundungen gewährt werden sollten***, wodurch Anreize geschaffen würden, Gewinne einzubehalten und in produktivitätssteigernde Investitionen zu lenken, statt sie kurzfristig auszuschütten***; ***betont, dass alle Anreize so gestaltet sein müssen, dass sie transparent und einfach bleiben und mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang stehen;***

Or. en

Änderungsantrag 316
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(26) fordert starke Anreize für Scale-up-Tätigkeiten, wobei für reinvestierte Gewinne, die in FuE, Digitalisierung oder grüne Innovationen fließen, vorübergehend zusätzliche Abzüge oder Steuerstundungen gewährt werden sollten;	(26) fordert starke Anreize für Scale-up-Tätigkeiten, wobei für reinvestierte Gewinne, die in FuE, Digitalisierung oder grüne Innovationen fließen, vorübergehend zusätzliche Abzüge oder Steuerstundungen gewährt werden sollten***, insbesondere für Investitionen, die auf die strategische Verlagerung von Produktionstätigkeiten innerhalb der Union abzielen;***

Or. it

Änderungsantrag 317
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. fordert starke Anreize für Scale-up-Tätigkeiten, wobei für reinvestierte Gewinne, die in FuE, Digitalisierung oder grüne Innovationen fließen, vorübergehend	26. fordert starke Anreize für Scale-up-Tätigkeiten, wobei für reinvestierte Gewinne, die in FuE, Digitalisierung oder grüne Innovationen fließen, ***innerhalb***

zusätzliche Abzüge oder Steuerstundungen gewährt werden sollten;	***strenger Grenzen und unter strikten Auflagen*** vorübergehend zusätzliche Abzüge oder Steuerstundungen gewährt werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 318
Lídia Pereira

Entschließungsantrag
Ziffer 26 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	26a. betont, dass mit steuerlichen Anreizen nicht nur der Forschungsaufwand, sondern auch die Markteinführung und die Skalierung in Europa gefördert werden sollten; fordert, dass reinvestierte Gewinne, die für den ersten industriellen Einsatz, die behördliche Zertifizierung, die Digitalisierung, die Skalierung der Produktion sauberer Technologien, die Vermarktung von Rechten des geistigen Eigentums oder die grenzüberschreitende Expansion in andere Märkte der Union verwendet werden, für vorübergehende Abzüge oder Stundungen in Betracht kommen;

Or. en

Änderungsantrag 319
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Entschließungsantrag
Ziffer 26 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	(26a) fordert die Bereitstellung regulatorischer und steuerlicher Versuchsinstrumente, einschließlich experimenteller Umgebungen (regulatory

sandboxes), auch in spezifischen Gebieten, unter uneingeschränkter Einhaltung des EU-Rechts, insbesondere im Hinblick auf den Rahmen für staatliche Beihilfen;

Or. it

Änderungsantrag 320
Isabel Benjumea Benjumea, Fernando Navarrete Rojas

Entschließungsantrag
Ziffer 26 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	26a. fordert die Schaffung von Anreizen, mit denen langfristige Investitionen in europäische Unternehmen gefördert werden, insbesondere durch stabile und berechenbaren Regulierungsrahmen, die eine Beteiligung institutioneller Anleger wie Pensionsfonds und Versicherer unterstützen;

Or. es

Änderungsantrag 321
Georgios Aftias

Entschließungsantrag
Ziffer 26 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	26a. schlägt die Einführung differenzierter Steuersätze oder Steuergutschriften für Investitionen in weniger entwickelten Regionen und Inselregionen vor, um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken;

Or. el

Änderungsantrag 322
Georgios Aftias

Entschließungsantrag
Ziffer 26 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	26b. betont, dass das 28. Regime eine besondere steuerliche Vorzugsbehandlung für Unternehmen vorsehen sollte, die in Inselregionen niedergelassen sind oder dort eine wesentliche Wirtschaftstätigkeit ausüben, einschließlich niedrigerer Steuersätze, umfassenderer Steuergutschriften für Investitionen und zusätzlicher Abzüge für Transport- und Energiekosten, um die Kosten der Isolation zu mindern und eine nachhaltige lokale Entwicklung zu fördern;

Or. el

Änderungsantrag 323
Georgios Aftias

Entschließungsantrag
Ziffer 26 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	26c. betont, dass sich an dem 28. Regime beteiligende Unternehmen eine steuerliche Vorzugsbehandlung in Bezug auf europäische Finanzierung genießen sollten, einschließlich Steuerbefreiungen oder -stundungen für Finanzhilfen der Union, die in die Realwirtschaft reinvestiert werden;

Or. el

Änderungsantrag 324

Ľudovít Ódor

Entschließungsantrag
Ziffer 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
27. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die steuerlichen Aspekte des 28. Regimes in regelmäßigen Abständen umfassend überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden;	27. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die steuerlichen Aspekte des 28. Regimes in regelmäßigen Abständen umfassend überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden***, einschließlich der Möglichkeit, neue Module in das Regime aufzunehmen, einer Bewertung der Akzeptanz bei Unternehmen, insbesondere bei KMU, Start-ups und Scale-ups, seiner Anpassungsfähigkeit an sich wandelnde wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedürfnisse, seiner allgemeinen Zweckmäßigkeit und seiner Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Union (internationales Benchmarking)*; ***fordert die Kommission auf, die potenziellen Auswirkungen des neuen Rechtsakts auf die Entwicklung und das Wirtschaftswachstum von KMU zu bewerten und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss darüber Bericht zu erstatten; ist der Ansicht, dass die Überprüfung alle vier Jahre stattfinden sollte, um die Anpassungsfähigkeit an neue Herausforderungen sicherzustellen;**

Or. en

Änderungsantrag 325
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Entschließungsantrag
Ziffer 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
(27) fordert die Kommission auf, dafür	(27) fordert die Kommission auf, dafür

zu sorgen, dass die steuerlichen Aspekte des 28. Regimes in regelmäßigen Abständen umfassend überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden;	zu sorgen, dass die steuerlichen Aspekte des 28. Regimes in regelmäßigen Abständen umfassend überprüft***,*** ***periodisch bewertet*** und erforderlichenfalls überarbeitet ***und angepasst*** werden; ***dies muss auf der Grundlage messbarer Indikatoren, die sich unter anderem auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Anziehung von Investitionen, die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die Stärkung des territorialen Zusammenhalts beziehen, geschehen;***

Or. it

Änderungsantrag 326
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
27. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die steuerlichen Aspekte des 28. Regimes in regelmäßigen Abständen umfassend überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden;	27. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die steuerlichen Aspekte des 28. Regimes in regelmäßigen Abständen umfassend überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden***, wobei im Rahmen der Überprüfung unter anderem bewertet werden sollte, wie oft Start-ups und Scale-ups das 28. Regime in Anspruch nehmen, ob es zweckmäßig ist und den Bedürfnissen der Unternehmen und der Gesellschaft entspricht***;

Or. en

Änderungsantrag 327
Paolo Borchia

Entschließungsantrag
Ziffer 27 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

27a. betont, dass die Wirksamkeit des 28. Regimes davon abhängen wird, inwieweit für Rechtssicherheit gesorgt, ein ausgewogenes Zusammenspiel mit den nationalen Systemen sichergestellt, die Verhältnismäßigkeit für kleinere Unternehmen gewahrt und wettbewerbsverzerrende Auswirkungen sowohl im steuerlichen als auch im sozialen Bereich vermieden werden können;

Or. en